

GUTACHTEN

zu Fragen zur Erbschaftsteuer bei Betriebsfortführung

im Auftrag der
Bundesrepublik Deutschland,
Deutscher Bundestag
Berlin

erstellt von

Professor Dr. iur. Roman Seer
Ordinarius für Steuerrecht der
Ruhr-Universität Bochum

und

Privatdozent Dr. rer. oec. Harald Jansen
Lehrstuhl für betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Ruhr Universität Bochum

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung der Antworten auf den Fragenkatalog	1
B. Gutachtauftrag und Einführung	5
C. Ökonomische Analyse	9
I. Einführung	9
II. Voraussetzungen und Verfahrensweise der Analyse	10
1. Steuerrechtliche Voraussetzungen	10
2. Betriebswirtschaftliche Voraussetzungen	13
III. Belastungen der Erlöschensvorschrift im Vergleich zur geltenden Rechtslage	14
1. Belastungen bei ausschließlich „produktivem“ Betriebsvermögen	14
2. Belastungsvergleich bei „produktiven“ und „nicht produktiven“ Betriebsvermögen	19
3. Effekte einer erbschaftsteuerlichen Bewertung zu steuerbilanziellen Wertansätzen	28
4. Begünstigung für die Übertragung von ausländischem Betriebsvermögen	33
D. Verfassungsrechtliche Beurteilung	36
I. Vorlagebeschluss des BFH v. 22.5.2002 an das BVerfG	36
II. Maßgeblichkeit einkommensteuerlicher Werte für das Erbschaftsteuerrecht	38
III. Erlass der Erbschaft- und Schenkungsteuer für „produktives“ Betriebsvermögen (bis 100 Millionen € Steuerwert)	45
IV. Willkürlichkeit der 100 Millionen €-Steuerwert-Grenze	57
V. Abgrenzung zwischen „produktivem“ und „nicht produktivem Vermögen“	59
VI. Vollzugsfähigkeit der Neuregelung	62

Anhänge 1-10

LITERATURVERZEICHNIS

- Ballwieser, Wolfgang*, Unternehmensbewertung und Komplexitätsreduktion, Habil. Frankfurt a.M., 3. Aufl. 1981.
- Bareis, Peter; Thomas Elser*: Analyse des neuen Erbschaftsteuerrechts. In: DStR, Jg. 35 (1997), S. 557-562.
- Bareis, Peter*, Probleme verfassungsrechtlicher Vorgaben und ihrer Umsetzung am Beispiel der Vermögen- und Erbschaftsteuer, DB 1996, S. 1153 ff.
- Barthel, Carl W.*, Unternehmenswert: Die vergleichsorientierten Bewertungsverfahren, DB 1996, S. 149 ff.
- Barthel, Carl W.*, Der Markt bestimmt die Bewertungsmethode, DB 1990, 1145 ff.
- Bellinger, Bernhard/Vahl, Günther*, Unternehmensbewertung in Theorie und Praxis, 2. Aufl., Wiesbaden 1992.
- Bretzke, Wolf-Rüdiger*, Das Prognoseproblem der Unternehmensbewertung, Diss. Köln, Düsseldorf 1975.
- Crezelius, Georg*: Zusammentreffen von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer. In: BB, Jg. 1979, S. 1342-1346.
- Dautzenberg, Norbert; Ralf Heyers*: Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer vor und nach Einführung der verlängerten Maßgeblichkeit. In: StuW, Jg. 69 (1992), S. 302-312.
- Deutsche Bundesbank*: Statistische Sonderveröffentlichung 6 – Verhältniszahlen aus Jahresabschlüssen west- und ostdeutscher Unternehmen. Frankfurt a.M. September 2001.
- Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 15/5555, vom 30.05.2005.
- Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drucks. 15/5448, vom 10.05.2005.
- Fischer, Michael*, Zur Reformbedürftigkeit des Erbschaftsteuerrechts, DB 2003, S. 9 ff.
- Flick, Hans; Franz Wassermeyer; Helmut Becker*: Kommentar zum Außensteuerrecht, Köln, Loseblattsammlung.
- Gößl, Ingrid; Peter Stahlecker; Eckhardt Wohlers*: Finanzierungsstruktur und Risiken im Unternehmenssektor der Bundesrepublik Deutschland – eine empirische Bestandsaufnahme, HWWA Discussion Paper, Nr. 83 (1999).
- Großfeld, Bernhard/Stöver, Rüdiger/Tönnies, Achim*, Neue Unternehmensbewertung, BB-Special 7/2005, S. 2-13.
- Günterberg, Brigitte; Hans-Jürgen Wolter*: Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Unternehmensgrößenstatistik 2001/2002, Bonn 2002.
- Helbling, Carl*, Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Aufl., Düsseldorf 1998.
- Heyeres, Rolf*, Zusammenwirken von Einkommen- und Erbschaftsteuer als Gestaltungsproblem der Unternehmensnachfolge, Diss. Köln, Bergisch-Gladbach 1996.

- Huster, Stefan*, Rechte und Ziele – Zur Dogmatik des allgemeinen Gleichheitssatzes, Diss. Heidelberg, Berlin 1993.
- Huster, Stefan*, Gleichheit und Verhältnismäßigkeit, JZ 1994, S. 541 ff.
- Institut der Wirtschaftsprüfer*, Entwurf der Neufassung des IDW-Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, Wpg. 2005, S. 28 ff.
- Isensee, Josef*, Gemeinwohl und Staatsaufgaben im Verfassungsstaat, in: *Isensee, Josef/Kirchhof, Paul*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, Heidelberg 1988, § 57.
- Jacobs, Otto H.*: Internationale Unternehmensbesteuerung. 5. Aufl., München 2002.
- Jansen, Harald*, Chancengleichheit oder Familienprinzip als Grundlage der Erbschaftbesteuerung – ökonomische Analyse der Entscheidungswirkungen und Verteilungsfolgen, Habil. Bochum 2005.
- Jarass, Hans D.*, Bausteine einer umfassenden Grundrechtsdogmatik, AöR Bd. 120 (1995), S. 345 ff.
- Keuk, Brigitte*: Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht. 9. Aufl. Köln 1993.
- Keuk, Brigitte*: Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer. In: DB, Jg. 1973, S. 634-637.
- KfW 2001: Mittelstand und Strukturpolitik, Nr. 23.
- Kloepfer, Michael*, Gleichheit als Verfassungsfrage, Berlin 1980.
- König, Rolf; Michael Wosnitza*: Zur Problematik der Besteuerung privater Aktienkursgewinne – Eine ökonomische Analyse. In: ZfB, 70. Jg. (2000), S. 781-801.
- Kröger, Gerhard*: Die Berücksichtigung künftiger Steuerschulden bei der Ermittlung des Nachlasswertes im bürgerlichen Recht und im Steuerrecht. In: BB, Jg. 1971, S. 647-649.
- Kroschel, Jörg; Dietmar Wellisch*: Steuersystematische Überlegungen zu § 35 EStG. In: BB, Jg. 1999, S. 2533-2539.
- Lang Joachim*, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, Habil. Köln 1981/88.
- Löhle, Annette*, Verfassungsrechtliche Gestaltungsspielräume und –grenzen bei der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen, Diss. Tübingen 2001.
- Maiterth, Ralf*: Der Einfluss der Besteuerung auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. In: StuW, Jg. 82 (2005), S. 47-60.
- Maiterth, Ralf; Caren Sureth*: Auswirkungen der Vermögensteuer als Mindeststeuer auf die Investitionstätigkeit und die Attraktivität Deutschlands im internationalen Wettbewerb. In: StuB, Jg. 2005, S. 116-123.
- Meincke, Jens Peter*: Zur Abstimmung von Einkommen und Erbschaftsteuer. In: Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, hrsg. v. J. Lang. Köln 1995, S. 391-401.
- Meincke, Jens Peter*, Freibeträge und Steuersätze im neuen Erbschaftsteuerrecht, ZEV 1997, S. 52 ff.
- Meincke, Jens Peter*, Rechtfertigung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, in: DStJG, Bd. 22, hrsg. v. D. Birk, Köln 1999, S. 39-59.
- Meincke, Jens Peter*, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, 14. Aufl., München 2004.

- Mellinghoff, Rudolf*, Das Verhältnis der Erbschaftsteuer zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, in: DStJG, Bd. 22, hrsg. v. D. Birk, Köln 1999, S. 127-163.
- Modigliani, Franco; Merton Miller*: The Cost of Capital, Corporation Finance, and the Theory of Investment. In: The American Economic Review, Vol. 48 (1958), S. 261-297.
- Moench, Dietmar/Höll, Klaus*, Die neue Erbschaftsteuer, Neuwied 1997.
- Moxter, Adolf*, Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung, Wiesbaden 1983.
- Nachreiner, Andreas*, Verfassungswidrigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes wegen Verstoßes gegen Art. 14 GG, ZEV 2005, S. 1-7.
- Piltz, Detlev J.*, Die neue Erbschaftsbesteuerung des unternehmerischen Vermögens, ZEV 1997, S. 61 ff.
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI)*: Kosten der Besteuerung in Deutschland. In: Monatsbericht Juli 2003 des BMF, S. 81-92.
- Rogall, Matthias*: Steuerliche Einflussfaktoren beim Kapitalgesellschaftskauf. In: DStR, Jg. 2003, S. 750-756.
- Schanz, Georg von*, Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftsteuer, FinArch. a.F. Bd. 17 (1900), S. 553 ff.
- Schaumburg, Harald*, Problemfelder im Internationalen Erbschaftsteuerrecht, RIW 2001, S. 161-174.
- Scheffler, Wolfram*: Besteuerung von Unternehmen II. 3. Aufl., Heidelberg 2004.
- Scheffler, Wolfram*: Veräußerung von Kapitalgesellschaften aus steuerlicher Sicht – share deal oder asset deal? In: StuW, Jg. 78 (2001), S. 293-307.
- Scheffler, Wolfram; Christoph Spengel*: Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich. In: BB, Jg. 2004, S. 967-974.
- Schmidt, Lutz; Jochen Sigloch; Klaus Henselmann*: Internationale Steuerlehre. Wiesbaden 2005.
- Schmidt, Reinhard H.; Eva Terberger*: Grundzüge der Investitions- und Finanzierungstheorie. 4. Aufl. Wiesbaden 1997.
- Schneider, Dieter*: Investition, Finanzierung und Besteuerung. Wiesbaden 1992.
- Schön, Wolfgang*: Vermeidbare und unvermeidbare Hindernisse der Steuervereinfachung. In: StuW, Jg. 79 (2002), S. 23-35.
- Schreiber, Ulrich*: Die Besteuerung der Unternehmen. Berlin u.a. 2005.
- Schreiber, Ulrich*: Die Besteuerung internationaler Kapitaleinkommen. In: Die Betriebswirtschaft 52. Jg. (1992), S. 829-850.
- Schreiber Ulrich; Matthias Rogall*: Die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. In: BB, Jg. 2003, S. 497-503.
- Seer, Roman*, Erbschaft- und Schenkungsteuer nun erneut auf dem Prüfstand vor dem BVerfG!, GmbHR 2002, S. 873 ff.
- Seer, Roman*: Das Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht. In: DStJG, Bd. 22, hrsg. v. D. Birk, Köln 1999, S. 191-216.

- Seer, Roman*: Die neue Erbschaft- und Schenkungsteuer auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. In: *StuW*, Jg. 74 (1997), S. 283-298.
- Spitzbart, Britta*, Das Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht, Diss. Köln, Berlin 2000.
- Timm, Herbert*, Entwicklung in Theorie und Praxis der Erbschaftsteuer während der letzten hundert Jahre, *FinArch. n.F.* Bd. 42 (1984), S. 553 ff.
- Tipke, Klaus*, Bezüge und Abzüge im Einkommensteuerrecht – Ein kritischer Beitrag zum Aufbau und zur Terminologie des Einkommensteuergesetzes, *StuW* 1980, S. 1 ff.
- Tipke, Klaus*, Die Steuerrechtsordnung, Band II, 2. Aufl., Köln 2003.
- Tipke, Klaus/Lang, Joachim*, Steuerrecht, 17. Aufl., Köln 2002.
- Trzaskalik, Christoph*, Personal gebundene Einkommensteuerpflicht und Gesamtrechtsnachfolge, *StuW* 1979, S. 97 ff.
- Trzaskalik, Christoph*, Inwieweit ist die Verfolgung ökonomischer, ökologischer und anderer öffentlicher Zwecke durch Instrumente des Abgabenrechts zu empfehlen?, Gutachten E, Verhandlungen des 63. Deutschen Juristentages, Leipzig 2000.
- Wagner, Franz W.*: Der Einfluß der Einkommensteuer auf die Entscheidung über den Verkauf einer Unternehmung. In: *DB*, Jg. 1972, S. 1637-1642.
- Wagner, Franz W.*: Der gesellschaftliche Nutzen einer betriebswirtschaftlichen Steuervermeidungslehre. In: *Finanzarchiv, N.F.*, Jg. 44 (1986), S. 32-54.
- Wagner, Franz W.*: Steuervereinfachung und Entscheidungsneutralität - konkurrierende oder komplementäre Leitbilder für Steuerreformen? In: *StuW*, Jg. 82 (2005), S. 93-108.
- Wagner, Franz W.; Peter Rümmele*: Ertragsteuern in der Unternehmensbewertung. Zum Einfluß von Steuerrechtsänderungen. In: *WpG*, Jg. 1995, S. 433-441.
- Wartenberg, Ludolf v.*: Unternehmenskontinuität im Mittelstand: Plädoyer für die Reduzierung der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen. In: *BFuP*, Jg. 1993, S. 237-251.
- Watrin, Christoph*: Erbschaftsteuerplanung internationaler Familienunternehmen. Düsseldorf 1997.
- Zipfel, Lars*: BB-Forum: Die geplanten erbschaftsteuerlichen Regelungen bei Übertragungen von unternehmerischen Vermögen. In: *BB*, Jg. 2005, S. 1360-1372.

A. Zusammenfassung der Antworten auf den Fragenkatalog

Im Rahmen des sog. Jobgipfels wurde vereinbart, die Erbschaftsteuer bei Betriebsübergang zu stunden und um jeweils 10 Prozentpunkte pro Jahr zu erlassen, wenn der Betrieb fortgeführt und die Arbeitsplätze erhalten werden. Das Bewertungsverfahren soll für alle Unternehmensformen auf die in der Regel deutlich niedrigeren Steuerbilanzwerte umgestellt werden.

Frage 1: Wie sind die Gesetzentwürfe der Bundesregierung (BT-Drucks. 15/5555) und der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drucks. 15/5448) in diesem Kontext zu bewerten? Würden die Vorschläge nach den vom Bundesfinanzhof gesetzten Kriterien gegen das Gleichheitsgebot nach Art. 3 GG verstoßen?

Auf der Basis des BFH-Beschlusses vom 22.5.2002 – II R 61/99 – sind beide Gesetzentwürfe wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz) als verfassungswidrig zu qualifizieren. Unseres Erachtens gilt dies allerdings nicht für die ertragsteuerliche Maßgeblichkeit. Sie vermeidet eine Doppelbelastung des Erwerbers sowohl mit Einkommen- als auch mit Erbschaft- und Schenkungsteuer. Demgemäß stellt sie keine willkürliche Bewertung, sondern eine folgerichtige Konsequenz der einkommensteuerlichen Wertverknüpfung dar. Sie wird durch das Prinzip einer eigentumschonenden Besteuerung (Art. 14 GG) und der Steuervereinfachung gerechtfertigt. Zwar sind auch alternative Lösungen denkbar. Sie alle leiden aber unter der Bewertungsunsicherheit und geringen Praktikabilität einer eigenständigen Unternehmensbewertung.

Für einen Steuererlass nach Art der Regelung des § 28a ErbStG-E besteht jedoch kein ökonomisch begründbares Bedürfnis. Die Regelung führt zu fragwürdigen Steuerplanungsanreizen und zu willkürlichen Verteilungsfolgen. Ihre ökonomische Legitimation steht im groben Missverhältnis zum Ausmaß der Ungleichbehandlung. Um die unternehmerische Generationennachfolge zu ermöglichen, ist es *nicht erforderlich*, von dem zurückhaltenden Ausgangswert das sog. produktive Betriebsvermögen vollständig von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freizustellen. Denn die Gefahr der erbschaftsteuerlichen Existenzbedrohung wird bereits durch den Steuerbilanzwertansatz, den de lege lata verankerten Stundungsanspruch nach § 28 Abs. 1 ErbStG und die Ta-

rifbegrenzung des § 19 Abs. 1 ErbStG gebannt. Einer weiteren Vergrößerung der Ungleichbehandlung bedarf es nicht, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Deshalb wandelt sich die eigentumschonende Besteuerung unternehmerischen Vermögens in § 28a ErbStG zum *gleichheitswidrigen Privileg*.

Frage 2: Hat der Gesetzgeber nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Spielräume, beim Übergang des Betriebsvermögens zielorientiert erbschaft- und schenkungsteuerliche Vergünstigungen einzuräumen? Wenn ja, wie sehen diese Spielräume aus?

Bewirkt eine lenkungspolitische Förderungsnorm einen Grundrechtseingriff, so unterliegt sie den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Der mit der Maßnahme verfolgte Zweck ist am Ausmaß der unterschiedlichen Behandlung der Vergleichsgruppen zu messen. Die durch die Ungleichbehandlung bewirkte Belastung darf nicht weiter greifen, als der die Differenzierung legitimierende Zweck es rechtfertigt. Im Ergebnis würde eine zinslose Stundung der Erbschaftsteuerschuld ausreichen, um die Kapitalkosten für mittelständische Unternehmungen durch die erbschaftsteuerlich bedingte Liquiditätsbelastung nicht ansteigen zu lassen. Zu erwägen wäre eine generelle Verrentung der Erbschaftsteuerschuld. Der Zeitraum der Verrentung müsste so lang gewählt sein, dass die Zahlung aus einer typischen Verzinsung des Eigenkapitals geleistet werden könnte, z.B. auf 10 Jahre.

Frage 3: Wie sind die unter 1. genannten Gesetzentwürfe verfassungsrechtlich im Hinblick auf die Regelung zu beurteilen, wonach für Betriebsvermögen bis 100 Millionen Euro die bisherigen Steuervergünstigungen – Freibetrag, Bewertungsabschlag und generell Steuerklasse I – entfallen und durch die oben beschriebene Stundungs- und Erlassregelung ersetzt werden, während sie für Betriebsvermögen von mehr als 100 Millionen Euro beibehalten werden?

Mit den im Bereich der Mittelstandsforschung angegeben quantitativen Grenzen hat die Größe 100 Mio. € produktives Betriebsvermögen (= 100 Mio. produktives Eigenkapital lt. Steuerbilanz) nichts zu tun. Es werden vielmehr gerade solche Unternehmen erfasst, die um ein Vielfaches über den Kennzahlen liegen, die gemeinhin „mittelständische“ Unternehmen klassifizieren. Es fehlt ein innerer, sachlicher Zusammenhang zwischen dem angestrebten Förderungsziel und der normativen Begrenzung der Be-

günstigungsnorm. Um die Ungleichbehandlung von Betriebsvermögen und anderen Vermögensarten sowie die Differenzierung innerhalb des Betriebsvermögens zu rechtfertigen, bedarf es mehr als einer willkürlich anmutenden, nicht näher fundierten Grenzziehung bei einem Steuerwert von 100 Mio. €.

Frage 4: Die jeweils verbleibende Steuerschuld soll fällig werden, wenn das begünstigte Vermögen im Stundungszeitraum verkauft wird. Kann es dann zu Schlechterstellungen gerade für kleinere Unternehmen kommen, bei deren Übergang durch die genannten Steuervergünstigungen derzeit gar keine Erbschaft- und Schenkungsteuer anfällt?

Die unter C.III. herausgearbeiteten Steuerbelastungen zeigen das folgende Ergebnis: Für kleine Vermögen kommt es nur dann zu einer Verbesserung, wenn eine Fortführung von mindestens 9 Jahren der übertragenen Unternehmung bis zu einer schädlichen Verwendung des Vermögens sichergestellt ist (vgl. *Abb. 2b*). Der Vorteil ist dann für Steuerpflichtige der Steuerklasse III höher als für die verwandtschaftlich näher stehenden Steuerpflichtigen der Steuerklasse I (vgl. *Abb. 3b*). In der Steuerklasse III können sich auch Verschlechterungen für Fortführungszeiträume von 5 bis 9 Jahren ergeben. Erst ein Vermögenszuwachs über 100 Mio. € führt eindeutig zu Verbesserungen.

Frage 5: Die Stundungs- und Erlassregel soll auch auf den Übergang von Kapitalgesellschaftsanteilen von mindestens 25% angewandt werden (vgl. § 12 ErbStG, Seite 21 des Gesetzentwurfs). Ist diese Regel aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend bzw. ausreichend?

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die in den Entwürfen vorgesehene unterschiedliche erbschaftsteuerliche Behandlung des Erwerbs von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft von bis zu 25% und solchen von über 25% wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigt (siehe auch zu Frage 1).

Frage 6: Wie schätzen Sie die Effekte auf den Erhalt von Arbeitsplätzen im Vergleich zu den derzeit geltenden Regelungen bei der Besteuerung des Übergangs von Betriebsvermögen ein? Wie sind diese Effekte in Bezug auf die Regelung ein-

zuschätzen, dass auch der Übergang von ausländischem Betriebsvermögen und von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften einbezogen werden soll?

Ein Effekt der Neuregel auf den Erhalt von Arbeitsplätzen lässt sich ökonomisch nicht ableiten. Um dies leisten zu können, wäre nachzuweisen, dass die bestehende Erbschaftsteuer die Kapitalmarktbedingungen für mittelständische Unternehmungen systematisch verschlechtert; das ist nicht möglich. Selbst gegenwärtig erreicht die Erbschaftsteuerbelastung für solche Unternehmungen nur ein Niveau, das in der Regel nicht einmal zu Liquiditätsschwierigkeiten führt. Bei der Übertragung einer typischen mittelständischen Unternehmung entsteht eine Erbschaftsteuerbelastung, die sich im Normalfall aus dem Jahresüberschuss nach Ertragsteuern begleichen lässt. Da allerdings temporäre Liquiditätsprobleme nicht auszuschließen sind, wären Stundungsvorschriften angebracht. Sämtliche Vergünstigungen über eine Stundung hinaus, wie ein zeitanteiliges Erlöschen der Erbschaftsteuerschuld, sind im Hinblick auf ein Ziel „Erhalt von Arbeitsplätzen“ überflüssig. Gleiches gilt im Grundsatz auch für ausländisches Betriebsvermögen.

Ausländisches Betriebsvermögen in die Begünstigungsvorschriften einzubeziehen, kann Entscheidungswirkungen entfalten: Zwar ist die Erbschaftsteuerbelastung für inländisches Betriebsvermögen geringer als für im Ausland belegenes Vermögen, sofern im Ausland eine Erbschaftsteuer erhoben wird. Aber durch den Übergang auf eine kapitalimportneutrale Besteuerung besteht jetzt die Möglichkeit, ein internationales Steuersatzgefälle auszunutzen. Zudem bedeutet dieser Einbezug einen Verzicht auf Steueraufkommen; ein Anreiz, im Inland Arbeitsplätze zu schaffen, lässt sich durch diese Regelung nicht nachweisen.

Frage 7: Wie ist unter verfassungsrechtlichen Aspekten die Diskrepanz zwischen den Bewertungsvorschriften für Betriebsvermögen und für anderes Vermögen zu beurteilen? Inwieweit ist es mit dem Gleichheitsgebot nach Art. 3 GG vereinbar, wenn Anteile an derselben Kapitalgesellschaft je nach Größe der übertragenen Anteile unterschiedlich bewertet werden?

Die Fragen sind bereits zu Frage 1 beantwortet worden. Ist die Maßgeblichkeit der ertragsteuerlichen Werte aufgrund der Gefahr einer Doppelbesteuerung des Erwerbers

mit Einkommen- und Erbschaftsteuer gerechtfertigt, besteht kein sachlicher Grund, die Maßgeblichkeit nur auf Anteile an Kapitalgesellschaften zu erstrecken, die eine Beteiligungsquote von 25% übersteigen.

Frage 8: Ziel dieser Vergünstigung ist es, Arbeitsplätze zu erhalten. Daraus folgt die Konsequenz, nicht produktiv eingesetzte Vermögensgegenstände auszuschließen, um Missbrauch bzw. ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Vergünstigung aus Gründen der Betriebsfortführung zu vermeiden. Gelingt in dem Gesetzentwurf die trennscharfe Abgrenzung in betriebsnotwendiges Vermögen und nicht betriebsnotwendiges Vermögen? Wie könnte ein solcher Ausschluss aussehen, um effizient wirken zu können?

Eine nach Vermögensarten differenzierte Erbschaftsteuerbelastung ist grundsätzlich abzulehnen. Eine trennscharfe Abgrenzung lässt sich nicht erreichen. Aus ökonomischer Sicht interessieren die entstehenden Steuerbelastungen für einzelne Personengruppen und einzelne Handlungsalternativen. Durch eine nach Vermögensarten differenzierte Besteuerung lassen sich solche Belastungen nicht mehr eindeutig feststellen. Insbesondere durch die Ausgrenzung des „nicht produktiven“ Vermögens stellen sich willkürliche Verteilungen der Steuerbelastung ein; Steuerplanungsanreize sind die Folge. Solche Anreize werden zudem dadurch verstärkt, dass „nicht produktives“ Vermögen als primär fremdfinanziert gilt: Das betriebliche Fremdkapital schützt dann „nicht produktives“ Vermögen vor der Erbschaftsteuer.

Frage 9: Wie ist der Verwaltungsaufwand der vorgeschlagenen neuen Regelungen im Verhältnis zu den bestehenden Regelungen im Erbschaftsteuerrecht einzuschätzen?

Der Verwaltungsaufwand wird sich sowohl auf Seiten der Finanzbehörde (Kontroll- und Verwaltungskosten) als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen (Deklarations- und Befolgungskosten) deutlich erhöhen. Finanzverwaltung und Steuerpflichtige haben drei erbschaftsteuerliche Regime zu unterscheiden je nachdem, ob die Steuerwerte insgesamt über 100 Millionen € betragen und zum „produktiven“ oder „nicht produktiven“ Betriebsvermögen gehören. Es bestehen nicht unerhebliche Anreize zum Aufbau von sog. tax shields und anderen Erbschaftsteuerplanungsaktivitäten.

B. Gutachtauftrag und Einführung

Die Bundesrepublik Deutschland (Auftraggeberin - AG) hat die Auftragnehmer (AN) beauftragt, die Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der CDU-CSU Fraktion eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge¹ zu begutachten. Dazu hat die AG den AN einen umfangreichen Katalog von neun Fragen sowohl verfassungs- und steuerrechtlichen als auch ökonomischen Inhalts zur Beantwortung gestellt (siehe A.). Da die Fragen inhaltlich eng miteinander verbunden sind und sich in wesentlichen Teilen überschneiden, behandelt das nachfolgende Gutachten nicht jede Frage einzeln, sondern befasst sich mit ihnen im Zusammenhang. Das Gutachten umfasst zunächst eine ökonomische Untersuchung (siehe C.), die zunächst die Wirkungen der geplanten erbschaftsteuerlichen Sonderbehandlung des übergelassenen Unternehmensvermögens behandelt. Auf dieser ökonomischen Grundlage beurteilt Teil D die beiden Gesetzentwürfe aus verfassungsrechtlicher Sicht. Im abschließenden Teil E finden sich die Fragen mit den von den AN erteilten Antworten.

Ziel beider Entwürfe „ist die Erhaltung und Sicherung von Unternehmen als Garanten von Arbeitsplätzen“ und „als Stätte produktiven Wachstums“². Insofern knüpfen beide Entwürfe an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.6.1995 an, das in den Beschlussgründen eine erbschaftsteuerliche Begünstigung von Unternehmensvermögen zuließ, da „die Existenz von ... mittelständischen Unternehmen durch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie sie durch die Erbschaftsteuer auftreten, gefährdet werden“ könne. Derartige Betriebe seien in besonderer Weise gemeinwohlgebunden und gemeinwohlverpflichtet. Sie unterlägen als Garanten von Produktivität und Arbeitsplätzen einer gesteigerten rechtlichen Bindung³. Um das Begünstigungsziel zu erreichen, sollen vornehmlich mittelständische Familienunternehmen „von der Auszehrung des Unternehmensvermögens durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie hierauf beruhender ertragsteuerlicher Folgen entlastet werden“⁴. Die technische Umsetzung sehen die Entwürfe in einer Regelung, deren Kernvorschriften wie folgt zusammengefasst werden können:

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 15/5555 v. 30.5.2005; Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drucks. 15/5448 v. 10.5.2005. Nachfolgend werden die Gesetzentwürfe einheitlich als ErbStGE abgekürzt, sofern beide Alternativen dieselben Regelungen vorsehen.

² BT-Drucks. 15/5555, S. 1; sinngemäß BT-Drucks. 15/5448, S. 1.

³ BVerfG-Beschl. v. 22.6.1995 – 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165, 175 f.

⁴ BT-Drucks. 15/5448, 1.

1. Beide Gesetzentwürfe sehen eine zehnjährige Stundung der Erbschaftsteuerschuld vor, die zudem während dieses Zeitraums jährlich um 10% erlassen wird. Im Ergebnis tritt bei einer im Anschluss an den Übertragungszeitpunkt zehnjährigen Fortführung der Unternehmung schließlich eine erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Befreiung ein⁵. Diese Kernvorschrift gilt nur für Betriebsvermögen mit erbschaftsteuerlichen Wert bis zu 100 Mio. €. Die bisherigen Vergünstigungsvorschriften der §§ 13a, 19a ErbStG (Bewertungsabschlag, Freibetrag und die Tarifvergünstigung) entfallen für Betriebsvermögen bis zu 100 Mio. € vollständig; sie werden durch diese Stundungs-/Erlassvorschrift abgelöst. Während der Regierungsentwurf hier generell von einem Erlass innerhalb des Stundungszeitraumes von 10% ausgeht, sieht der Alternativentwurf einen Mindesterlass der Erbschaftsteuer in Höhe von 5.000 € jährlich vor⁶. Die Erbschaftsteuerschuld kann damit nach dem Entwurf der CDU/CSU-Fraktion bereits vor Ablauf der zehnjährigen Stundungsvorschrift vollständig erloschen sein. Für Betriebsvermögen jenseits der Grenze von 100 Mio. € gelten hingegen die alten Bewertungs- und Tarifvergünstigungen fort.
2. Beide Gesetzentwürfe beabsichtigen eine Abgrenzung von sog. „nicht produktivem“ von produktivem Vermögen⁷. Nur letzteres unterliegt den in § 28 aufgeführten Vergünstigungsvorschriften. Produktives Vermögen diene dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Sorge für wirtschaftliches Wachstum, während „nicht produktives“ Vermögen eine solche Wirkung gerade nicht erreichen könne und folglich auch von einer erbschaftsteuerlichen Begünstigung auszunehmen sei. Eine solche Vorschrift war dem deutschen Erbschaftsteuerrecht bislang fremd. Die Entwürfe definieren hier einzelne typische nicht produktive Vermögenspositionen⁸. Begünstigt ist das Vermögen auch, wenn die Begünstigungsvoraussetzungen noch nicht beim Übertragenden vorlagen und erst beim Erwerber eintreten. Wird durch den Erbfall aus Privatvermögen des Erblassers Betriebsvermögen des Erwerbers, so ist auch dieses Vermögen grundsätzlich dem begünstigten Betriebsvermögen zuzurechnen⁹. Eine unterschiedliche Bewertung zwischen inländischem und ausländi-

⁵ Vgl. §§ 28 ErbStGE.

⁶ § 28 Abs. 2 ErbStGE.

⁷ Vgl. § 28a ErbStGE.

⁸ Vgl. § 28a Abs. 2 ErbStGE.

⁹ Vgl. § 28 a Abs. 2 Satz 1, 2. HS ErbStGE; bislang musste sowohl beim Erwerber als auch beim Übertragenden das übertragene Vermögen Betriebsvermögen sein, damit die erbschaftsteuerli-

schem Betriebsvermögen sowie Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften mit einer höheren Beteiligungsquote als 25% sieht der Regierungsentwurf nicht vor. Der Alternativentwurf der CDU/CSU-Fraktion beschränkt das ausländische begünstigungsfähige Vermögen auf Vermögen, das innerhalb der EU bzw. des EWR belegen ist¹⁰.

3. Die Stundung der Erbschaftsteuerschuld wird bei einer schädlichen Verwendung des übertragenen Vermögens innerhalb des 10 jährigen Zeitraums abgebrochen. Zu einer schädlichen Verwendung zählt die Aufgabe oder Veräußerung des übertragenen Betriebsvermögens. Ebenfalls entsteht eine schädliche Verwendung, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen aus dem begünstigten Betriebsvermögen „nicht produktivem“ Vermögen zugeführt werden¹¹. Die bis zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung erloschene Erbschaftsteuerschuld wird allerdings nicht nachträglich erhoben.
4. Der wesentliche Unterschied der beiden Gesetzentwürfe zeigt sich in der erbschaftsteuerlichen Bewertung des Betriebsvermögens. Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Bewertungsvorschriften aus dem Bewertungsgesetz herausnimmt und in einem neu gefassten § 12b des Erbschaftsteuergesetzes zusammenfasst, behält der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion die bestehenden Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes grundsätzlich bei. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht generell die Bewertung zu steuerbilanziellen Werten vor¹². Materiell führt dies zu einer unterschiedlichen Bewertung einer Reihe von Wirtschaftsgütern innerhalb des jeweiligen Betriebsvermögens und von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligungsquote über 25%. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung würden auch solche Anteile zu steuerbilanziellen Werten angesetzt, während der alternative Entwurf der CDU/CSU-Fraktion hier die bestehende Regelung mit einer Bewertung zum gemeinen Wert beibehält. Der gemeine Wert wird entweder durch den Börsen- oder Marktwert direkt oder indirekt bestimmt; die Erbschaftsteuerrichtlinien sehen alternativ auch eine Schätzung nach dem sog. Stuttgarter Verfahren vor¹³.

chen Begünstigungen nach §§ 13a, 19a ErbStG in Anspruch genommen werden konnten, vgl. R 51 Abs. 1 ErbStR.

¹⁰ Vgl. § 12 Abs. 5 ErbStG Gesetzentwurf der Bundesregierung, § 12 Abs. 6 ErbStG Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion.

¹¹ § 28a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 3 Satz 3 ErbStGE.

¹² Vgl. § 12a ErbStGE.

¹³ Vgl. R 95 – R 100 ErbStR.

C. Ökonomische Analyse

I. Einführung

Steuerliche Begünstigungsvorschriften können aus ökonomischer Sicht neben dem Ziel, eine (Um)-verteilungsgerechtigkeit herzustellen, dadurch motiviert sein, steuerlich bedingte Wettbewerbsnachteile für einzelne Steuerpflichtige zu verhindern. Wettbewerbsnachteile können Steuerpflichtigen dann entstehen, wenn die Besteuerung die Kosten- und Preisstruktur zu Ungunsten einzelner Marktteilnehmer verschiebt¹⁴. Solche Verschiebungen treten ein, falls die Besteuerung Einfluss auf die ökonomischen Entscheidungen der Steuerpflichtigen nimmt¹⁵. Die absolute Höhe der Steuerbelastung ist damit aus ökonomischer Sicht zunächst weitaus weniger interessant als *Unterschiede* in der Steuerbelastung. Ergeben sich für einzelne Personengruppen unterschiedliche Belastungen, so stellen sich Verteilungsfolgen ein, die erwünscht oder auch unerwünscht sein können. Werden einzelne Handlungsalternativen unterschiedlich steuerlich belastet, ergeben sich Entscheidungswirkungen, die ebenfalls erwünscht oder unerwünscht sein können. Unterschiedliche Steuerbelastungen von Personengruppen oder Handlungsalternativen führen zudem immer zu Planungsaktivitäten der Steuerpflichtigen¹⁶. Solche Planungsaktivitäten beeinflussen die Kosten der Durchführung der Besteuerung sowohl auf Seiten des Fiskus als auch auf Seite der Steuerpflichtigen selbst.

Die mit steuerlich bedingten Kostenerhöhungen verbundenen Wettbewerbsnachteile werden in aller Regel eine effiziente Allokation der Mittel verhindern, mit einer negativen Konsequenz für *Produktivität* und *Arbeitsplätze*. Wenn es dem Staat gelingen würde, durch eine Kostensenkung positive externe Effekte zu generieren, wären diese negativen Konsequenzen zu vermeiden. Die erbschaftsteuerliche Schonung der Übertragung von kleineren Betriebsvermögen setzt sich zum Ziel, die steuerlichen Belastungen für mittelständische Unternehmungen beim Generationenwechsel zu mindern.

¹⁴ Vgl. R.Maiterth: Der Einfluss der Besteuerung auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, StuW 2005, 47-60.

¹⁵ Vgl. D.Schneider: Investition, Finanzierung und Besteuerung. Wiesbaden 1992, 176-184, 748-754; F.W.Wagner: Steuervereinfachung und Entscheidungsneutralität - konkurrierende oder komplementäre Leitbilder für Steuerreformen?, StuW, 2005, 93-108.

¹⁶ Vgl. bereit F.W.Wagner: Der gesellschaftliche Nutzen einer betriebswirtschaftlichen Steuervermeidungslehre. FinArch. n.F. Bd. 44 (1986), 32-54.

Ökonomisch kann in diesem Verstoß gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung daher der Versuch gesehen werden, gesamtwirtschaftlich positive externe Effekte auszulösen („*Sicherung von Produktivität und Arbeitsplätzen*“). Zunächst sei die Wertung akzeptiert, dass aufgrund der Steuerbelastung bei der Generationenfolge für mittelständische Unternehmungen Wettbewerbsnachteile entstehen. Die Entwürfe seien daraufhin überprüft, ob sie die beabsichtigte Folge einer Entlastung mittelständischer Unternehmungen überhaupt erreichen können. Dazu sind zunächst die Steuerbelastungen für einzelne Szenarien zu ermitteln. Darüber hinaus sind die Entscheidungswirkungen und die Verteilungsfolgen der erbschaftsteuerlichen Neuregelungen im Vergleich zur bestehenden Gesetzeslage abzuschätzen. Dies ist notwendig, um beurteilen zu können, ob das beabsichtigte Ziel - die Förderung von Produktivität und Arbeitsplätzen - durch die erbschaftsteuerliche Entlastung von unternehmerischen Vermögen erreicht werden kann.

II. Voraussetzungen und Verfahrensweise der Analyse

1. Steuerrechtliche Voraussetzungen

Es soll der Frage nachgegangen werden, zu welchen erbschaftsteuerlichen Belastungen die Neuregelung im Vergleich zur geltenden Rechtslage führt. Der Vergleich wird dabei zunächst auf die unterschiedliche Wirkung der Vergünstigungsvorschriften nach bestehender Rechtslage (§§ 13a, 19a ErbStG) mit den geplanten Vergünstigungsvorschriften (§§ 28, 13a, 19a ErbStGE) beschränkt. Damit bleiben zunächst solche Unterschiede ausgeklammert, die aus einer unterschiedlichen Abgrenzung des erbschaftsteuerlich begünstigten Betriebsvermögens entstehen können, hierzu zählen insbesondere Wirkungen der Ausgrenzung des „nicht produktiven“ Betriebsvermögens nach der geplanten Neuregelung. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben im ersten Schritt die Wirkung aus der durch den Regierungsentwurf beabsichtigten generellen Bewertung zu steuerbilanziellen Werten sowie die beabsichtigte Ausweitung der Begünstigungsvorschrift auf ausländisches Betriebsvermögen. Unter diesen Voraussetzungen hängt das Ausmaß der Veränderung der Steuerbelastung durch die Neuregelung im Wesentlichen von zwei Parametern ab: Zum einen von der Länge der Fortführung der Unternehmung nach dem jeweiligen Übertragungszeitpunkt bis zu einer schädlichen Verwendung des begünstigten Vermögens. Zum anderen von dem Wert des übertragenen

Vermögens. Im Ergebnis lassen sich im Bezug auf diese Parameter vier Bereiche festlegen:

- a) Betriebsvermögen mit einem Wert von weniger als 100 Mio. €, das spätestens im 5. Jahr nach der Übertragung einer schädlichen Verwendung zugeführt – also veräußert oder liquidiert wird. In diesem Bereich entfällt nach bestehender Rechtslage die Wirkung aus den Vergünstigungsvorschriften nach §§ 13a, 19a ErbStG. Nach der geplanten Regelung kommt hier die Stundung mit teilweisem Erlöschen der Erbschaftsteuerschuld dennoch zur Anwendung.
- b) Betriebsvermögen mit einem Wert über 100 Mio. €, das weniger als 5 Jahre fortgeführt wird. In diesem Bereich stellen sich keine Unterschiede zur Altregelung ein, da weder die neuen, noch die alten Begünstigungsvorschriften greifen.
- c) Unternehmungen mit einem Betriebsvermögen im Wert von weniger als 100 Mio. €, die mindestens 5 Jahre nach der Übertragung weiter fortgeführt werden, bis es zu einer schädlichen Verwendung kommt. Für diesen Bereich greifen nach bestehender Rechtslage die Begünstigungen nach §§ 13a, 19a ErbStG, gemäß der Gesetzentwürfe greifen diese Vorschriften nicht mehr, sondern ausschließlich die Stundungs- und Erlöschensvorschriften nach § 28 ErbStGE.
- d) Unternehmungen mit einem Betriebsvermögen im Wert von mehr als 100 Mio. €, für das mindestens 5 Jahre nach der Übertragung keine schädliche Verwendung erfolgt. Für diesen Bereich kommen auch nach der geplanten Gesetzesänderung weiterhin die Begünstigungen nach §§ 13a, 19a ErbStG zur Anwendung. § 19b ErbStGE regelt den Übergangsbereich von der Stundungs-/Erlöschensvorschrift auf die Vergünstigungen nach § 13a ErbStG bei steigendem Betriebsvermögen: Die Erbschaftsteuerschuld wird auf 50% des 100 Mio. € übersteigenden Betrages begrenzt, sofern die Unternehmung mindestens 10 Jahre weiter fortgeführt wird. Bei einer schädlichen Verwendung zwischen dem 5. und 10. Jahr nach der Übertragung des Betriebsvermögens ist die Steuerschuld auf den sich nach §§13a, 19a ErbStG ergebenden Betrag begrenzt. Es greift allerdings bei einer schädlichen Verwendung im 6. Jahr nach Übertragung eine Mindestbesteuerung in Höhe von 50% der Steuerschuld, die sich ohne jede Begünstigung ergeben würde. In den nachfolgenden Jahren wird diese Mindestbesteuerung jeweils um 10 Prozentpunkte gesenkt, so dass sich im 10. Jahr nach Übertragung eine Mindestbesteuerung von 10% ergibt.

REGELUNG DES ERBSTG		FORTFÜHRUNG BIS ZUR SCHÄDLICHEN VERWENDUNG			
		< 5 Jahre		> 5 Jahre	
		Altregel	Neuregel	Altregel	Neuregel
BE TRIEBSVERMÖGEN	< 100 Mio. €	(1) Keine Vergünstigung	(2) §28 ErbStG	(3) §§ 13a, 19a	(4) § 28
	> 100 Mio. €	(2) Keine Vergünstigung	(1) Keine Vergünstigung	(3) §§13a, 19a	(4) §§ 13a, 19a, 19b

Tab. 1a: Anwendung bestehender und geplanter Begünstigungsvorschriften

	FORTFÜHRUNG BIS ZUR SCHÄDLICHEN VERWENDUNG			
	< 5 Jahre		≥ 5 Jahre	
	Altregel	Neuregel	Altregel	Neuregel
Bis 100 Mio. €	Keine Vergünstigung	Zeitanteilige Erlöschen (1/10 bis 4/10)	Freibetrag, Bewertungsab-schlag, Tarifbe-grenzung	Zeitanteilige Erlöschen (5/10 bis 10/10)
Über 100 Mio. €	Keine Vergünstigung		Freibetrag, Bewertungsab-schlag, Tarifbe-grenzung	MAX: 0,1 · (10-t) · S _{erb} ; 0,5 · (V-100) ¹⁷

Tab. 1b: Bestehende und geplante Begünstigungen

¹⁷ Hier steht „V“ für den Wert des Betriebsvermögens und „t“ für das Jahr nach der Unternehmensübertragung, t nimmt daher Werte zwischen 5 und 10 an; S_{erb} steht für die Höhe der Erbschaftsteuerschuld.

2. Betriebswirtschaftliche Voraussetzungen

Die Differenz zwischen den Steuerbelastungen nach geplanter und geltender Rechtslage drückt eine Steuerentlastung durch die geplante Gesetzesänderung aus. Diese Entlastung variiert in Abhängigkeit von der Höhe des übertragenen Betriebsvermögens, der Fortführungsdauer bis zu einer schädlichen Verwendung und der Erbschaftsteuerklasse des Erwerbers. Die nachfolgenden Berechnungen gehen von den folgenden Annahmen aus:

- a) Berücksichtigt wird der Erbschaftsteuertarif nach §§ 19, 19a ErbStG; es werden Steuerpflichtige der Steuerklassen I und III untersucht.
- b) Für Steuerpflichtige der Erbschaftsteuerklasse I wird ein persönlicher Freibetrag von 205.000 € unterstellt, für solche der Steuerklasse III wird der persönliche Freibetrag vernachlässigt.
- c) Die Mindestvorschrift des Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion, wonach wenigstens 5.000 € der gestundeten Erbschaftsteuerschuld jährlich erlischt, wird vernachlässigt¹⁸.
- d) Kommt für einen Steuerpflichtigen der Erbschaftsteuerklasse III die Tarifentlastung nach § 19a ErbStG zur Anwendung, wird vereinfachend davon ausgegangen, diese Entlastung führe zu einer Besteuerung mit dem Steuersatz gemäß Steuerklasse I¹⁹.
- e) Zinseffekte werden vernachlässigt. Damit wird lediglich die Erlöschensvorschrift der Gesetzentwürfe abgebildet, die Wirkung der Stundung der Erbschaftsteuerzahlung findet keine Beachtung. Diese Unterstellung ist zulässig, sofern davon ausgegangen werden kann, dass eine Stundung der Erbschaftsteuerschuld

¹⁸ Diese Vorschrift entfaltet Wirkungen für erbschaftsteuerliche Betriebsvermögen bis zu ca. 500.000 € für Steuerpflichtige der Steuerklasse I und ca. 200.000 € für Steuerpflichtige der Steuerklasse III, vgl. dazu die Tabellen der Anhänge 2a und 5a, wonach die Erbschaftsteuerschuld bis zu diesen Vermögenshöhen unter 50.000 € bleibt und somit vor Ablauf der zehnjährigen Frist erloschen ist.

¹⁹ Seit der Gesetzesänderung durch das StSenkG v. 1.1.2004 gilt diese Tarifentlastung nur noch zu 88%, es kommt daher in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad zu geringfügig höheren Steuersätzen als denen nach Steuerklasse I.

auch nach bestehender Gesetzeslage unter bestimmten Voraussetzungen zinslos möglich ist²⁰.

- f) Es wird ausschließlich produktives Vermögen übertragen, so dass der Wertansatz nach geltender und geplanter Rechtslage identisch ist.
- g) Es wird von einer vollständigen Eigenfinanzierung ausgegangen; Wirkungen der Finanzierungsstruktur auf die erbschaftsteuerliche Belastung bleiben ausgeklammert.
- h) Es bestehen keine rechtsformabhängigen Bewertungsunterschiede. Bewertungsunterschiede für Kapitalgesellschaftsanteile und Betriebsvermögen seien ausgeklammert.
- i) Es wird ausschließlich im Inland belegenes Vermögen übertragen.

Die Voraussetzungen f) bis (i) finden bei den unter III.2. dargestellten Untersuchungen keine Anwendung.

III. Belastungen der Erlöschensvorschrift im Vergleich zur geltenden Rechtslage

1. Belastungen bei ausschließlich „produktivem“ Betriebsvermögen

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Ergebnisse für Steuerpflichtige der Steuerklasse I²¹, die das erworbene Betriebsvermögen bis zu einer schädlichen Verwendung zwischen einem und zehn Jahren nach dem Übertragungszeitpunkt weiterhin produktiv einsetzen. Die Wirkung unterscheidet sich für Betriebsvermögen über und unter 100 Mio. €. Es zeigt sich, dass die geplante Neuregelung für große Betriebsvermögen nie zu einer Verschlechterung führt. Dennoch kann die Neuregelung bei Fortführungszeiträumen zwischen einem und vier Jahren Grenzsteuersätze über 100 % ergeben. Es fallen für einen erbschaftsteuerlichen Erwerb von 100 Mio. bei einer vierjährigen Fortführung 18 Mio. € an Erbschaftsteuer an, bei einem Erwerb von 101 Mio. € 30,3 Mio. €, was einem Differenzsteuersatz von 1230% entspricht. Für kleinere Be-

²⁰ Vgl. § 28 Abs. 1 ErbStG; bei Erwerben von Todeswegen erfolgt eine Stundung zinslos, sofern die Fortführung der Unternehmung durch Zahlung der Erbschaftsteuer gefährdet ist.

²¹ Vgl. Anhänge 1-3.

triebsvermögen treten Verbesserungen für Fortführungszeiträume bis zu 4 Jahren und für Fortführungszeiträume ab 10 Jahren ein²². Dagegen kann es bei Fortführungszeiträumen von 5 bis 10 Jahren zu Verschlechterungen kommen. Dies ist dadurch zu erklären, dass nach der Altregelung die Vergünstigungen erst ab einer Fortführung der Unternehmung von 5 Jahren greifen. Für diesen Zeitraum ist der Vorteil der neuen Regelung am geringsten und kann sich je nach Höhe des Vermögens sogar in einen Nachteil umkehren.

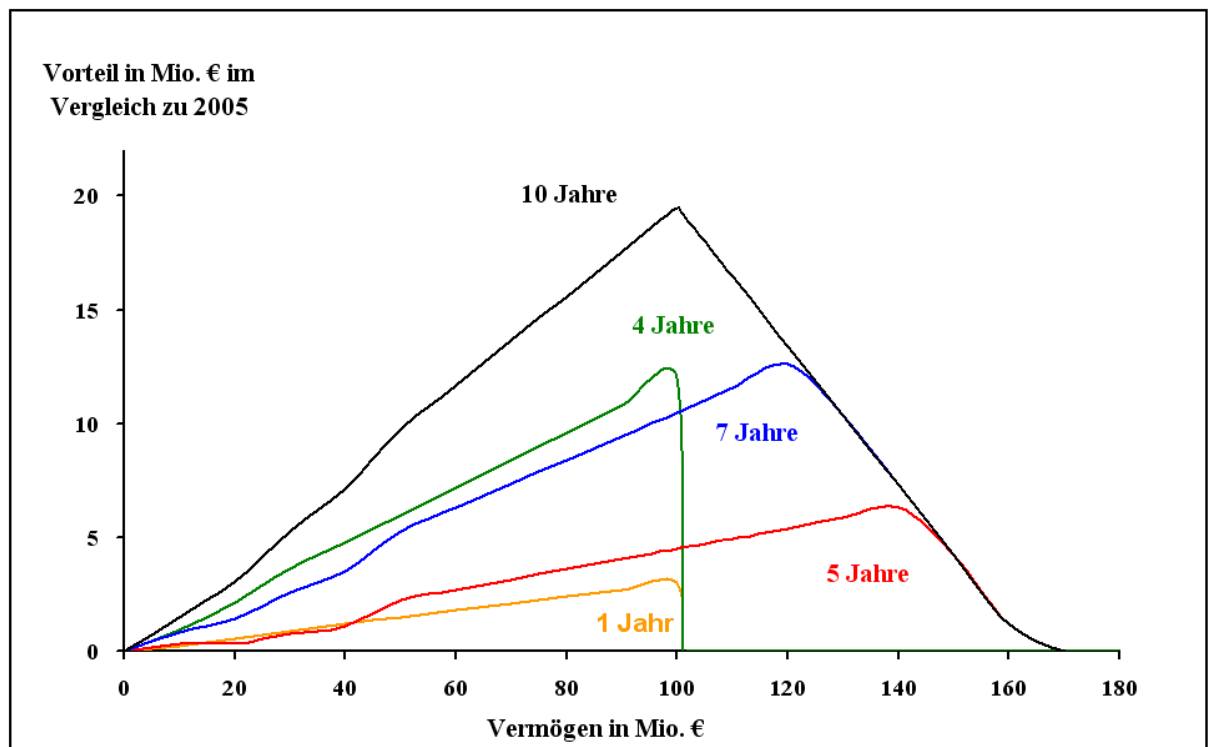


Abb. 1a: Vorteil der geplanten Vergünstigungsvorschrift (§ 28, 19b ErbStGE) im Vergleich zu den geltenden §§ 13a, 19a ErbStG für große Vermögen – Steuerklasse I

²² Vgl. auch die Tabellen der Anhänge 3a und 3b.

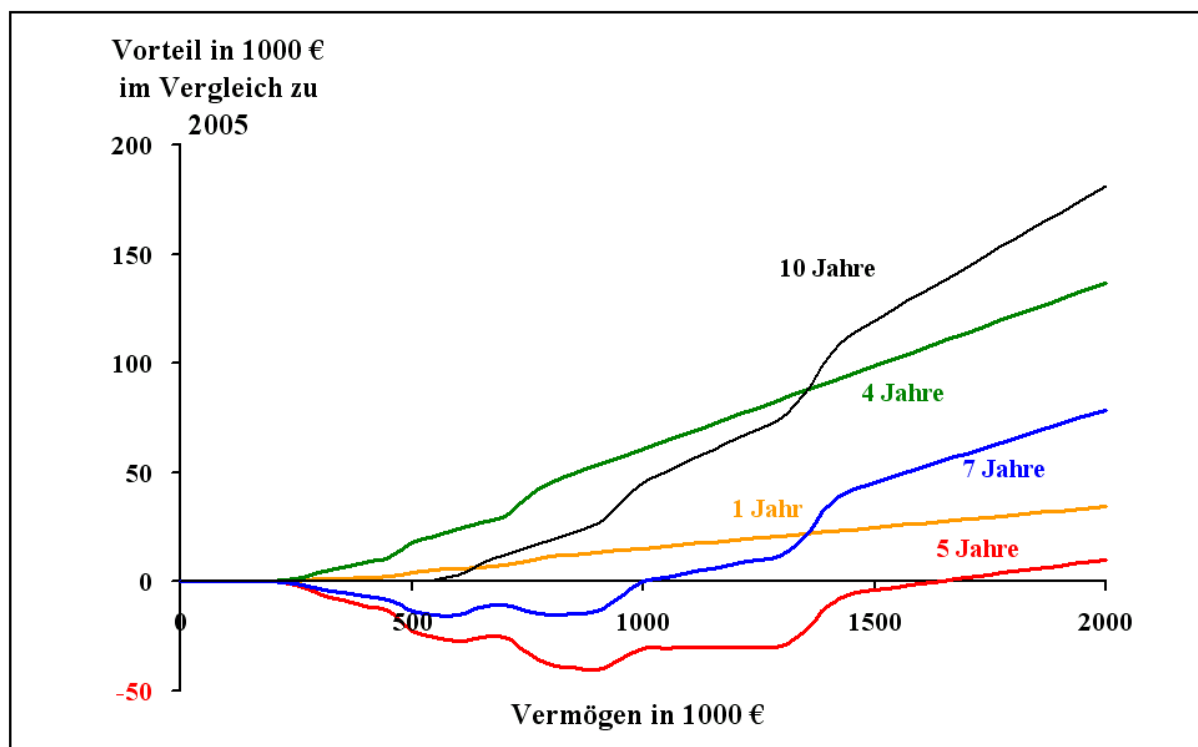


Abb. 1b: Vorteil der geplanten Vergünstigungsvorschrift (§ 28 ErbStGE) im Vergleich zu den geltenden §§ 13a, 19a ErbStG für Betriebsvermögen bis zu 2 Mio. € - Steuerklasse I.

Für Steuerpflichtige der Steuerklasse III stellen sich andere Effekte ein²³. Selbst für Erwerber von großem Betriebsvermögen kann die Neuregelung infolge des Wegfalls der Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG zu einer Verschlechterung führen. Der Nachteil ist wiederum bei einer Fortführung der Unternehmung von 5 Jahren bis zur schädlichen Verwendung am größten, kann aber selbst bei einer Fortführung von 6 Jahre noch auftreten. Der durch den Wegfall der Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG eintretende Effekt macht sich bemerkbar, sofern die Unternehmung zumindest 5 Jahre fortgeführt wird, da dann nach der bestehenden Rechtslage zusätzlich zum Freibetrag von 225.000 € und dem Bewertungsabschlag von 65% die Tarifvergünstigung greift; für Erwerber der Steuerklasse I besteht dieser Effekt nicht. Noch deutlicher wird die nachteilige Wirkung für kleinere Betriebsvermögen (vgl. Abb. 2b), denn hier entfaltet der Freibetrag nach § 13a ErbStG eine höhere Wirkung als für große Betriebsvermögen. Während die geplante Regelung für Fortführungsdauern bis zu 4 Jahren vorteilhaft ist, wird deutlich, dass die geplante Neuregelung selbst für Fortführungsdauern bis zu 9 Jahren Nachteile mit sich bringen kann. Bei einer Fortführung von 8 Jahren führt die Neuregelung bis zu einem erbschaftsteuerlichen Betriebsvermögen von ca. 800.000 € zu einem Nachteil.

²³ Vgl. auch die Tabellen der Anhänge 6a und 6b.

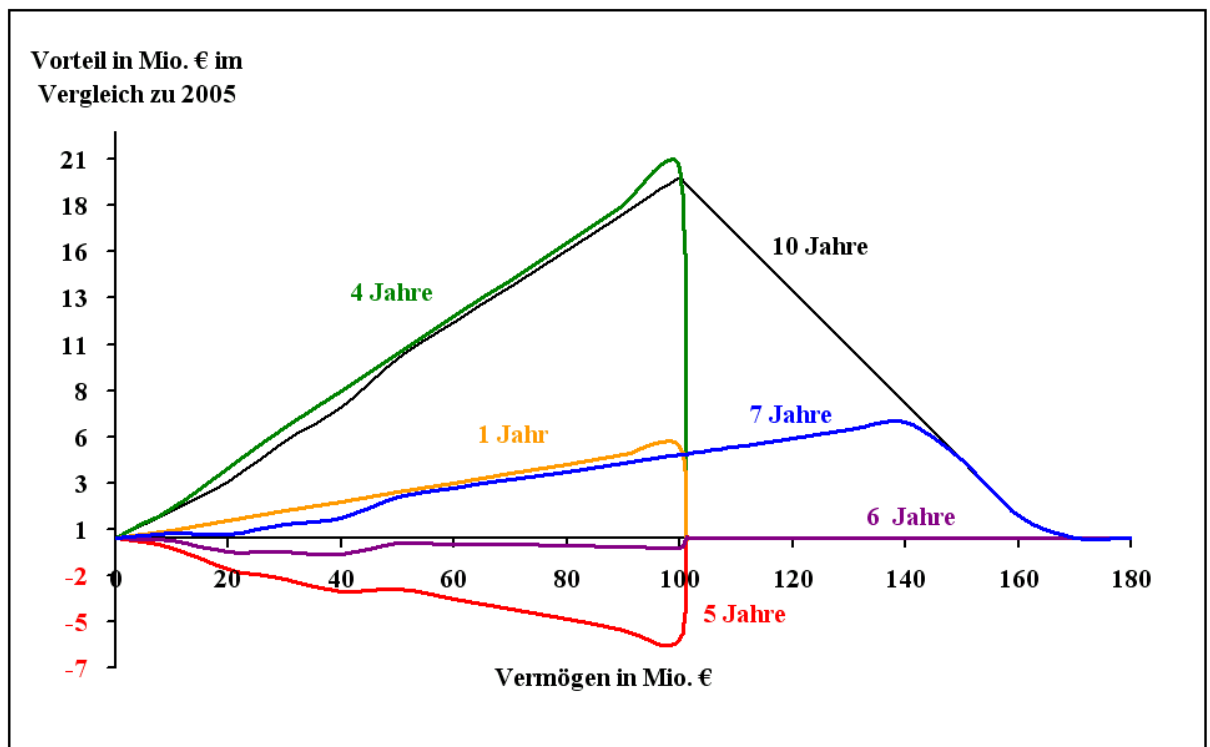


Abb. 2a: Vorteil der geplanten Vergünstigungsvorschrift (§ 28, 19b ErbStGE) im Vergleich zu den geltenden §§ 13a, 19a ErbStG für große Vermögen – Steuerklasse III

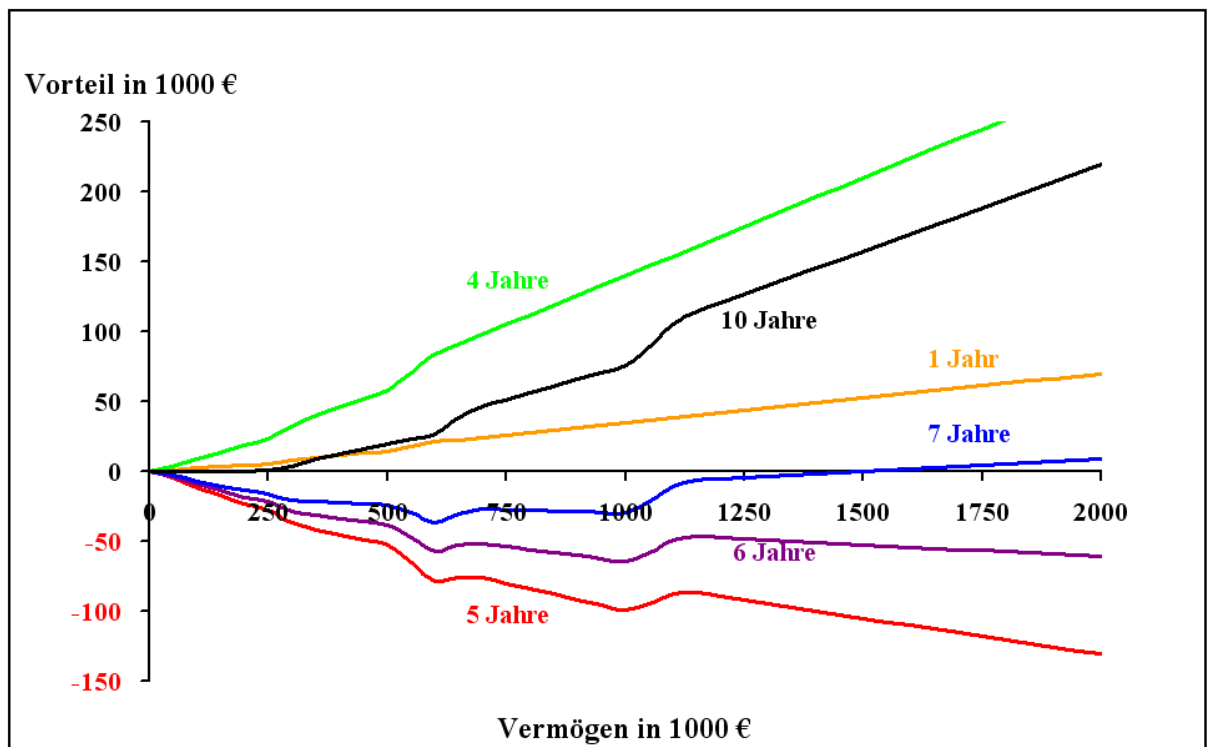


Abb. 2b: Vorteil der geplanten Vergünstigungsvorschrift (§ 28 ErbStGE) im Vergleich zu §§ 13a, 19a ErbStG für Betriebsvermögen bis zu 2 Mio. € - Steuerklasse III.

Die Unterschiede zwischen beiden Steuerklassen vergleichen Abbildungen 3a und 3b zusammenfassend für ausgewählte Fortführungszeiträume.

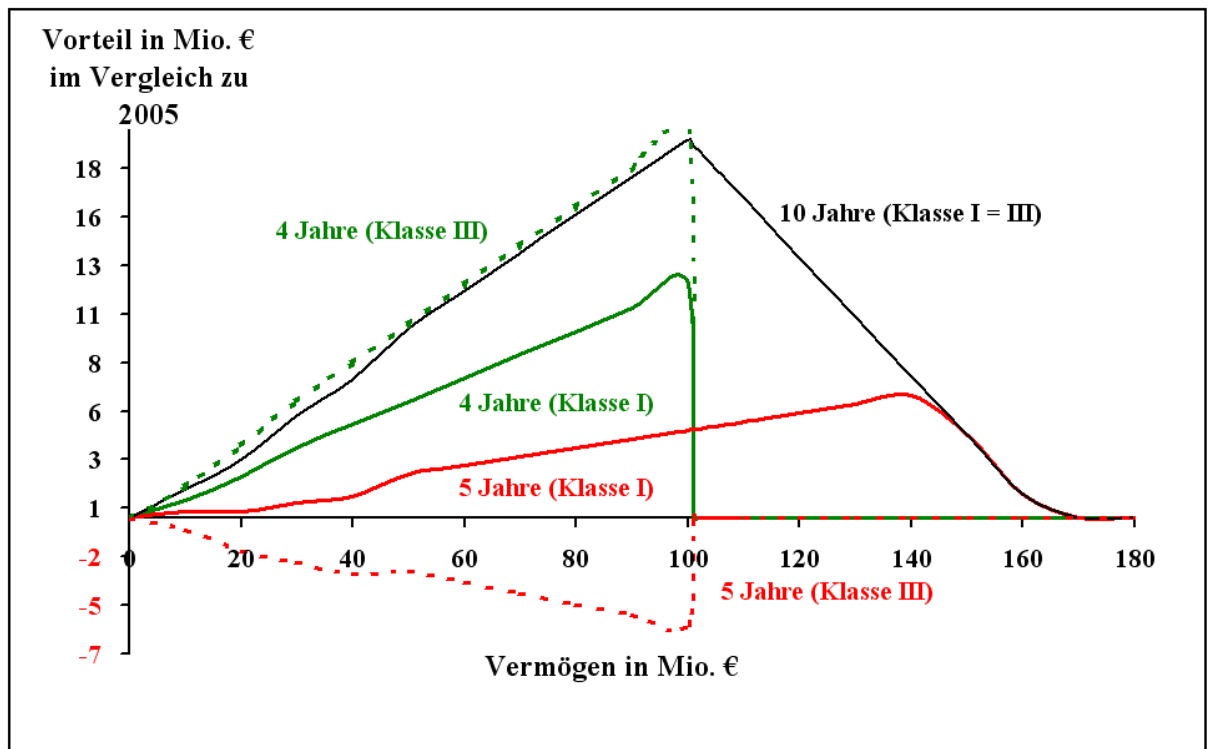


Abb. 3a: Belastungsunterschiede zwischen Steuerpflichtigen der Steuerklassen I und III durch die geplante Neuregelung – große Betriebsvermögen

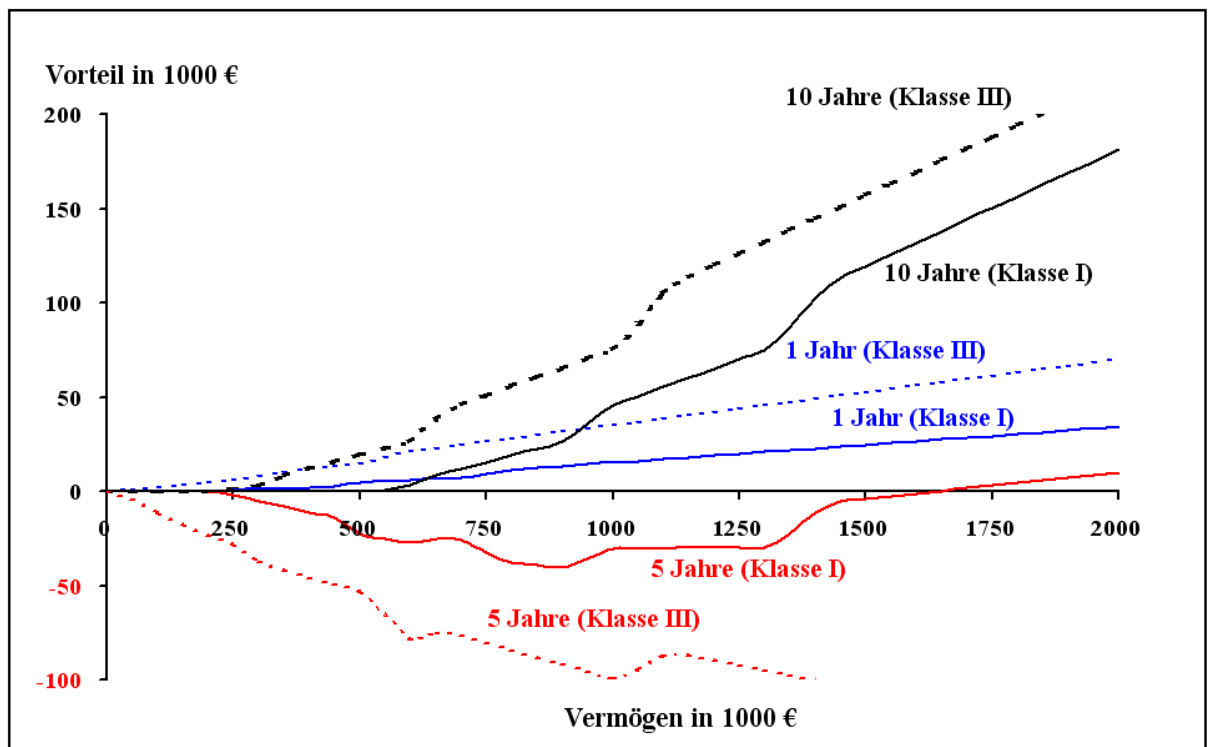


Abb. 3b: Belastungsunterschiede zwischen Steuerpflichtigen der Steuerklassen I und III durch die geplante Neuregelung – Betriebsvermögen bis zu 2 Mio. €.

Beim Übergang kleiner Betriebsvermögen werden Steuerpflichtige der Steuerklasse III durch die Neuregelung sogar stärker begünstigt als Steuerpflichtige der Steuerklas-

se I, sofern die Unternehmung zumindest 10 Jahre ohne schädliche Verwendung fortgeführt wird (vgl. die unterbrochene und durchgezogene schwarze Linien in *Abb. 3b*).

2. Belastungsvergleich bei „produktiven und nicht produktiven“ Betriebsvermögen

Beide Gesetzentwürfe beabsichtigen nur für solches Betriebsvermögen die Begünstigung nach § 28 ErbStG-E zu gewähren, das nach der Übertragung einer produktiven Nutzung zugeführt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, nimmt § 28a ErbStG-E einzelne Vermögenspositionen von der Begünstigung aus, die nicht produktiv eingesetzt würden. Zum „nicht produktiven“ Betriebsvermögen gehören das gesamte Geldvermögen (Wertpapiere, Geldforderungen, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bis zu 25% Beteiligungsquote) sowie an Dritte überlassene Grundstücke, Seeschiffe, Flugzeuge sowie an Dritte überlassene immaterielle Wirtschaftsgüter wie z.B. Konzessionen, Schutzrechte und Lizenzen. Regelmäßig umfasst das Betriebsvermögen einer „produktiven“ Unternehmung auch „nicht produktives“ Vermögen²⁴. Nachfolgend sei unterstellt, dass die in § 28a ErbStG-E vorgenommene Abgrenzung überhaupt möglich ist²⁵. Die Werte des „nicht produktiven“ und des produktiven Vermögens seien wiederum durch die steuerbilanziellen Wertansätze ausgedrückt. Besteht ein Teil des Betriebsvermögens aus „nicht produktivem“ Vermögen, drückt das steuerbilanzielle Eigenkapital demzufolge nicht mehr den Wert des begünstigungsfähigen Betriebsvermögens aus.

Bei anteiliger Fremdfinanzierung ist beabsichtigt, den Wert des steuerbilanziellen Eigenkapitals nur um das eigenfinanzierte „nicht produktive“ Vermögen zu vermindern²⁶. Zu diesem Zweck unterstellen die Gesetzentwürfe implizit, dass das gesamte „nicht produktive“ Vermögen zuerst durch Fremdkapital finanziert sei. Nur sofern der Wert des „nicht produktiven“ Vermögens den Wert des Fremdkapitals übersteigt, ist dieser Betrag steuerlich nicht begünstigt und wird aus dem begünstigten steuerbilanziellen Eigenkapital ausgeklammert²⁷. Wirkungen auf die Höhe des erbschaftsteuerli-

²⁴ Vgl. im Einzelnen § 28a Abs. 2 ErbStGE.

²⁵ Dies impliziert beispielsweise, dass eine Zuordnung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zweifelsfrei möglich ist: Für Beteiligungsquoten über 25% folgt eine Zuordnung zum begünstigten Betriebsvermögen (§ 12 Abs. 2 ErbStGE), für Beteiligungsquoten unterhalb von 25% eine zum „nicht produktiven“ Vermögen.

²⁶ Vgl. BT-Drucks. 15/5555, Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfes S. 20, BT-Drucks. 15/5555, Gesetzesbegründung des Entwurfs der CDU/CSU-Fraktion, S. 11

²⁷ Vgl. § 28a Abs. 2 ErbStGE.

chen Wertansatzes des Betriebsvermögens entfaltet das „nicht produktive“ Vermögen in Abhängigkeit von der Eigenkapitalquote der übertragenen Unternehmung. Die folgenden beispielhaften Bilanzen verdeutlichen die Vorgehensweise²⁸:

Steuerbilanz			
Aktiva		Passiva	
Produktives Vermögen	100	Eigenkapital	90
Nicht produktives Vermögen	80	Fremdkapital	90
	180		180

Bsp. 1: Begünstigtes Betriebsvermögen = bilanzielles Eigenkapital.

In *Beispiel 1* übersteigt das bilanzielle Fremdkapital den Wert des „nicht produktiven“ Vermögen, eine Kürzung des erbschaftsteuerlichen Betriebsvermögens erfolgt nicht, der Begünstigung nach § 28 ErbStG-E unterliegt das gesamte bilanzielle Eigenkapital in Höhe von 90. Die Bilanz des *Beispiels 2* verlangt zur Ermittlung des erbschaftsteuerlich begünstigten Betriebsvermögens das bilanzielle Eigenkapital zu kürzen. Der Wert des nicht produktiven Vermögen (80) ist um 50 höher als der Wert des Fremdkapitals (30), so dass dieses Vermögen in Höhe von 50 nicht begünstigt wird. Begünstigtes Betriebsvermögen sind lediglich 100; dieser Wert unterschreitet das steuerbilanzielle Eigenkapitals um 50.

²⁸ Vgl. auch mit ausführlicher Herleitung *L.Zipfel*, Die geplanten erbschaftsteuerlichen Regelungen bei Übertragungen von unternehmerischen Vermögen, BB 2005, 1360, 1364.

Steuerbilanz			
Aktiva		Passiva	
Produktives Vermögen	100	Eigenkapital	150
Nicht produktives Vermögen	80	Fremdkapital	30
	150		150

Bsp. 2: Begünstigtes Betriebsvermögen < bilanzielles Eigenkapital

Steht EK für den Wert des steuerbilanziellen Eigenkapitals, FK für den des Fremdkapitals und NPV für den Wert des „nicht produktiven“ Vermögens, bestimmt sich der Wert des begünstigten Betriebsvermögens wie folgt:

$$(1) \quad BV = EK - \text{MAX}(NPV - FK, 0)$$

Die nachfolgende Berechnung ermittelt den Anteil des begünstigten Betriebsvermögens am bilanziellen Eigenkapital. Der errechnete Quotient bringt damit das Verhältnis des nach § 28 ErbStGE begünstigten Betriebsvermögens zu dem Betriebsvermögen zum Ausdruck, das nach geltender Gesetzeslage durch die §§ 13a, 19a ErbStG begünstigt wird. Dies allerdings unter der Voraussetzung, der Wert des nach §§ 13a, 19a ErbStG begünstigten Betriebsvermögens entspreche dem steuerbilanziellen Eigenkapital:

$$(2) \quad \frac{BV}{EK} = 1 - \text{MAX}\left(\frac{NPV}{EK} - \frac{FK}{EK}, 0\right)$$

$$(3a) \quad X = \frac{NPV}{GK}$$

$$(3b) \quad Y = \frac{EK}{GK}; 1 - Y = \frac{FK}{GK}$$

$$(3c) \quad GK = FK + EK$$

Durch Einsetzen lässt sich der folgende Ausdruck gewinnen:

$$(4) \quad \frac{BV}{EK} = 1 - \text{MAX} \left(\frac{X}{Y} - \frac{1-Y}{Y}, 0 \right)$$

Ausdruck (4) drückt die Abhängigkeit des Anteils des begünstigten Betriebsvermögens (BV) am bilanziellen Eigenkapital (EK) von zwei Größen aus:

1. Dem Anteil X des gesamten nicht produktiven Betriebsvermögens (NPV) an der Summe der Werte aller Vermögenspositionen, die dem Gesamtkapital (GK) entspricht.
2. Der Eigenkapitalquote Y , als Anteil des Eigenkapitals (EK) am Gesamtvermögen (GK).

Abbildung 4 zeigt die Zusammenhänge graphisch. Es wird davon ausgegangen, der Anteil X des nicht produktiven Vermögens sei exogen vorgegeben, es werden Anteile von 0%, 10%, 40 %, 60%, 80 % und 100% unterstellt. Die beiden trivialen Fälle, Investitionen ausschließlich in produktives ($X=0\%$) und ausschließlich in „nicht produktives“ Vermögen ($X=100\%$), sind lediglich zu Vergleichszwecken eingeführt.

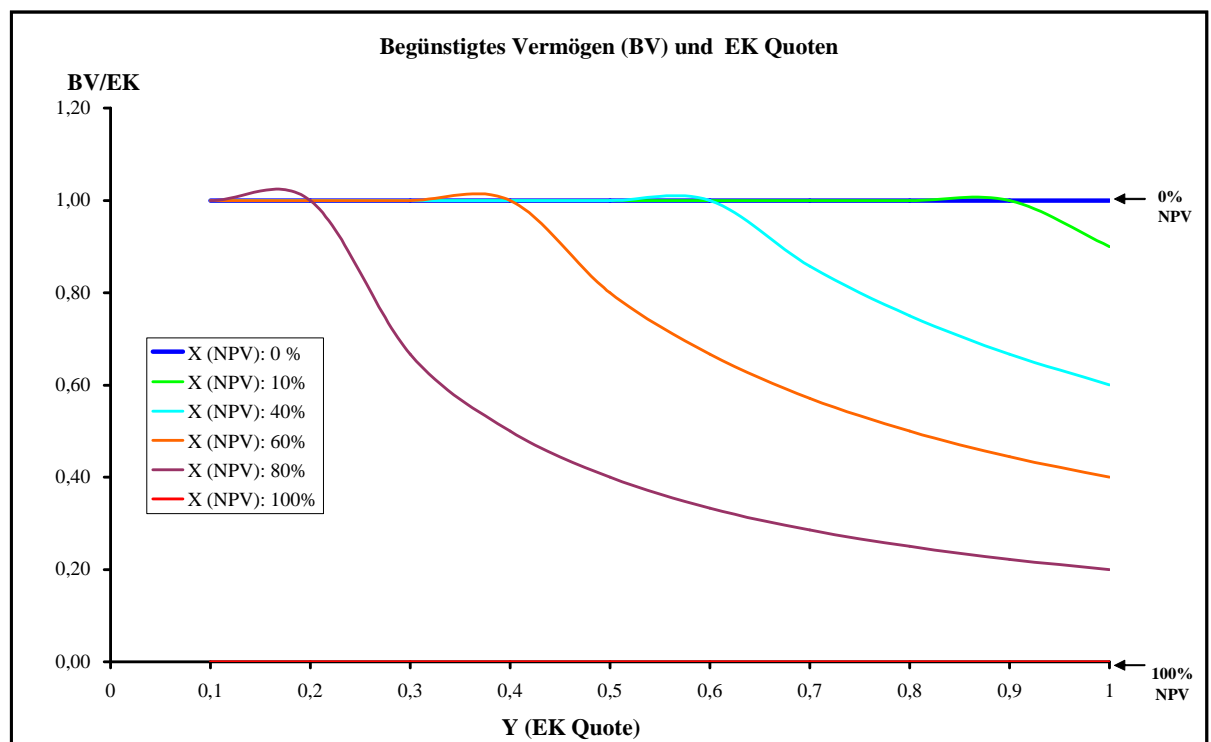


Abb. 4: Anteil des begünstigten Betriebsvermögens am Eigenkapital in Abhängigkeit von der Eigenkapitalquote bei vorgegebenem Anteil des „nicht produktiven“ Betriebsvermögens am Gesamtvermögen

Nachfolgend wird die Analyse auf kleinere Betriebsvermögen im Wert bis zu 3 Mio. € beschränkt. Eine solche Beschränkung ist aus mehreren Gründen hinreichend: Zunächst zeigen sich die deutlichsten Wirkungen im Bereich kleinerer Vermögen. Die Ergebnisse für große Vermögen ändern sich nicht in ihrer Richtung, sondern allenfalls in ihrem Ausmaß. Zudem ist der untere Vermögensbereich ökonomisch interessant, da für kleinere Unternehmungen die Relevanz der Eigenkapitalquote für die Möglichkeiten zur Kapitalbeschaffung noch stärker ins Gewicht fallen dürfte als für große Unternehmungen²⁹. Von besonderem Interesse sind Fälle, in denen die geplanten Gesetzesänderungen zu höheren Belastungen als nach geltender Lage führen. *Abbildungen 5a – 5d* zeigen³⁰, dass sich bereits für einen Anteil des „nicht produktiven“ Vermögens von $X=40\%$ Verschlechterungen einstellen können (rote und gelbe Linie in *Abb. 5b*). Bei einem Anteil von $X=60\%$ ergeben sich unabhängig von der Höhe der Eigenkapitalquote erst ab einem Betriebsvermögen im Wert von 3 Mio. € durchgängig Verbesserungen infolge der Neuregelung im Vergleich zur bestehenden Gesetzeslage (*Abb. 5c*). Die Neuregelung führt hier erst bei Eigenkapitalquoten unterhalb von 50% für jede Vermögenshöhe zu einer Verbesserung (grüne Linie in *Abb. 5c*), die absolute Höhe des Vorteils wächst mit dem Betriebsvermögen. Für eine Eigenkapitalquote von 80% ist die Neuregelung erst ab einem Betriebsvermögen im Wert von 1 Mio. € vorteilhaft (gelbe Linie in *Abb. 5c*).

²⁹ So zeigt sich empirisch, dass die Kosten der Kapitalbeschaffung in Abhängigkeit von der Eigenkapitalquote für kleinere Unternehmungen stark variieren.

³⁰ Vgl. die Tabellen der Anhänge 7a- 7d.

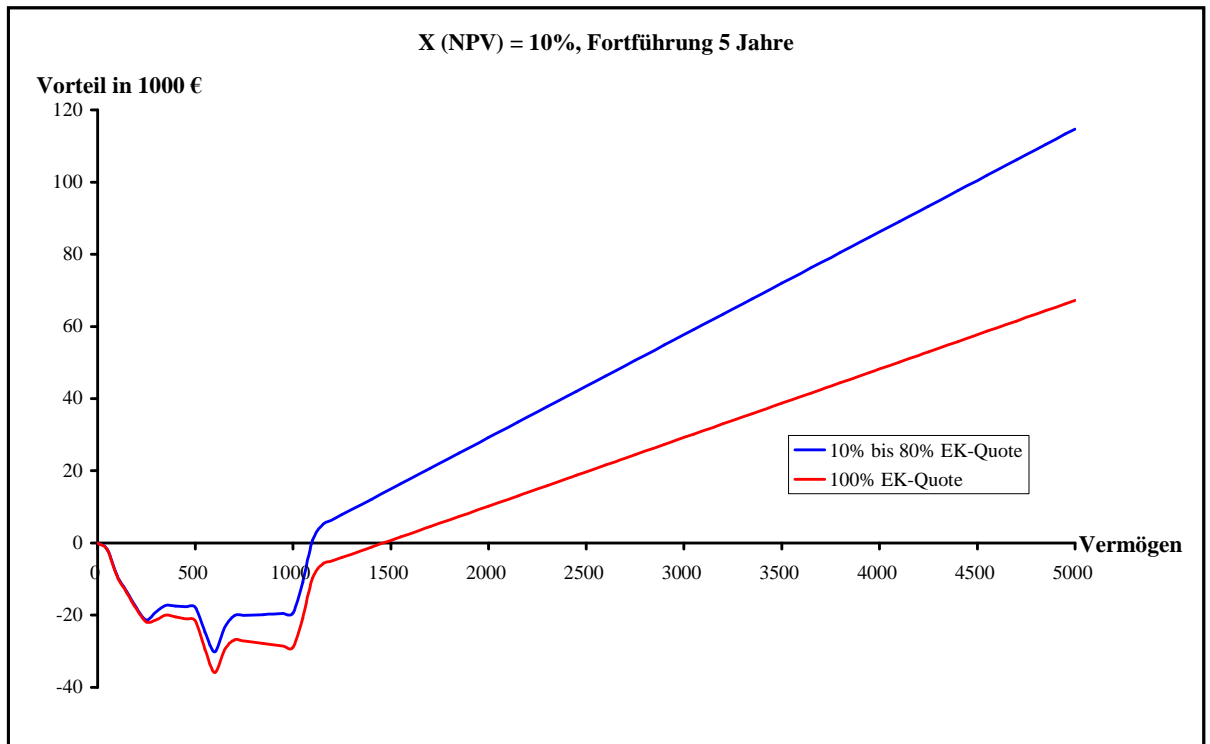


Abb. 5a: Vorteil der Neuregelung bei Fortführung der Unternehmung von 10 Jahren und einem Anteil des „nicht produktiven“ Vermögens am Gesamtvermögen von 10%

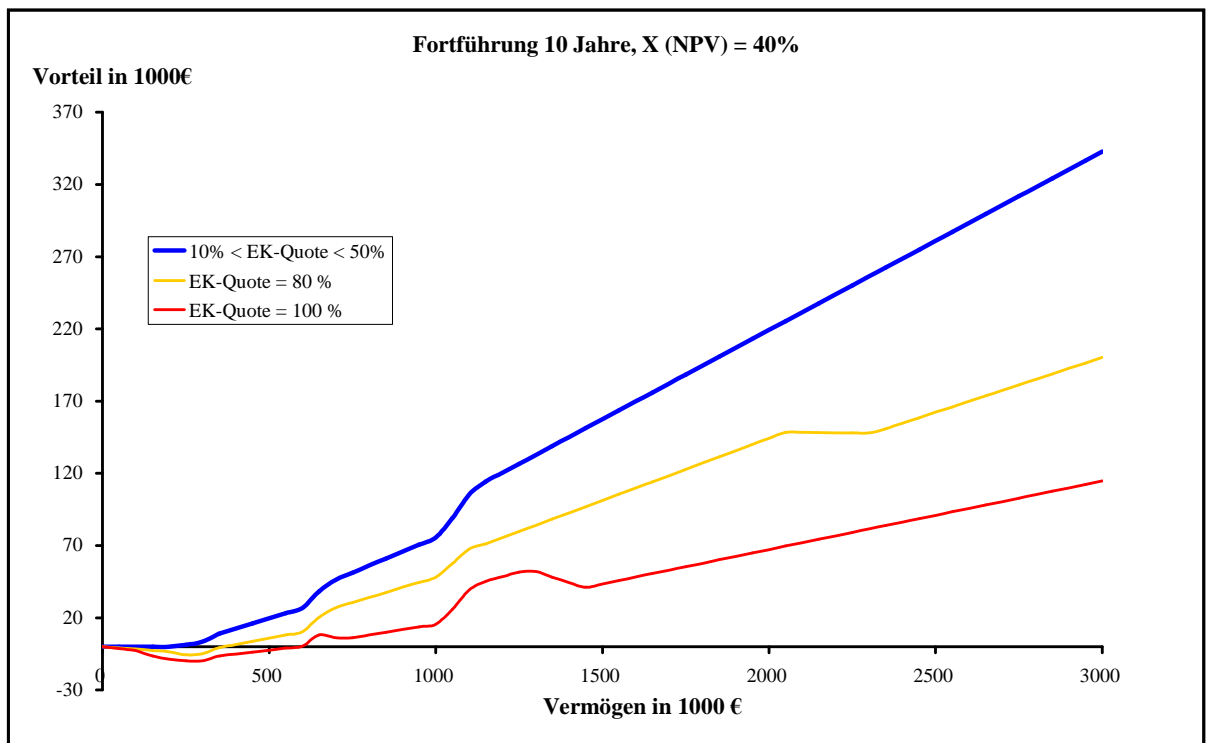


Abb. 5b: Vorteil der Neuregelung bei Fortführung der Unternehmung von 10 Jahren und einem Anteil des „nicht produktiven“ Vermögens am Gesamtvermögen von 40%

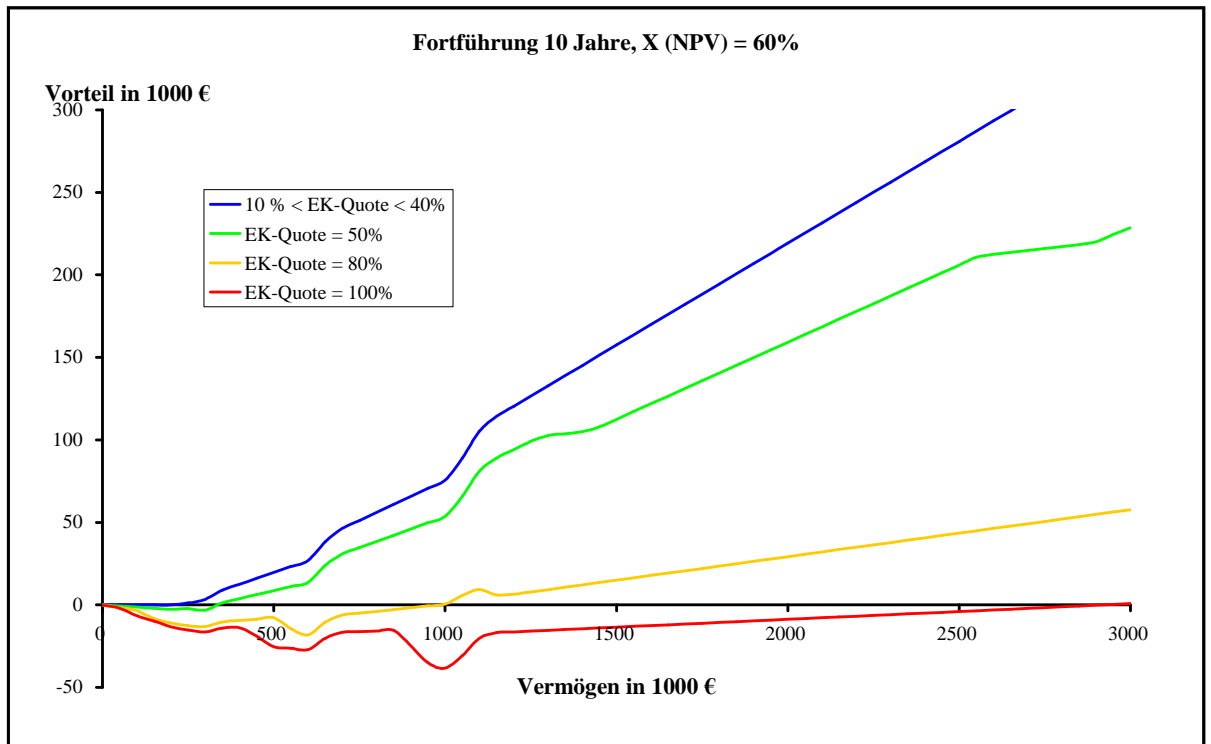


Abb. 5c: Vorteil der Neuregelung bei Fortführung der Unternehmung von 10 Jahren und einem Anteil des „nicht produktiven“ Vermögens am Gesamtvermögen von 60%:

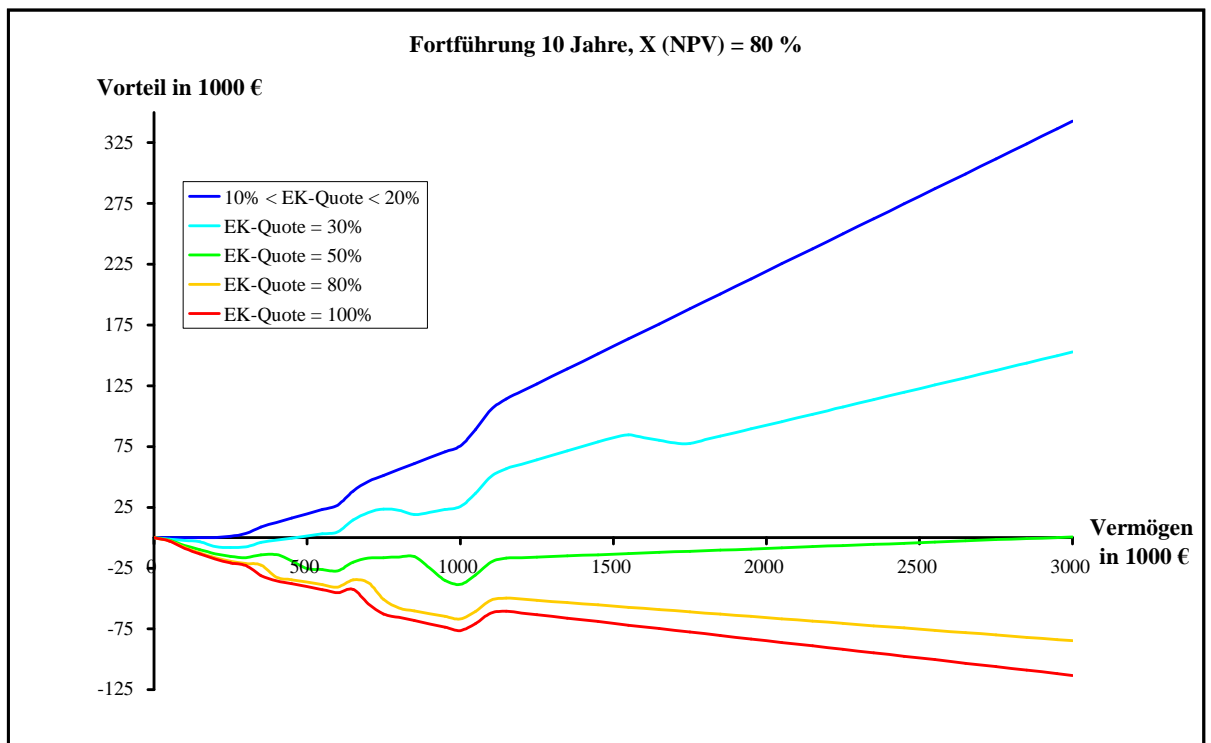


Abb. 5d: Vorteil der Neuregelung bei Fortführung der Unternehmung von 10 Jahren und einem Anteil des „nicht produktiven“ Vermögens am Gesamtvermögen von 80%

Die Abbildungen 6a und 6b verdeutlichen nochmals für 5 ausgewählte Vermögenshöhen, dass für kleinere Betriebsvermögen deutliche Anreize zur Verschuldung entstehen können.

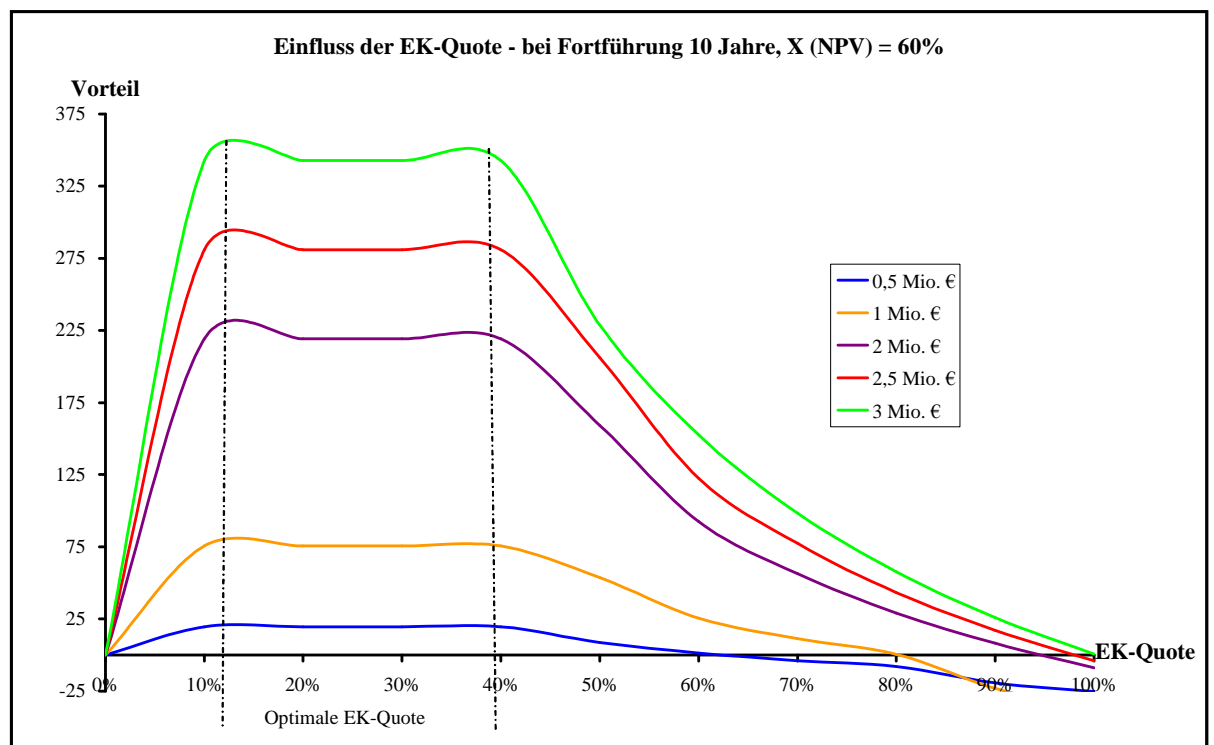


Abb. 6a: Vorteil und Eigenkapitalquote bei „nicht produktivem“ Betriebsvermögen von 60% und einer Fortführungsdauer von mindestens 10 Jahren

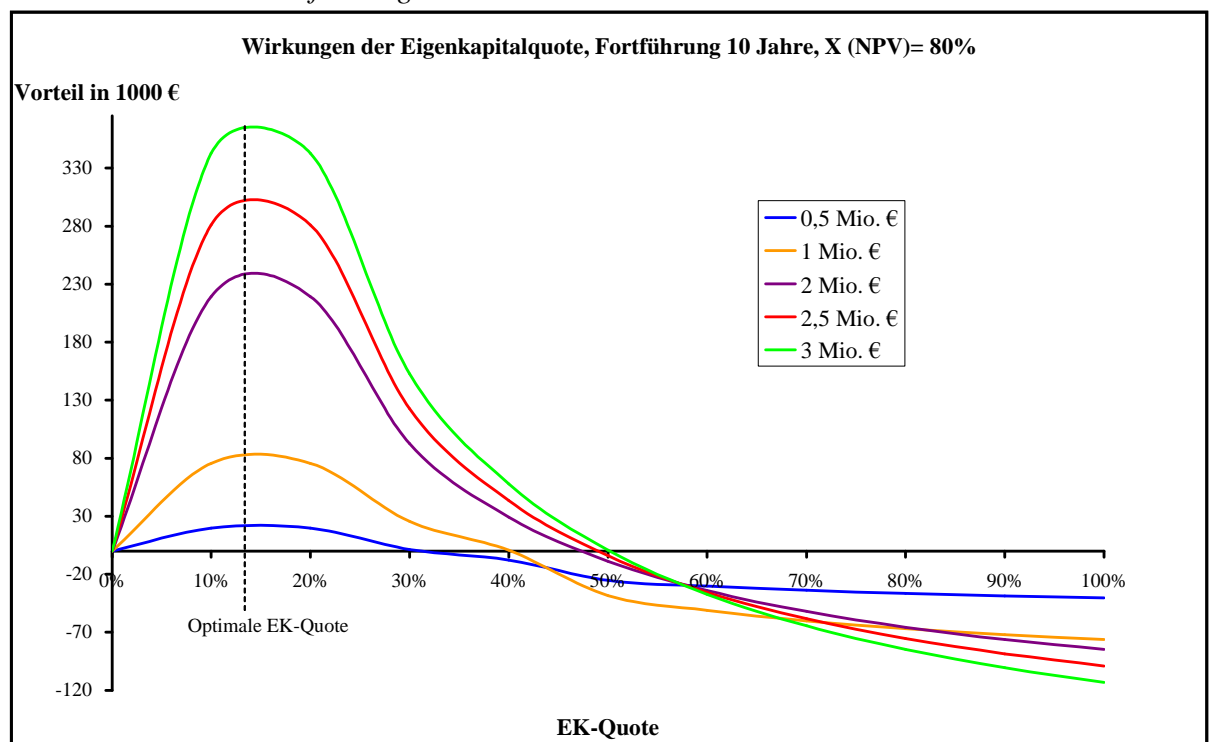


Abb. 6b: Vorteil und Eigenkapitalquote bei „nicht produktivem“ Betriebsvermögen von 60% und einer Fortführungsdauer von mindestens 10 Jahren

Abbildungen 6a und 6b verdeutlichen einen *Verschuldungsanreiz* für einen Anteil des „nicht produktiven“ Vermögens von 60%. Es entsteht ein Bereich einer optimalen Eigenkapitalquote; der Bereich liegt zwar nahezu unabhängig von der Höhe des Betriebsvermögens bei Eigenkapitalquoten zwischen ca. 10% und ca. 40%. Für kleinere Betriebsvermögen entsteht allerdings der Nachteil der Neuregelung bei hohen Eigenkapitalquoten. Für Betriebsvermögen im Wert von 500.000 € wird die geplante Neuregelung beispielsweise für Eigenkapitalquoten von mindestens 60% nachteilig (vgl. Abb. 6a, **blaue** Linie). Der Effekt verstärkt sich bei einem Anteil des „nicht produktiven“ Vermögens von 80%, der Bereich der optimalen Eigenkapitalquote verringert sich und liegt bei ca. 15%. Selbst bei Betriebsvermögen von 3 Mio. € wird die geplante Regelung bereits ab einer Eigenkapitalquote von ca. 50% nachteilig (vgl. Abb. 6b, **grüne** Linie).

Abbildungen 7a und 7b zeigen, dass sich dieser Effekt bei einer Fortführung von 5 Jahren weiter verstärkt; beispielhaft wird von einem Anteil des nicht produktiven Vermögens von 60% ausgegangen³¹.

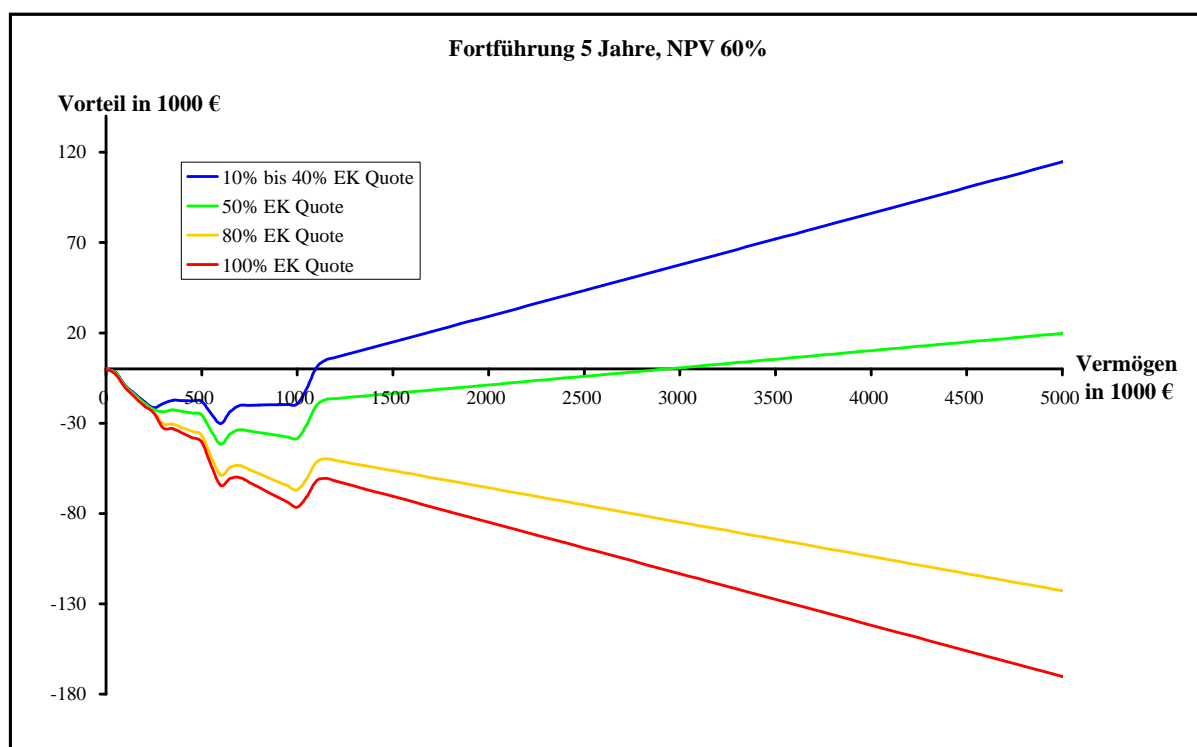


Abb. 7a: Vorteil der Neuregelung bei Fortführung der Unternehmung von 5 Jahren und einem Anteil des „nicht produktiven“ Vermögens am Gesamtvermögen von 60%

³¹ Vgl. die Tabelle des Anhangs 8c; weitere Anteile des „nichtproduktiven“ Vermögens unterstellen die Anhänge 8a, 8b und 8d.

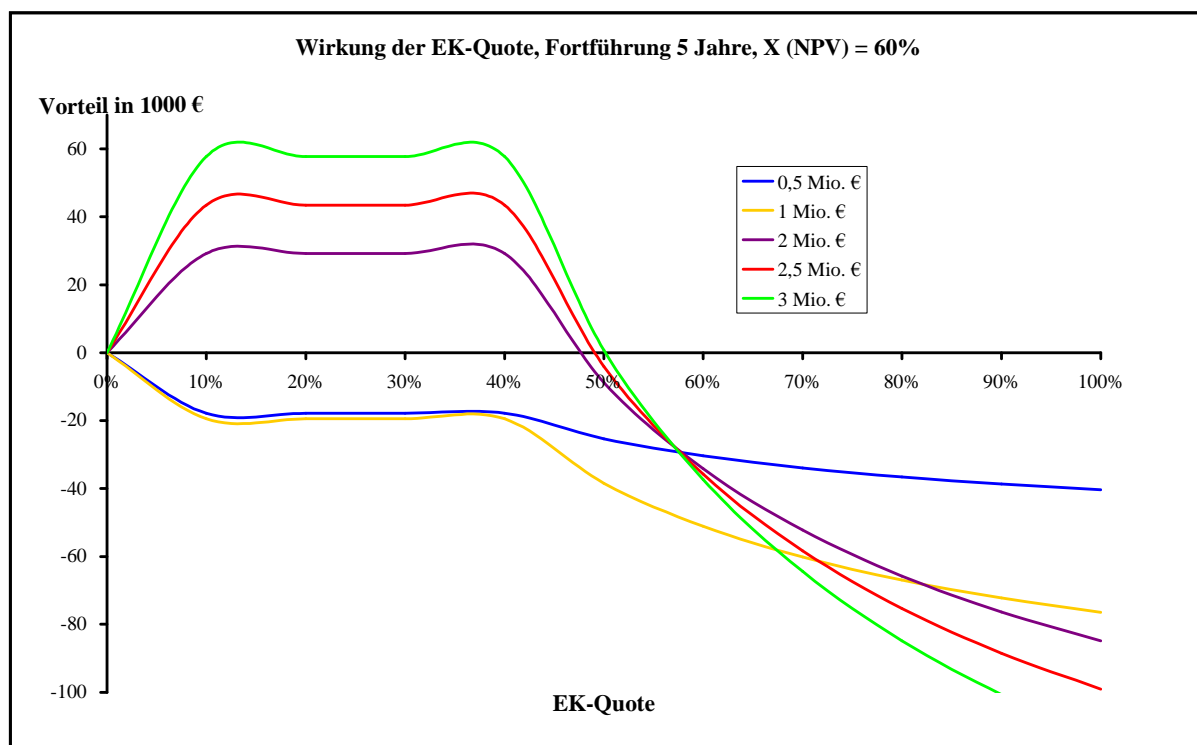


Abb. 7b: Vorteil und Eigenkapitalquote bei „nicht produktivem“ Betriebsvermögen von 60% und einer Fortführungsdauer von mindestens 5 Jahren

3. Effekte einer erbschaftsteuerlichen Bewertung zu steuerbilanziellen Wertansätzen

Der Regierungsentwurf sieht eine Regelerbewertung zu steuerbilanziellen Wertansätzen vor. Damit unterscheidet sich die Bewertung nach den vorliegenden Gesetzentwürfen für Anteile an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligungsquote über 25%. Nachfolgend seien die ökonomischen Wirkungen solcher Bewertungsunterschiede zwischen dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion bzw. der geltenden Gesetzeslage und dem Regierungsentwurf untersucht. Bewertungsunterschiede zwischen Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften können einen Verstoß gegen eine rechtformneutrale Besteuerung bedeuten. Um die erbschaftsteuerlichen Wirkungen herauszuarbeiten, müssen einkommensteuerliche Belastungen allerdings ebenfalls mit einbezogen werden. Würde die Doppelbesteuerung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer akzeptiert, so würde dies eine erbschaftsteuerliche Bewertung zu Verkehrswerten verlangen. Denn der Vermögenszuwachs beim Erben besteht aus den um die Erbschaftsteuer geminderten Buchwerten zuzüglich der um Einkommen- und Erbschaftsteuerbelastung geminderten unrealisierten Gewinne. Ein Wertansatz zu steuerbilanziellen Werten führt dazu, dass gebildete stille Reserven durch die Erbschaftsteuer nicht er-

fasst werden³². Eine Buchwertfortführung im Rahmen der Einkommensteuer zusammen mit einer erbschaftsteuerlichen Bewertung zu Buchwerten führt daher nicht nur zu einer zinslosen Stundung der Einkommensteuerbelastung, sondern zusätzlich zu einer Erbschaftsteuerersparnis in voller Höhe. Stille Reserven oder unrealisierte Gewinne, die sich nicht in der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage ausdrücken, können z.B. aufgrund des Anschaffungskostenprinzips, aufgrund degressiver Abschreibung oder aufgrund von Sonderabschreibungen entstehen.

Eine einkommensteuerliche Verstrickung der stillen Reserven kann den Zeitpunkt der Übertragung des Betriebsvermögens bzw. der Anteile an Kapitalgesellschaften beeinflussen. Dies macht ein Vergleich deutlich, dem folgende zwei Alternativen zu Grunde liegen:

A-1: Gewinnrealisierung beim Erblasser und anschließende Vererbung des Veräußerungserlöses: Der *Übertragende* veräußert das Betriebsvermögen bzw. die Kapitalgesellschaftsanteile.

A-2: Vererbung und einkommensteuerliche Gewinnrealisierung beim Erben: Der *Erwerber* veräußert das übertragene Betriebsvermögen bzw. die Kapitalgesellschaftsanteile.

In der Totalperiode gleichen sich die Steuerbelastungen der beiden Alternativen nicht aus, obwohl bei beiden das Vermögen des Erblassers sowohl mit Einkommensteuer als auch mit Erbschaftsteuer belastet wird. Alternative A-1 führt nach beiden Gesetzentwürfen zu denselben Steuerbelastungen; die Steuerbelastungen der zweiten Alternative unterscheiden sich für den Gesetzentwurf der Bundesregierung und den der CDU/CSU-Fraktion. Nachfolgend sei unterstellt, Preisreaktionen aufgrund der Kapitalisierung von einkommensteuerlichen Einflüssen auf den Grenzpreis des Käufers von Kapitalgesellschaftsanteilen seien bereits abgeschlossen³³. Der Erbe bzw. Erblasser als Anteilseigner sei indifferent zwischen der Veräußerung der Anteile und Ausschüttung der Rücklagen. Er wird sich für die Veräußerung beispielsweise eines GmbH-Anteils entscheiden, sofern der Fortführungswert unter den Marktwert gesunken ist. Überträgt

³² Dazu noch ausführlich unten D.II.

³³ Vgl. dazu bereits *F.W.Wagner*, Der Einfluß der Einkommensteuer auf die Entscheidung über den Verkauf einer Unternehmung, DB 1972, 1637; *F.W.Wagner/P.Rümmele*: Ertragsteuern in der Unternehmensbewertung. Zum Einfluß von Steuerrechtsänderungen, Wpg 1995, 433; *R.König/M.Wosnitza*: Zur Problematik der Besteuerung privater Aktienkursgewinne – Eine ökonomische Analyse, ZfB 2000, 781; *U.Schreiber/Matthias Rogall*, Die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, BB 2003, 497; *M.Rogall*, Steuerliche Einflussfaktoren beim Kapitalgesellschaftskauf, DStR 2003, 750.

der Erblasser sein Vermögen in Form einer Personengesellschaft, sei unterstellt, es entstehen innerhalb des Betriebsvermögens unrealisierte Gewinne von derselben Höhe wie der unterstellte Kursgewinn bei Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen. Falls offene Rücklagen entstanden sind, kann kein späterer Veräußerungsgewinn entstehen, da die Veräußerung von Personengesellschaften einkommensteuerlich so behandelt wird, als sei jeder einzelne Vermögensgegenstand veräußert worden (sog. „Asset-Deal“)³⁴. Erfolgt bei Veräußerung eine Realisation der bis dahin gebildeten stillen Reserven, so stellt sich die Frage, ob der Erbe oder der Erblasser den Anteil veräußern sollte.

Findet gemäß Alternative A-1 eine Gewinnrealisierung durch den Übertragenden statt, so unterliegt nur der um die Einkommensteuer des Erblassers auf den Veräußerungsgewinn geminderte Betrag der Erbschaftsteuer. Eine Gewinnausschüttung wäre im Falle von Anteilen an Kapitalgesellschaften entsprechend vorteilhaft³⁵. Das Endvermögen des Erben steigt in der Alternative A-1 auf V_1 .

$$(5a) \quad V_1 = SB \cdot (1 + g \cdot (1 - s_e)) \cdot (1 - s_{erb})$$

Hier bezeichnet g den Anteil der stillen Reserven, s_{erb} den Erbschaftsteuersatz, s_e den Einkommensteuersatz und SB den Wert der steuerbilanziellen Wertansätze.

Wird angenommen, die unrealisierten Gewinne (stillen Reserven) unterliegen nur zu einem Teil X der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage, so führt die Alternative A-2 (Veräußerung durch den Erben) zu folgendem Vermögenszugang V_2 beim Erben:

$$(5b) \quad V_2 = SB \cdot (1 + g) - SB \cdot (1 + X \cdot g) \cdot s_{erb} - g \cdot SB \cdot s_e$$

Die Differenz ΔV zwischen beiden Alternativen (5a) und (5b) bezogen auf die steuerbilanziellen Werte ergibt:

$$(6a) \quad \frac{\Delta V}{SB} = g \cdot (s_e - s_e \cdot (1 - s_{erb})) - g \cdot s_{erb} \cdot (1 - X)$$

Indifferenz zwischen den beiden Alternativen gibt Ausdruck (6b) an:

³⁴ Zur Vorteilhaftigkeit des Asset-Deals allgemein *W.Scheffler*, Veräußerung von Kapitalgesellschaften aus steuerlicher Sicht – share deal oder asset deal?, *StuW* 2001, S. 293, 303 ff.

³⁵ Vgl. *J.Kroschel/D.Wellisch*, *Steuersystematische Überlegungen zu § 35 EStG*, BB 1999, 2533, 2537.

$$(6b) \quad \frac{\Delta V}{SB} = 0 \Leftrightarrow X + \frac{s_e - s_e}{s_{erb}} = 1 - s_e^{36}$$

Ausdruck (6a) wird für $X=I$ – also einer Bewertung zu Marktwerten – positiv, für $X=0$ – also einer Bewertung zu Buchwerten – negativ. Demnach führt eine Marktbeurteilung zu einem Veräußerungsanreiz, die Bewertung zu Buchwerten, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, zu einem Einschließungseffekt. Obwohl der Erbschaftsteuersatz Einfluss auf die absolute Höhe des Vorteils nimmt, hat er bei identischen Einkommensteuersätzen von Erbe und Erblasser keinen Einfluss auf die Indifferenzbedingung (6b). Die Indifferenzbedingung, und damit die Entscheidung über den Übertragungszeitpunkt, wird dann durch den Anteil der erbschaftsteuerlich nicht erfassten unrealisierten Gewinne allein festgelegt. Ist der Anteil größer als $1-s_e$ entsteht ein Anreiz zur Veräußerung, ist er geringer ein Einschließungseffekt.

Die Möglichkeit, Marktwerte für mittelständische Unternehmungen zu ermitteln, ist allerdings die absolute Ausnahme. Die Schätzung des gemeinen Wertes mit Hilfe des Stuttgarter Verfahrens führt hier zu der folgenden Steuerwirkung: Unterliegt der Erbschaftsteuer der gemeine Wert (GW) der Kapitalgesellschaftsanteile, so entsteht für die Alternative A-2 abweichend von Gleichung 5 (b) der folgende Wertzuwachs des Erben:

$$(7) \quad V_2 = SB \cdot (1 + g) - GW \cdot s_{erb} - g \cdot SB \cdot s_e$$

Eine Bewertung nach dem Stuttgarter Verfahren führt zu einem gemeinen Wert in folgender Höhe³⁷:

$$(8) \quad GW = 0,68 \cdot (SB + 5 \cdot E) \cdot \left(1 - \text{Max} \left[0,3 \cdot \frac{r_0 - r_s}{r_0}, 0 \right] \right)$$

Hier steht E für die in den letzten 5 Jahren durchschnittlich erwirtschafteten jährlichen Erträge, r_0 für eine im Stuttgarter Verfahren unterstellte marktübliche Mindestrendite

³⁶ Hier ist implizit unterstellt, Erwerber und Erblasser unterliegen demselben Einkommensteuersatz, andernfalls ergeben sich Arbitragemöglichkeiten aufgrund der differierenden persönlichen Grenzsteuersätze.

³⁷ Vgl. R 95-R 100 ErbStR, W.Scheffler, Besteuerung von Unternehmen II. 3. Aufl., Heidelberg 2004, 416-422. Der zweite Klammerausdruck bezeichnet einen Wertabschlag vom gemeinen Wert, falls die Unternehmung in den letzten 5 Jahren eine niedrigere Nachsteuerrendite als die unterstellte marktübliche Rendite von $r_0 = 4,5\%$ erzielt hat. Dieser Abschlag ist auf 30% begrenzt.

und r_s für die Rendite der jeweiligen Unternehmung. Der Vermögenswert nach Alternative A-2 sei wiederum ins Verhältnis zu den steuerbilanziellen Werten gesetzt.

$$(9) \quad \frac{V_2}{SB} = (1 + g) - 0,68 \cdot (1 + 5 \cdot r_s) \cdot \left(1 - 0,3 \cdot \frac{r_0 - r_s}{r_0} \right) \cdot s_{erb} - g \cdot s_e$$

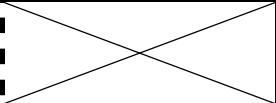


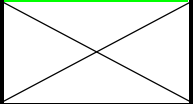
Wird wiederum die Differenz für die beiden Alternativen A-1 und A-2 gebildet ergibt sich eine Vermögensänderung von:

$$(10) \quad \frac{\Delta V}{SB} = 0,68 \cdot (1 + 5 \cdot r_s) \cdot \left(1 - 0,3 \cdot \frac{r_0 - r_s}{r_0} \right) \geq 1 + g \cdot (1 - s_e)$$

Exakt entspricht bei einer Eigenkapitalrendite von 12,78% nach Steuern der gemeine Wert nach dem Stuttgarter Verfahren dem steuerbilanziellen Eigenkapital. Für eine solche Unternehmung erfasst der gemeine Wert nach dem Stuttgarter Verfahren lediglich ca. 25% der stillen Reserven³⁸. Damit ergeben sich Einschließungseffekte für höhere persönliche Einkommensteuersätze als 25%, Veräußerungsanreize lediglich bei geringeren Einkommensteuersätzen.

Die folgende Tabelle fasst die sich ergebenden Einschließungs- und Veräußerungsanreize zusammen. Während Verkehrswerte stets zu Veräußerungsanreizen führen (**grün**), entstehen nach der durch den Regierungsentwurf vorgesehenen Bewertung zu steuerbilanziellen Werten stets Einschließungseffekte (**rot**). Kommt es für Anteile an Kapitalgesellschaften zu einer Bewertung nach dem Stuttgarter Verfahren, wie sie der Entwurf der CDU/-CSU Fraktion weiterhin vorsieht, stellen sich für rentable Unternehmungen beide Effekte in Abhängigkeit vom persönlichen Einkommensteuersatz ein (**blau**).

³⁸ Bei der im Stuttgarter Verfahren unterstellten Alternativrendite von 9% bedeutet eine 1% Erhöhung der Rendite eine Erhöhung des Marktpreises um ca. 11%, das Stuttgarter Verfahren führt allerdings nur zu einem Wertanstieg von ca. 2,5%, vgl. zum Verhältnis der gemeinen Werte nach dem Stuttgarter Verfahren zum steuerbilanziellen Wert des Eigenkapitals in Abhängigkeit von der Unternehmensrendite, *W.Scheffler* (Fn. 37), 421 sowie Anhang 9.

	CDU/CSU SV $r > 13\%$	REGIERUNG SB	VW
VERÄUßERUNGSANREIZE	$s_e < 25\%$		
EINSCHLIEßUNGSEFFEKTE	$s_e > 25\%$		

Tab. 2: Einschließungs- und Veräußerungsanreize bei einer Bewertung nach dem Stuttgarter Verfahren (SV), Steuerbilanziellen Wertansätzen (SB) oder Verkehrswerten (VW).

4. Begünstigung für die Übertragung von ausländischem Betriebsvermögen

Die erbschaftsteuerliche Erlassvorschrift findet nach den Gesetzentwürfen ebenfalls für ausländisches Betriebsvermögen Anwendung. Welche Wirkungen eine solche Neuregelung entfaltet, ist davon abhängig, welche Methode zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung zur Anwendung kommt. Nach deutscher Gesetzgebung kommt ein Abzug ausländischer Erbschaftsteuer von der inländischen Bemessungsgrundlage nicht in Betracht³⁹. Es verbleibt die Möglichkeit zur Anrechnung der im Ausland gezahlten Erbschaftsteuer⁴⁰ auf die deutsche Erbschaftsteuerschuld und die Freistellung des ausländischen Vermögens von der deutschen Erbschaftsteuer. Die Freistellungsmethode kommt nur in Betracht, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem ausländischen Staat besteht. Die Erhebung von Erbschaftsteuern ist weltweit üblich, dennoch ist das „Netz“ abgeschlossener DBA für den Bereich der Erbschaftsteuern weitaus weniger engmaschig als für die Vermeidung doppelter Ertragsteuerbelastungen⁴¹. DBA zur Vermeidung der erbschaftsteuerlichen Doppelbesteuerung wurden allerdings mit Österreich, Dänemark oder auch Schweden abgeschlossen⁴².

(1) Die Freistellung ausländischen Betriebsvermögens von der deutschen Erbschaftsteuer führt grundsätzlich zu einer kapitalimportneutralen Besteuerung mit der Konse-

³⁹ Vgl. § 21 ErbStG.

⁴⁰ § 21 Abs. 1 ErbStG.

⁴¹ Vgl. *L.Schmidt/J.Sigloch/K.Henselmann*: Internationale Steuerlehre. Wiesbaden 2005, 213.

⁴² Vgl. Art. 2 Abs. 2 DBA-Österreich; Abschnitt III DBA-Dänemark; Abschnitt III DBA-Schweden.

quenz eines Steuerwettbewerbs zwischen den Steuerstaaten⁴³. Die deutsche Erbschaftsteuerbelastung liegt hier im internationalen Vergleich zur Zeit im Mittelfeld⁴⁴. Die DBA, die die Freistellungsmethode zur Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung vorsehen, unterwerfen das ausländische Betriebsvermögen und die Anteile an Kapitalgesellschaften allerdings einem Progressionsvorbehalt. Bei übereinstimmender inländischer und ausländischer Erbschaftsteuerbelastung lässt sich deshalb durch Verlagerung des Betriebsvermögens keine Minderung der Steuerbelastung aufgrund eines Progressionseffekts erzielen. Durch die Neuregelung entfaltet der Progressionsvorbehalt neben einem Steuersatzeffekt, wie nach der bestehenden Gesetzeslage, eine weitere Wirkung: Es ist für sehr große Betriebsvermögen möglich, dass der Steuerpflichtige die Größenkriterien für die Anwendung der Stundungs-Erlassvorschrift überschreitet.

(2) Im Regelfall fehlt jedoch ein DBA zur Vermeidung einer erbschaftsteuerlichen Doppelbesteuerung. Durch die Anrechnungsmethode lässt sich grundsätzlich eine kapitalexportneutrale Besteuerung erreichen, da sich unabhängig von der ausländischen Steuerbelastung das Steuerbelastungsniveau des Wohnsitzstaates des Steuerpflichtigen durchsetzt⁴⁵. Durch Verlagerung von Betriebsvermögen lässt sich unter diesen idealen Bedingungen keine erbschaftsteuerliche Vergünstigung erzielen. Das nationale Erbschaftsteuerrecht setzt allerdings eine Anrechnungsmethode um, die eine länderspezifische Begrenzung des Anrechnungshöchstbetrages (sog. „per-country-limitation“) vorsieht⁴⁶. Aufgrund der länderspezifischen Begrenzung des Anrechnungshöchstbetrages kann es zu Anrechnungsüberhängen kommen, sofern die ausländische Erbschaftsteuerbelastung die inländische übersteigt. Das wird nach der bestehenden Regelung nur selten der Fall sein, da die Begünstigungen für ausländisches Betriebsvermögen nicht greifen. Nach der geplanten Neuregel kommt es bis zu einer Summe aus inländischem und ausländischen Betriebsvermögen von 100 Mio. € zu keiner inländischen Erbschaftsteuerzahlung, sofern eine schädliche Verwendung des Vermögens unterbleibt. Damit werden sich in all diesen Fällen Anrechnungsüberhänge ergeben; es wird sich dann die ausländische Erbschaftsteuerbelastung des jeweiligen Belegenheits-

⁴³ Vgl. *U.Schreiber*: Die Besteuerung internationaler Kapitaleinkommen, Die Betriebswirtschaft Bd. 52. (1992), 829; *ders.*: Die Besteuerung der Unternehmen. Berlin u.a. 2005, 536-542; *O.H.Jacobs*, Internationale Unternehmensbesteuerung, 5. Aufl., München 2002, 19-35.

⁴⁴ Vgl. *W.Scheffler/C.Spengel*, Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich, BB 2004, 967, 971.

⁴⁵ Vgl. *U.Schreiber*, Kapitaleinkommen (Fn. 43), 829, 832; *ders.*, Besteuerung von Unternehmen (Fn. 43), 538 f.; *O.H.Jacobs* (Fn. 43), 24 f.

⁴⁶ Vgl. § 21 Abs. 1 Satz 3 ErbStG; dazu ausf. *M.Jülicher*, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, München, § 21 Rz. 61 ff. (März 2002).

staats durchsetzen. Der Antrag auf Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuern muss innerhalb von 5 Jahren nach Entstehung des Steueranspruchs gestellt werden, andernfalls geht der Anspruch auf Anrechnung verloren⁴⁷. Somit kommt es bereits bei einer schädlichen Verwendung von ausländischem Betriebsvermögens ab 6 Jahren zu einem Verlust des Anrechnungsanspruchs und damit zu einer Doppelbesteuerung. Die Entstehung von Anrechnungsüberhängen bedeutet einen Wechsel von einer kapitalexportneutralen zu einer kapitalimportneutralen Besteuerung. Es besteht zwar kein erbschaftsteuerlicher Anreiz zur Verlagerung von Betriebsvermögen vom Inland ins Ausland, jedoch entstehen Anreize zur Verlagerungen von Betriebsvermögen in erbschaftsteuerliche Niedrigsteuerländer.

Abbildung 10 zeigt die Effekte und vergleicht die Übertragung von inländischem mit ausländischem Betriebsvermögen, das 10 Jahre lang keiner schädlichen Verwendung zugeführt wird. Im Ausland sind drei verschiedenen Erbschaftsteuerbelastungen unterschieden (5%, 15% und 30%)⁴⁸. Sämtliche Qualifikationskonflikte, die bei der Bemessungsgrundlage nach ausländischem und inländischem Steuerrecht bestehen könnten, seien hier ausgeblendet⁴⁹.

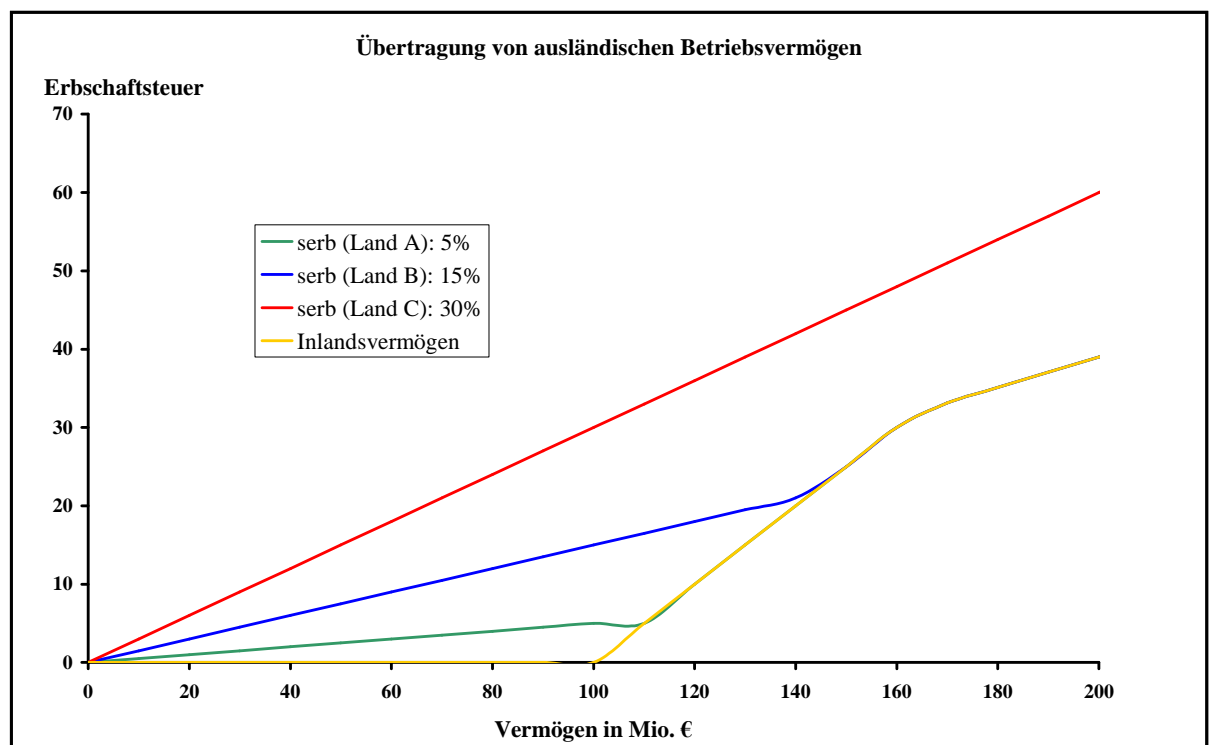


Abb. 8: Übertragung von ausländischem Betriebsvermögen

⁴⁷ Vgl. § 21 Abs. 1 Satz 4 ErbStG, H.Flick/F.Wassermeyer/H.Becker, Kommentar zum Außensteuerrecht, § 21 ErbStG Rz. 22.

⁴⁸ Vgl. auch Anhang 10.

⁴⁹ Vgl. dazu ausf. C.Watrin: Erbschaftsteuerplanung internationaler Familienunternehmen. Düsseldorf 1997, 92-103.

D. Verfassungsrechtliche Beurteilung

I. Vorlagebeschluss des BFH v. 22.5.2002 an das BVerfG⁵⁰

Der BFH hat in seinem Beschluss vom 22.5.2002 die Vorschriften zur Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage (§§ 12, 13a, 19a ErbStG) dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt, weil er diese Normen im Zusammenspiel mit dem einheitlichen Steuertarif (§ 19 ErbStG) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG für verfassungswidrig hält. Zur Begründung für seine Einschätzung, die Vorschriften zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage seien gleichheitswidrig ausgestaltet, stützt sich der BFH im Wesentlichen darauf, dass die Bewertung des Betriebsvermögens auf der Grundlage der Steuerbilanzwerte sowie weitere gesetzliche Begünstigungen wie der Freibetrag nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, der Bewertungsabschlag nach § 13a Abs. 2 ErbStG und die Tarifbegrenzung nach § 19a EStG eine ungerechtfertigte Privilegierung des Betriebsvermögens darstellen.

Mit der Konzeption der Erbschaftsteuer als *Erbanfallsteuer* hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die finanzielle Leistungsfähigkeit zu besteuern, die mit dem Erbfall als Resultat eines Vermögenstransfers beim Begünstigten eintritt. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG gilt dementsprechend als steuerpflichtiger Erwerb die *Bereicherung* des Erwerbers, d.h. der Erbanfall ist gemäß seinem Wert zu belasten (sog. Bereicherungsprinzip)⁵¹. Eine folgerichtige Umsetzung dieser Belastungsentscheidung lässt sich angesichts des für alle Vermögensarten gleichen Steuertarifs nur erreichen, wenn die Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Vermögenwerte die durch den Erwerb vermittelte Leistungsfähigkeit „in ihrer Relation realitätsgerecht abbilden“⁵². Darüber hinaus hat das BVerfG in der Vergangenheit betont, ein einheitlicher Steuersatz setze voraus, dass dem Gebot der Gleichheit im steuerlichen Belastungserfolg bereits in der Bemessungsgrundlage Rechnung getragen und dort jede wirtschaftliche Einheit in

⁵⁰ BFH v. 22.5.2002 - II R 61/99, BStBl. II 2002, 598, 599 ff.

⁵¹ *J.P.Meincke*, Rechtfertigung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft (DStJG) Bd. 22 (1999), 39, 40 ff.; *R.Seer*, in *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 17. Aufl., Köln 2002, § 13 Rz. 102 f.; *K.Tipke*, Die Steuerrechtsordnung, Bd. II, 2. Aufl., Köln 2003, 872 ff., 879 ff.

⁵² BVerfG v. 22.6.1995 - 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165, 172 f.

gleichmäßiger Weise mit den Werten erfasst werde, die den steuerlichen Belastungsgrund ausdrücken⁵³. In seinem Vorlagebeschluss hat der BFH herausgearbeitet, dass es de lege lata an einer solchen folgerichtigen und realitätsgerechten Werterfassung fehlt. Während nämlich der Gesetzgeber derzeit einerseits in § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 Abs. 1 BewG an den „gemeinen Wert“ (d.h. den Verkehrs- bzw. Marktwert) als Regelbemessungsgrundlage⁵⁴ anknüpft, sieht er andererseits für das Betriebsvermögen den Ansatz des Steuerbilanzwerts vor und gestaltet die Bemessungsgrundlagen unterschiedlich aus. Der BFH hält es dementsprechend für mit der Verfassung unvereinbar, dass trotz Anwendung eines einheitlichen Steuertarifs auf alle Erwerbsvorgänge (§ 19 Abs. 1 ErbStG) einzelne Vermögensarten nur mit einem Teil ihrer Verkehrswerte und andere mit ihrem gemeinen Wert angesetzt werden und bei dem ohnehin schon unterbewerteten erstgenannten Vermögen darüber hinaus ein ungekürzter Abzug der Schulden gewährt wird. Dabei hat der BFH die einzelnen Begünstigungstatbestände nicht isoliert, sondern unter Einbeziehung ihrer Folgewirkungen über die Tarifvorschrift betrachtet⁵⁵ und auf die folgenden Kriterien abgestellt:

a) Als ertragsteuerliche Rechengrößen, die zur Abgrenzung der Ergebnisse verschiedener Rechnungsperioden dienen, gäben *Steuerbilanzwerte* für die Ermittlung stichtagsbezogener Substanzwerte keinen Maßstab und seien deshalb zur Erfassung des Werts der durch den Erbanfall übergehenden wirtschaftlichen Einheiten und Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens ungeeignet. Angesichts vielzähliger handels- und steuerrechtlicher Abschreibungsregeln hätten Bilanzansätze häufig keinen Bezug zu einer realitätsgerechten Wertbildung, träfen allenfalls zufällig einen realistischen Wert für das Betriebsvermögen und könnten den durch den Erbanfall ausgelösten Vermögenszuwachs deshalb nur unzureichend abbilden⁵⁶. Gleichzeitig vermöge die Übernahme der Steuerbilanzwerte nicht zu einer zielgerichteten und gleichmäßigen Steuerentlastung für Betriebsvermögen zu führen, da die Höhe der Entlastungswirkung im Einzelfall davon abhängt, in welchem Umfang vor Eintritt des Erbfalls stille Reserven angesammelt werden konnten (horizontale Ungleichbehandlung). Darüber hinaus ste-

⁵³ Siehe BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121, 142 f.

⁵⁴ Zum Charakter des gemeinen Werts (§ 12 Abs. 1 ErbStG i.,V. mit § 9 Abs. 1 BewG) als folgerichtige Regelbemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer s. *R.Seer*, Die neue Erbschaft- und Schenkungsteuer auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, *StuW* 1997, 283, 287; *K.Tipke*, *StRO* II (Fn. 51), 887 f.; dagegen nun wohl *A.Nachreiner*, Verfassungswidrigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes wegen Verstoßes gegen Art. 14 GG, *ZEV* 2005, 1, 5.

⁵⁵ BFH v. 22.5.2002 (Fn. 50), *BStBl.* II 2002, 598, 606 ff.

⁵⁶ BFH v. 22.5.2002 (Fn. 50), *BStBl.* II 2002, 598, 607; *D.Moench/K.Höll*, Die neue Erbschaftsteuer, Neuwied 1997, Abschn. B, Rz. 7; *R.Mellinghoff*, Das Verhältnis der Erbschaftsteuer zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, *DStJG* Bd. 22 (1999), 127, 147 f.

he die Übernahme der Steuerbilanzwerte im Widerspruch zur Berücksichtigung der als Passivposten zu übernehmenden Schulden, die gem. § 10 Abs. 6 S. 4 ErbStG mit dem Nennwert anzusetzen sind. Wegen ihrer unkontrollierten, nicht am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Wirkungen sowie der systemwidrigen Verrechnung nicht vergleichbarer Wertgrößen verstoße die Übernahme der Steuerbilanzwerte daher im Verhältnis zum Erwerb anderer Vermögensarten gegen das Gleichheitsgebot.

b) In der Kumulation der Übernahme der Steuerbilanzwerte, der Einräumung des Freibetrages nach § 13a Abs. 1 ErbStG sowie der Gewährung eines Bewertungsabschlags nach § 13a Abs. 2 ErbStG sieht der BFH außerdem eine unverhältnismäßig umfangreiche pauschale Begünstigung des Betriebsvermögens gegenüber anderen Vermögensarten⁵⁷. Die Gesamtregelung steht nach Ansicht des BFH außer Verhältnis zur gesetzgeberischen Grundregel der gleichmäßigen Erfassung aller Vermögenszugänge. Dies lasse sich verfassungsrechtlich auch nicht mit den Besonderheiten des Betriebsvermögens rechtfertigen, zumal die Begünstigung nicht „zielgenau“ wirke. Für die Annahme einer typischen Gefährdung der Betriebsfortführung durch die erbschaft- und schenkungsteuerliche Belastung bestehen nach Ansicht des BFH keine konkreten Anhaltspunkte⁵⁸.

II. Maßgeblichkeit einkommensteuerlicher Werte für das Erbschaftsteuerrecht

Auf der Grundlage dieser durch den BFH herangezogenen Kriterien wird die von ihm angenommene verfassungswidrige erbschaftsteuerliche Ungleichbehandlung des Betriebsvermögens gegenüber sonstigen Vermögenswerten durch die zu begutachtenden Gesetzentwürfe nicht behoben: Sowohl der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 15/5555 v. 30.5.2005: § 12a ErbStG-E) als auch Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drucks. 15/5448 v. 10.5.2005: § 12 Abs. 5 Satz 2 ErbStG i.V. mit § 109 BewG) halten an den Steuerbilanzwerten mit Unterschieden im Detail fest. Zwar beseitigt der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU die derzeitige Beeinträchtigung der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit der Art. 43, 56 EGV⁵⁹,

⁵⁷ BFH v. 22.5.2002 (Fn. 50), BStBl. II 2002, 598, 608, insb. unter Hinweis auf *R.Seer*, Das Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht, DStJG Bd. 22 (1999), 191, 210 ff.

⁵⁸ BFH v. 22.5.2002 (Fn. 50), BStBl. II 2002, 598, 608.

⁵⁹ Statt vieler *H.Schaumburg*, Problemfelder im Internationalen Erbschaftsteuerrecht, RIW 2001, 161, 164.

indem er den Steuerbilanzwertansatz auch auf Betriebsstätten erstreckt, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden (§ 12 Abs. 6 Sätze 2 und 3 ErbStG-E). Andererseits aber er folgt er auch nicht durchgängig dem Steuerbilanzwertansatz, sondern hält an den übrigen Durchbrechungen des geltenden Rechts fest⁶⁰. Deutlich weiter geht der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der in § 12a Abs. 5 ErbStG-E *konsequent* die Steuerbilanzwerte (ersatzweise bei Nichtbilanzierenden: die ertragsteuerlichen Werte) zum Bewertungsmaßstab erhebt⁶¹. Dies gilt nicht nur für Betriebsvermögen im technischen Sinne des § 95 BewG, sondern weitergehend auch im sonstigen Vermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn sie eine Beteiligungsquote am Nennkapital in Höhe von 25% übersteigen (§ 12 Abs. 2 Satz 4 ErbStG-E [BReg.]). Ausgeklammert bleiben allerdings auch hier Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in einer Quote bis zu 25%, die weiterhin mit dem gemeinen Wert und nicht mit den ertragsteuerlichen Werten angesetzt werden.

Der BFH lehnt in seinem Vorlagebeschluss den Steuerbilanzwertansatz dagegen generell als gleichheitswidrig ab⁶². Die Übernahme der Steuerbilanzwerte führe zu keiner zielgerichteten und gleichmäßig wirkenden Steuerentlastung für Betriebsvermögen, sondern habe einen von Zufallsmomenten abhängigen, nicht kontrollierbaren und damit willkürlich eintretenden Begünstigungseffekt. Die Höhe der Entlastungswirkung hänge im Einzelfall ausschließlich davon ab, in welchem Umfang im Unternehmen vor Eintritt des Erbfalls bzw. vor einer Schenkung stille Reserven angesammelt werden konnten. Den dafür verantwortlichen Umständen fehle jeglicher Bezug zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Die ertragsteuerliche Maßgeblichkeit widerspreche dem Leistungsfähigkeitsprinzip, weil hiervon vor allem ertragsstarke, in ihrem Bestand nicht gefährdete Unternehmen profitierten, die von Bilanzierungswahlrechten und Sonderabschreibungen umfassend Gebrauch machen könnten. Schließlich entstehe eine Schieflage mit den als Passivposten zu übernehmenden Schulden, die mit dem Nennwert abgesetzt würden. Dadurch komme es zu einer überproportionalen Kompensation der regelmäßig mit dem Verkehrswert anzusetzenden Aktivposten.

⁶⁰ Siehe Aufzählung von *R.Seer*, in *Tipke/Lang* (Fn. 51), § 13 Rz. 49.

⁶¹ Nach § 12 Abs. 5 S. 2 ErbStG-E gilt dieser Ansatz für ausländisches Betriebsvermögen entsprechend, so dass auch der Regierungsentwurf das europarechtliche Diskriminierungsverbot bei der Bewertung achtet.

⁶² BFH v. 22.5.2002 (Fn. 50), BStBl. II 2002, 598, 607.

Richtig ist, dass die Steuerbilanzwerte – für sich betrachtet – nur eher zufällig einen realistischen Unternehmenswert treffen können⁶³. Jedoch ist die in dem Regierungsentwurf der Bundesregierung konsequent verankerte *ertragsteuerliche Maßgeblichkeit* in der Zusammenschau mit der einkommensteuerlichen Verstrickung der stillen Reserven gerechtfertigt⁶⁴. Würden für die Erbschaft- und Schenkungsteuer Verkehrswerte angesetzt, so erfassten sowohl die Erbschaft- oder Schenkungsteuer als auch die spätere Einkommensteuer die Differenz zwischen Verkehrs- und Steuerbilanzwerten beim Erben bzw. Beschenkten⁶⁵. In diesen Fällen träte eine *Überbelastung* des Erwerbers ein. Gelten dagegen die ertragsteuerlichen Werte auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, bleiben die einkommensteuerlich verstrickten stillen Reserven von vornherein ausgeklammert; eine Mehrfachbesteuerung ist ausgeschlossen. Besteuert wird letztlich das übertragene buchmäßige Eigenkapital als Saldogröße zwischen Aktiva und Passiva. Da eine Mehrfachbesteuerung nur auf Seiten der Aktiv-Wirtschaftsgüter droht, sind die Schulden systemkonform mit ihren Nennwerten anzusetzen. Die vom BFH aufgestellte Forderung nach lediglich anteiliger Berücksichtigung von Schulden wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die von der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht erfassten stillen Reserven unbesteuert blieben. Da sie jedoch beim Erwerber einkommensteuerlich verstrickt sind, besteht für eine Kürzung der Schulden kein Anlass.

Gegen die ertragsteuerlichen Maßgeblichkeit haben *Rudolf Mellinghoff u.a.* eingewandt, dass sie eine Entlastung bewirke, die über die frühere Mehrfachbelastung deutlich hinausgehe⁶⁶. Die Kritiker vergleichen dazu die steuerlichen Auswirkungen, wenn noch der Erblasser kurz vor seinem Tod stille Reserven realisiert, mit dem Fall, dass erst der Erbe kurz nach dem Tod des Erblassers dies tut⁶⁷. Im erstgenannten Fall unterliegen die realisierten stillen Reserven auf der Ebene des Erblassers der Einkommensteuer und danach (gekürzt um die zuvor angefallene Einkommensteuer) auf der Ebene des Erbens zusätzlich der Erbschaftsteuer. Dagegen unterliegen im zweiten Fall die stillen Reserven allein der Einkommensteuer des Erbens. Diese Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt.

⁶³ *R.Seer* (Fn. 57), DStJG Bd. 22 (1999), 191, 198.

⁶⁴ Siehe bereits ausführlich *R.Seer* (Fn. 57), DStJG Bd. 22 (1999), 191, 198 ff.; zustimmend: *A.Löhle*, Verfassungsrechtliche Gestaltungsspielräume und –grenzen bei der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen, Diss. Tübingen 2001, 116 ff.; *K.Tipke*, StRO II (Fn. 51), 892.

⁶⁵ Siehe *R. Heyeres*, Zusammenwirken von Einkommen- und Erbschaftsteuer als Gestaltungsproblem der Unternehmensnachfolge, Diss. Köln, Bergisch Gladbach 1996, 160 ff.

⁶⁶ *R.Mellinghoff* (Fn. 56), DStJG Bd. 22 (1999), 127, 147.

⁶⁷ *R.Mellinghoff* (Fn. 56), DStJG Bd. 22 (1999), 218 (Diskussionsbeitrag).

Jedoch handelt es sich bei der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer um eine *Erbanfallsteuer*, die an die Bereicherung des Erwerbers (Erben, Beschenkten) anknüpft. Als eine Subjektsteuer erfasst sie beim Bereicherten Einkommen im Sinne der Reinvermögenszugangstheorie⁶⁸. Sie kann (im weiten Sinne) als eine Einkommenssteuer des Bereicherten verstanden werden⁶⁹. Folgerichtig müssen die *verschiedenen Steuersubjekte* auseinander gehalten werden. Ebenso wenig wie es im Einkommensteuerrecht ein interpersonelles Korrespondenzprinzip zwischen Leistenden und Leistungsempfänger gibt⁷⁰, existiert ein solches in der Zusammenschau von Einkommen- und Erbschaftsteuer. Daher kommt es allein auf die Mehrfachbelastung des Bereicherten, dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich durch den Vermögenserwerb erhöht hat, an.

Richtig an der Kritik ist, dass eine Fortführung der ertragsteuerlichen Werte diejenigen Steuerpflichtigen bevorzugt, die noch nicht versteuerte stille Reserven erwerben. Die Nichterfassung der stillen Reserven beim Erwerber widerspricht in der Tat einer stichtagsbezogenen Bewertung⁷¹. Es ist ungewiss, dass es in der Zukunft auch tatsächlich zu ihrer einkommensteuerlichen Erfassung beim Bereicherten kommt. So können die stillen Reserven konserviert und sogar auf die nächste Generation fortgeschrieben werden oder sich zwischenzeitlich verflüchtigen⁷². Die ertragsteuerliche Maßgeblichkeit bewirkt daher eine *Unterbelastung*, wenn die stillen Reserven beim Erwerber nicht sofort, sondern später oder (wegen weiterer Buchwertverknüpfungen) ggf. sogar über Generationen hinweg nicht zur Besteuerung gelangen. Die Ursache hierfür liegt aber nicht im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht, sondern in §§ 6 Abs. 3, 17 Abs. 2 EStG, die eine *Buchwertfortführung* und damit eine *interpersonelle Übertragung stiller Reserven* vorsehen. Ist deren Wertung im Einkommensteuerrecht zur Gewährleistung einer eigentumschonenden Besteuerung (Art. 14 Abs. 1 GG) zumindest

⁶⁸ Grundlegend *G.v.Schanz*, Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftsteuer, FinArch. a.F. Bd. 17 (1900), 553, 672.

⁶⁹ Siehe *H.Timm*, Entwicklung in Theorie und Praxis der Erbschaftsteuer während der letzten hundert Jahre, FinArch. Bd. 42 (1984), 553, 561 ff.; *J.P.Meinke* (Fn. 51), DStJG Bd. 22 (1999), 39 ff.; *K.Tipke* (Fn. 51), 872, mit umfangreichen weiteren Nachweisen in Fn. 7.

⁷⁰ Ausf. *K.Tipke*, Bezüge und Abzüge im Einkommensteuerrecht – Ein kritischer Beitrag zum Aufbau und zur Terminologie des Einkommensteuergesetzes, StuW 1980, 1, 8; s. auch *J.Lang*, in *Tipke/Lang* (Fn. 51), § 9 Rz. 24.

⁷¹ Zutreffend BFH v. 22.5.2002 (Fn. 50), BStBl. II 2002, 598, 607.

⁷² Siehe bereits *R.Seer*, Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz nun erneut auf dem Prüfstand vor dem BVerfG!, GmbHR 2002, 873, 879.

vertretbar⁷³, dann erweist sich die Buchwertfortführung auch im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer als *folgerichtig*.

De lege ferenda mögen alternative Lösungen denkbar sein. Sie alle haben aber Schwächen, die nicht unerheblich sind und hier nicht verschwiegen werden sollen:

1. Die vom Erblasser/Schenker erwirtschafteten stillen Reserven könnten noch bei diesem einkommensteuerlich erfasst werden, so dass nur das um die Einkommensteuer des Erblassers/Schenkers gekürzte Vermögen beim Erben/Beschenkten der Erbschaftsteuer unterliegen würde⁷⁴. Die Lösung ist zwar theoretisch systemgerecht und subjektsteuerkonform. Gleichwohl genießt sie in der Praxis keine Akzeptanz. Bei ihr kumulieren im Zeitpunkt der Vermögensübertragung Einkommen- und Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Zugleich bergen unsichere Verkehrswerte, die sich am Markt nicht realisiert haben, die Gefahr der Überbewertung und damit *Übermaßbesteuerung*⁷⁵.
2. Eine andere Alternative besteht darin, die latente Einkommensteuerbelastung des Erwerbers wie eine Nachlassverbindlichkeit von der Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer abzuziehen⁷⁶. Um eine Doppelentlastung des Erwerbers zu vermeiden, wäre dies aber nur dann systemkonsequent, wenn das Betriebsvermögen mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) bewertet werden würde⁷⁷. Bei einer Unternehmensnachfolge müsste also jeweils eine Unternehmensbewertung erfolgen. Der Unternehmenswert ist ein *Zukunftswert*. Seine zwei zentralen Unsicherheitsfaktoren sind die Prognose sowie die Komplexität⁷⁸. Im betriebswirtschaftlichen Streit um die „richtige“ Bewertungsmethode

⁷³ Ausf. *J.Lang*, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, Habil. Köln 1981/1988, 353 ff.; *ders.*, in *Tipke/Lang* (Fn. 51), § 4 Rz. 214 ff., § 9 Rz. 424 ff.

⁷⁴ *C.Trzaskalik*, Personal gebundene Einkommensteuerpflicht und Gesamtrechtsnachfolge, *StuW* 1979, 97, 106 f.; *R. Heyeres* (Fn. 65), 160; s. nun auch *H.Jansen*, Chancengleichheit oder Familienprinzip als Grundlage der Erbschaftsbesteuerung – ökonomische Analyse der Entscheidungswirkungen und Verteilungsfolgen, Habil. Bochum 2005, 155 ff. (maschinenschriftliche Fassung).

⁷⁵ *R.Seer* (Fn. 57), *DStJG* 22 (1999), 191, 200 ff.

⁷⁶ Dies schlägt z.B. *R.Mellinghoff* (Fn. 56), *DStJG* Bd. 22 (1999), 127, 160 ff., vor.

⁷⁷ Siehe *B.Spitzbart*, Das Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht, Diss. Köln, Berlin 2000, 123 ff.

⁷⁸ Grundlegend *W.-R.Bretzke*, Das Prognoseproblem bei der Unternehmensbewertung, Diss. Köln, Düsseldorf 1975, 41 ff.; *W.Ballwieser*, Unternehmensbewertung und Komplexitätsreduktion, Habil. Frankfurt a.M. 1981, 3. Aufl., Wiesbaden 1990, passim; aus der Praxis: *C.W.Barthel*, Unternehmenswert: Die vergleichsorientierten Bewertungsverfahren, *DB* 1996, 149; zum derzeitigen Stand der Unternehmensbewertung s. *Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)*, Entwurf einer Neufassung des IDW-Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen,

lässt sich der jeweils errechnete Unternehmenswert allenfalls falsifizieren, jedoch nicht verifizieren⁷⁹. Eine Unternehmensbewertung kann allenfalls von *Bandbreiten* ausgehen, innerhalb derer der Wert des Unternehmens anzusiedeln ist⁸⁰. Gleichzeitig stellt sich das praktische Problem, wie die latente Einkommensteuerlast bewertet wird. Da es ein ungewisses Ereignis darstellt, ob, wann und unter welchem steuerrechtlichen Regime die steuerverstrickten stillen Reserven aufgedeckt werden, lässt sich die latente Steuerbelastung nur unter typisierenden, eher fiktiven Annahmen berechnen⁸¹.

3. Die umgekehrte Richtung schlägt das derzeit noch geltende amerikanische Erbschaftsteuerrecht ein. Die im Nachlass befindlichen Wirtschaftsgüter werden für die Erbschaftsteuer gem. Sec. 2031 ff. IRC grundsätzlich ebenfalls zum Verkehrswert (*fair market value*) angesetzt. Noch nicht realisierte stille Reserven erfasst damit die Nachlassbesteuerung. Um eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer zu vermeiden, sieht Sec. 1014(a)(1) IRC hinsichtlich des von Todes wegen zugewendeten Vermögens beim Erwerber für die Einkommensteuer jedoch ebenfalls den Verkehrswertansatz vor. Mit der Nachlasssteuer des Erblassers ist die Einkommensbesteuerung der stillen Reserven für den Erwerber praktisch abgegolten; es kommt zu einem sog. *step up* der Vermögenswerte. Diese Lösung erscheint theoretisch zwar ebenfalls als konsistent: Der Vermögenserwerb wird in vollem Umfang durch die Erbschaft- oder Schenkungsteuer erfasst, die einkommensteuerlichen Werte werden beim Erwerber dementsprechend aufgestockt und damit die erbschaftsteuerlichen Verkehrswerte zu den Ausgangswerten bei der Einkommensteuer der Erben bzw. Beschenkten gemacht. Hierdurch würde sowohl der Stichtagscharakter der Erbschaft- und Schenkungsteuer als auch das Gebot der realitätsgerechten Wertrelation gewahrt, ohne die Einkommensteuer auszublenden⁸². Jedoch bleiben auch hier die gravierenden Unsicherheiten einer Unternehmensbewertung im Bereich der Erb-

Wpg. 2005, 28 ff.; dazu *B.Großfeld/R.Stöver/W.A.Tönnies*, Neue Unternehmensbewertung, BB-Special 7/2005, 2 ff.

⁷⁹ Vgl. *C.W.Barthel*, Unternehmenswert: Der Markt bestimmt die Bewertungsmethode, DB 1990, 1145, 1149; s. die sehr gestreuten Bewertungsergebnisse auf der Grundlage eines Musterfalls bei *B.Bellinger/G.Vahl*, Unternehmensbewertung in Theorie und Praxis, 2. Aufl., Wiesbaden 1992, 240 ff.; vgl. auch *C.Helbling*, Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Aufl., Düsseldorf 1998, 163 f.; *B.Großfeld*, Unternehmens- und Anteilsbewertung im Gesellschaftsrecht, 4. Aufl, 2002.

⁸⁰ Siehe auch *A.Moxter*, Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung, Wiesbaden 1983, 110 ff., 117 ff.; *ders.*, Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung, DStJG Bd. 7 (1984), 387, 391 f.

⁸¹ Zur Bewertung im Einzelnen *C.Helbling* (Fn. 79), 286 ff.; aus der familienrechtlichen Judikatur zur Berücksichtigung latenter Steuern beim Zugewinnausgleich s. BGH v. 24.10.1990 - XII ZR 101/89, FamRZ 1991, 43, 48; BGH v. 25.11.1998 - XII ZR 84/97, FamRZ 1999, 361, 364.

⁸² Siehe *R.Seer* (Fn. 72), GmbHR 2002, 873, 879.

schaft- und Schenkungsteuer. Für den einkommensteuerlichen sog. *step up* stellt sich die weitere Frage, auf welche Wirtschaftsgüter die stillen Reserven im einzelnen entfallen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Maßgeblichkeit der einkommensteuerlichen Wertansätze keine willkürliche Bewertung, sondern eine folgerichtige Konsequenz der einkommensteuerlichen Wertverknüpfung darstellt. Sie vermeidet eine Doppelbelastung des Erwerbers sowohl im Einkommen- als auch mit Erbschaft- und Schenkungsteuer. Allerdings greift die Maßgeblichkeit der einkommensteuerlichen Wertansätze zu kurz, wenn sie sich nur auf das Betriebsvermögen im technischen Sinne beschränkt. Stille Reserven sind nicht nur bei Erwerbern von Betriebsvermögen, sondern auch bei Erwerbern von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 17 EStG (mindestens 1%-Beteiligungsquote) und sog. einbringungsgeborenen Anteilen i.S.d. § 21 UmwStG dauerhaft einkommensteuerverstrickt. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Anteile im Privatvermögen befinden. Ungeachtet dessen folgt der derzeit geltende § 12 Abs. 1 u. 2 ErbStG nicht dem Grundsatz der Bewertungsidentität, sondern sieht als Bewertungsmaßstäbe den Kurswert oder gemeinen Wert vor⁸³. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU hält an dieser nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung fest, während der Regierungsentwurf in § 12 Abs. 2 Satz 3 ErbStG-E den Steuerbilanzwertansatz – wie bei einem transparenten Personenunternehmen – auf Kapitalgesellschaftsanteile von mehr als 25%iger-Beteiligungsquote erstreckt. Dass kleinere Beteiligungen weiterhin ungeachtet der gebliebenen Steuerverstrickung mit dem gemeinen Wert bewertet werden, begründet der Regierungsentwurf damit, dass die Steuervollzugskosten sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen zu aufwendig seien⁸⁴. Dieses Argument ist kaum nachvollziehbar, weil die ursprünglichen Anschaffungskosten für die Beteiligungen schon für einkommensteuerliche Zwecke dokumentiert werden müssen. Um die Gefahr einer doppelten Besteuerung der stillen Reserven mit Einkommen- und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zu ban-

⁸³ Dazu bereits kritisch *D.J.Piltz*, Die neue Erbschaftsbesteuerung des unternehmerischen Vermögens, ZEV 1997, 61; *R.Seer* (Fn. 57), DStJG Bd. 22 (1999), 192, 208 f.

⁸⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 30.5.2005, BT-Drucks. 15/5555, 14: „.... Zwar gibt es eine Reihe von Kapitalgesellschaften in Deutschland, die sich im Familienbesitz befinden, bei denen sich die Beteiligungsquoten durch mehrfache Erbgänge aber so zersplittert haben, dass auf einzelne Gesellschafter weniger als 25 Prozent entfallen. Es ist zwar anzuerkennen, dass gerade solche in Familientradition befindliche Unternehmen nachhaltig zum Erhalt von Arbeitsplätzen beigetragen haben. Die erforderlichen Feststellungen belasten jedoch nicht nur die Finanzämter, sondern auch die Gesellschaften, die bei ihren Dispositionen auch mögliche steuerschädliche Folgen für ihre Gesellschafter berücksichtigen müssen. Es erscheint daher als sinnvoll, eine Mindestbeteiligungsquote einzuführen, die Nutzen und Aufwand in einem vernünftigen Maß hält.“

nen, wäre es eine sehr einfache Maßnahme die fortgeführten Anschaffungskosten der Beteiligung auch für erbschaftsteuerliche Zwecke anzusetzen.

Aufgrund des Aufschiebs der Besteuerung stiller Reserven stellt die ertragsteuerliche Maßgeblichkeit insgesamt betrachtet zwar eine Begünstigung des Unternehmensvermögens dar. Sie wird aber durch das Prinzip einer eigentumschonenden Besteuerung (Art. 14 GG) und der Steuervereinfachung gerechtfertigt. Denn die Schwäche aller genannten Alternativlösungen besteht gerade in der großen Unsicherheit und geringen Praktikabilität einer eigenständigen Unternehmensbewertung.

III. Erlass der Erbschaft- und Schenkungsteuer für „produktives“ Betriebsvermögen (bis 100 Millionen Steuerwert)

Für Betriebsvermögen bis zu 100 Mio. € soll künftig – ebenso wie für land- und forstwirtschaftliches Vermögen - gem. §§ 28, 28a ErbStG-E ein neues Regime unter dem zentralen Begriff des sog. begünstigten Vermögens gelten: Die Erbschaftsteuer für begünstigtes Vermögen wird über einen Zeitraum von 10 Jahren zinslos gestundet und erlischt bei Betriebsfortführung jeweils zum Ende eines Jahres in Höhe von 1/10 des ursprünglichen Betrages. Vom Begriff des begünstigten Vermögens ausgenommen ist sog. nicht produktives Betriebsvermögen, zu dem insbesondere Geld und Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten sowie vergleichbare Forderungen, Wertpapiere, Beteiligungen am Nennkapital von Kapitalgesellschaften von nicht mehr als 25% sowie Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke und immaterielle Wirtschaftsgüter gehören (siehe oben C.III.2.).

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 22.5.1995 gemeint, dass sog. mittelständische Unternehmen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer einer besonderen Schonung bedürften:⁸⁵

„Zudem hat der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Steuerlast zu berücksichtigen, daß die Existenz von bestimmten Unternehmen – namentlich von mittelständischen Unternehmen – durch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie sie durch die Erbschaftsteuer auftreten, gefährdet werden kann. Derartige Betriebe, die durch ihre

⁸⁵ BVerfG (Fn. 52), BVerfGE 93, 165, 175 f.

Widmung für einen konkreten Zweck verselbständigt und als wirtschaftlich zusammengehörige Funktionseinheit organisiert sind, sind in besonderer Weise gemeinwohlgebunden und gemeinwohlverpflichtet: Sie unterliegen als Garant von Produktivität und Arbeitsplätzen insbesondere durch Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, das Betriebsverfassungsrecht, das Wirtschaftsverwaltungsrecht und durch langfristige Investitionen einer gesteigerten rechtlichen Bindung. Sie hat zur Folge, daß die durch die Erbschaftsteuer erfaßte finanzielle Leistungsfähigkeit des Erben nicht seinem durch den Erbfall erworbenen Vermögenszuwachs voll entspricht. Die Verfügbarkeit über den Betrieb und einzelne dem Betrieb zugehörige Wirtschaftsgüter ist beschränkter als bei betrieblich ungebundenen Vermögen.

Der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) fordert, diese verminderte Leistungsfähigkeit bei den Erben zu berücksichtigen, die einen solchen Betrieb weiterführen, also den Betrieb weder veräußern noch aufgeben, ihn vielmehr in seiner Sozialgebundenheit aufrecht erhalten, ohne daß Vermögen und Ertragskraft durch den Erbfall vermehrt würden. Die Erbschaftsteuerlast muß hier so bemessen werden, daß die Fortführung des Betriebes steuerlich nicht gefährdet wird. Diese Verpflichtung, eine verminderte finanzielle Leistungsfähigkeit erbschaftsteuerrechtlich zu berücksichtigen ist unabhängig von der verwandtschaftlichen Nähe zwischen Erblasser und Erben.“

Das BVerfG folgert die schonende Sonderbehandlung des Unternehmensvermögens aus Art. 3 Abs. 1 GG mit dem Argument der beschränkten Verfügbarkeit über den Betrieb und die einzelnen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens. Das Gericht hängt damit der Vorstellung an, Verfügungsbeschränkungen schlägen sich nicht in der Marktbewertung nieder. Diese nicht weiter belegte Annahme ist ökonomisch jedoch unhaltbar. Wie *Peter Bareis* durch einleuchtende Beispiele dargelegt hat, berücksichtigt der Markt auch bei der Veräußerung von Betriebsvermögen sehr wohl dessen „Sozialpflichtigkeit“⁸⁶. Die aufgrund eingeschränkter Fungibilität des Betriebes verminderte Leistungsfähigkeit des Erwerbers bildet sich daher folgerichtig schon im Wert des Betriebsvermögens ab. Sieht das Gesetz insoweit einen Wert vor, der regelmäßig bereits deutlich unterhalb Verkehrswerten liegt⁸⁷, so verbleibt kein Raum für

⁸⁶ *P. Bareis*, Probleme verfassungsrechtlicher Vorgaben und ihrer Umsetzung am Beispiel der Vermögen- und Erbschaftsteuer, DB 1996, S.1153, 1157 f., wo er außerdem zutreffend rügt, daß das BVerfG nur einseitig eine Risiko- und keine Chancenberücksichtigung vornimmt. Der Kritik von *P. Bareis* folgen *R. Seer* (Fn. 57), DStJG Bd. 22 (1999), 191, 212; *ders.* (Fn. 72), GmbHR 2002, 873, 785; *K. Tipke*, StRO II (Fn. 51), 900 ff.

⁸⁷ Dass der Verkehrswert im Einzelfall die Steuerbilanzwerte einmal unterschreiten könnte, ist wohl sogar theoretisch auszuschließen. Ist eine den Verkehrswert des Unternehmens mindernde nachhaltige Rentabilitätsschwäche eingetreten, so muss dem auch bilanzsteuerrechtlich durch

einen Steuererlass, der das Betriebsvermögen gegenüber sonstigen Vermögenswerten in einem noch stärkeren Maße privilegiert, als das de lege lata durch Freibetrag und Bewertungsabschlag nach § 13a ErbStG bereits der Fall ist. Dies gilt umso mehr, als die vom BFH im Sinne einer kumulierenden Begünstigung berücksichtigten Freibeträge und Freigrenzen nur für den Fall einer fünfjährigen Betriebsfortführung gewährt werden und bei Anwendung eines vergleichbaren zeitlichen Maßstabs die Erbschaftsteuerlast für begünstigtes Vermögen von bis zu 100 Mio. € künftig bereits in Höhe von $\frac{1}{2}$ (5/10) erloschen sein wird. Darüber hinaus kommt die Begünstigung durch die Freistellung von der Erbschaftsteuerschuld auch solchen Erben zugute, die den (rentablen) Betrieb unabhängig von einer Erbschaftsteuer fortgeführt hätten und die auf Stundung und Erlass der Steuer nicht angewiesen sind (Mitnahmeeffekt).

Die vom BVerfG angestoßene Privilegierung des Betriebsvermögens ist von der Sorge getragen, dass die Erbschaftsteuer die Unternehmensfortführung gefährden könnte. Diese häufig beschworene Gefahr darf zwar einerseits nicht bagatellisiert, andererseits aber auch nicht dramatisiert und vor allem nicht unreflektiert zu einer angeblich durch das Verfassungsrecht gebotenen Privilegierung einer bestimmten Vermögensart benutzt werden. Ist die eingeschränkte Verfügbarkeit der Grund für die Freistellung eines bestimmten Betriebsvermögens, so fragt es sich, warum nicht auch andere wenig fungible Vermögensarten freigestellt werden. Das BVerfG hat die Behauptung, die Erbschaftsteuer gefährde die Existenz mittelständischer Unternehmen, leider überhaupt nicht verifiziert. Mit Recht weist der BFH auf das Fehlen verlässlicher Anhaltspunkte für den Zusammenhang zwischen der Erbschaftsteuerbelastung des Betriebsvermögens einerseits und der Sicherung der Betriebsfortführung andererseits hin⁸⁸. Gerade dieser Aspekt hat sich durch die zu begutachtenden Reformvorschläge in keiner Weise verändert. Im Gegenteil, obwohl die Bundesregierung in der Vergangenheit ausdrücklich betont hat, dass keinerlei Anhaltspunkte für einen solchen Zusammenhang bestehen⁸⁹, liefern die beiden eingebrachten Gesetzentwürfe keine Belege für

Teilwertabschreibungen Rechnung getragen werden, s. BFH-Urt. v. 2.3.73 - III R 88/69, BStBl. II 1973, 475; BFH-Urt. v. 13.4.83 - I R 63/79, BStBl. II 1983, 667.

⁸⁸ BFH v. 22.5.2002 (Fn. 50), BStBl. II 2002, 598, 608.

⁸⁹ Vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretär *K.Diller* auf eine Frage des Abgeordneten *E.Hinkens* vom 26.10.2002; „Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die deutsche Erbschaftsteuergesetzgebung ursächlich für eine etwaige Unschlüssigkeit der Erben mittelständischer Betrieb ist.“, vgl. BT-Drs. 15/43, S. 22; Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen *B.Hendricks* am 6.1.2002 auf eine Frage des Abgeordneten *E.Hinkens*: „Deshalb kann das geltende Erbschaftsteuerrecht keinesfalls Ursache dafür sein, das Erbe eines Betriebsvermögens nicht antreten und einen mittelständischen Betrieb nicht fortführen zu wollen.“, vgl. Plenarprotokoll 15/7, S. 350.

diese Annahme, die aber doch für die Zielformulierung der Gesetzesvorhaben („Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen“) maßgeblich ist.

Der Gesetzgeber besitzt zweifelsohne auch im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht einen Spielraum bei der Entscheidung darüber, ob und wie er steuerliche Leistungsfähigkeit besteuert. Er genießt bei der Erschließung von Steuerquellen, d.h. bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes, weitgehende Gestaltungsfreiheit⁹⁰. Hat er jedoch eine Belastungsentscheidung getroffen, so muss er diese folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umsetzen⁹¹. Folgt man dem BVerfG – unter Außerachtlassen der vorgenannten Bedenken – und nimmt eine Gefährdung des Unternehmensfortbestands durch die Erbschaftsteuer an, dann besitzt der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, mit welchen Mitteln er dieser Gefährdung begegnet, wobei er sich nach Ansicht des BVerfG auch von finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen oder sozialpolitischen Erwägungen leiten lassen darf.

Allerdings hat das BVerfG den Gesetzgeber nur dazu aufgefordert, die Erbschaftsteuerlast so zu bemessen, dass sie die Fortführung des Betriebes steuerlich nicht gefährdet; keineswegs hat es eine vollständige Freistellung des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer angeregt oder gar verlangt! Die vollständige Freistellung des „produktiven“ Betriebsvermögens geht über die *Kumulation bewertungstechnischer* Begünstigungen hinaus, die der BFH in seinem Vorlagebeschluss als gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstoßende Ungleichbehandlung beurteilt hat. Die Gestaltungsfreiheit endet dort, wo ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung fehlt und die ungleiche Behandlung von Sachverhalten nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist. Als Erbanfallsteuer, die den jeweiligen Vermögenszuwachs beim Erben besteuert, hat sich die Erbschaftsteuer in ihrer derzeitigen (durch die vorliegenden Gesetzentwürfe insoweit auch nicht beeinträchtigten) Gestalt an der Steigerung der steuerlichen Leistungsfähigkeit zu orientieren, die durch den jeweiligen Vermögensanfall ausgelöst wird. Eine Privilegierung einzelner Vermögensarten ruft vor diesem Hintergrund zwangsläufig verfassungsrechtliche Bedenken hervor, da sie mit dem Grundsatz der Belastungsgleichheit und Folgerichtigkeit kollidiert.

⁹⁰ BVerfG v. 6.12.1983 - 2 BvR 1275/79, BVerfGE 65, 325, 354; BVerfG v. 27.6.1991 - 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239, 271.

⁹¹ BVerfG v. 22.6.1995 (Fn. 53), 121, 136; BVerfG v. 27.6.1991 (Fn. 90), BVerfGE 84, 239, 271.

Der Steuereingriff in die Vermögens- und Rechtssphäre des Erben gewinnt seine Legitimation auch und gerade aus der Gleichheit der Lastenzuteilung⁹². Eine ungleichmäßige Besteuerung wird deshalb nicht bereits dadurch gerechtfertigt, dass sich *irgend-ein* sachlicher Grund für die gesetzliche Differenzierung finden lässt. Das BVerfG hat seine bloße *Willkürverbots-Formel* überwunden und unterscheidet hinsichtlich der Prüfungsdichte des Art. 3 GG nunmehr zwischen *sach-* und *personenbezogener* Ungleichbehandlung⁹³. Werden allein Sachverhalte ungleich behandelt, können sich die Betroffenen auf die Regelung einstellen und nachteiligen Auswirkungen durch eigenes Verhalten begegnen, so soll eine großzügige Prüfung geboten sein⁹⁴. Dagegen tendiert das BVerfG zu einer eher strengen Prüfung, wenn es sich um eine Ungleichbehandlung anhand von personenbezogenen Merkmalen handelt, d.h. die Benachteiligten den begünstigten Sachverhalt in ihrer Person nicht oder nur schwer erfüllen können⁹⁵. Des weiteren ist - wie das BVerfG deutlich herausgestellt hat - eine um so strengere Prüfung angezeigt, je stärker sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann.

Für die Frage der Grundrechtsverletzung ist bei der Erbschaftsteuer als Bereicherungssteuer folgerichtig auf die Person des Erben und nicht des Erblassers abzustellen. Der Erbe von Privatvermögen besitzt als Steuerschuldner (§ 20 Abs. 1 ErbStG) keine Gestaltungsmöglichkeit, den begünstigenden Tatbestand des § 28a ErbStG-E in seiner Person zu verwirklichen. Die Erbschaftsteuer greift zudem in sein durch Art. 14 GG geschütztes Erbrecht ein, welches das Eigentum flankiert und ihm ein Individualfreiheitsgrundrecht vermittelt⁹⁶. Deshalb unterliegt die Ungleichbehandlung der beiden Personengruppen „Erwerber von Betriebsvermögen“ und „Erwerber von Privatvermögen“ eher strengen Maßstäben. Die Bevorzugung der einen Personengruppe durch § 28a ErbStG-E ist spiegelbildlich mit einem Grundrechtseingriff in das Erbrecht der anderen Personengruppe verbunden⁹⁷. Unter der Vorgabe, ein ganz bestimmtes Min-

⁹² Vgl. BVerfG v. 27.6.1991 (Fn. 90) BVerfGE 84, 239, 268; BVerfG v. 22.6.1995 (Fn. 53), 121, 134.

⁹³ Vgl. BVerfG v. 4.12.2002 – 2 BvR 400/98, 1735/00, BVerfGE 107, 27, 46, m.w.N.

⁹⁴ BVerfG v. 7.10.1980 - 1 BvL 50/79 u.a., BVerfGE 55, 72, 89; BVerfG v. 4.5.1982 - 1 BvL 26/77 u. 66/78, BVerfGE 60, 329, 346; BVerfG v. 20.6.1995 - ! BvR 166/93 -, BVerfGE 93, 99, 111.

⁹⁵ Vgl. BVerfG v. 10.4.1997 - 2 BvL 77/92, BVerfGE 96, 1, 6; BVerfG v. 4.12.2002 (Fn. 93), BVerfGE 107, 27, 50 ff.

⁹⁶ Vgl. BVerfG v. 8.12.1976 - 1 BvR 810/70 u.a., BVerfGE 44, 1, 17; BVerfG v. 14.12.1994 - 1 BvR 720/90, BVerfGE 91, 346, 348; BVerfG v. 22.6.1995 (Fn. 52), BVerfGE 93, 165, 173 ff.

⁹⁷ Zum Verständnis der Ungleichbehandlung als Grundrechtseingriff s. *M.Kloepfer*, Gleichheit als Verfassungsfrage, Berlin 1980, 56 ff.; *St.Huster*, Rechte und Ziele - Zur Dogmatik des allgemeinen Gleichheitssatzes, Diss. Heidelberg, Berlin 1993, 225 ff.; *ders.*, Gleichheit und Verhältnis-

dest-Steueraufkommen zu erzielen, geht die Erlassregel des § 28 ErbStG-E ebenso wie der Freibetrag und Bewertungsabschlag nach § 13a ErbStG notwendigerweise *auf Kosten der Nichtbegünstigten*⁹⁸. Die Aushöhlung der Bemessungsgrundlage für Erwerber von Betriebsvermögen führt damit unweigerlich zur zusätzlichen *Belastung* der Erwerber von Privatvermögen.

Das BVerfG hat sich in diesem Kontext bislang mit Bewertungsfragen auseinandergesetzt, nicht hingegen mit der Frage, ob bestimmte Vermögensarten von der (Erbchaft-)Steuerlast vollständig ausgenommen werden können. Auch der BFH hat in seinem Vorlagebeschluss ausschließlich entlang der Linie einer gleichmäßigen Bewertung unterschiedlicher Vermögensarten argumentiert. Insoweit wird mit der nunmehr vorgeschlagenen schrittweisen Freistellung des begünstigten Betriebsvermögens im Falle der Betriebsfortführung ein neuer Weg eingeschlagen. Während gegen Bewertungsunterschiede aus verfassungsrechtlicher Sicht spricht, dass damit ggf. eine zunächst getroffene gesetzgeberische Entscheidung für einen einheitlichen Tarif und eine umfassende Besteuerung der durch den Erbanfall ausgelösten Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erben untergraben wird, lassen sich tarifliche Differenzierungen bei gleichzeitiger Angleichung der Wertermittlungsvorschriften leichter rechtfertigen. Auch für die bisherigen Stundungsvorschriften lassen sich im Falle der Betriebsfortführung durchaus vernünftige Begründungen finden⁹⁹.

Soweit der Gesetzgeber jedoch entgegen dem Grundsatz der Folgerichtigkeit Ausnahmen von einer einmal getroffenen Belastungsentscheidung vorsieht, ist dies nur zulässig, wenn „[...] das Gewicht der für die Abweichung sprechenden Gründe der Intensität der getroffenen Ausnahmeregelung [entspricht]“¹⁰⁰. Eine vollständige Freistellung des begünstigten Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer im Falle der Betriebsfortführung stellt sich deshalb eher als eine *lenkungspolitische Maßnahme zur steuerlichen Entlastung von Unternehmen* denn als eine Umsetzung der vom BVerfG geforderten Berücksichtigung einer verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit desjenigen, dem Betriebsvermögen anfällt, dar. Der Betriebsübergang wird hier im Vergleich zur Betriebsveräußerung gefördert. Werden Steuertatbestände jedoch unter

mäßigkeit, JZ 1994, 541, 543 ff.; *H.D.Jarass*, Bausteine einer umfassenden Grundrechtsdogmatik, AöR Bd. 120 (1995), 345, 366 f.

⁹⁸ Klar erkannt von *J.P.Meinke*, Freibeträge und Steuersätze im neuen Erbschaftsteuerrecht, ZEV 1997, S.52, 55.

⁹⁹ So auch *M.Fischer*, „Zur Reformbedürftigkeit des Erbschaftsteuerrechts“, DB 2003, 9, 12.

¹⁰⁰ BFH v. 24.2.1999, X R 171/96, BStBl. II 1999, 450, 458.

Lenkungsgesichtspunkten formuliert, so wird der zentrale steuerliche Grundsatz der Allgemeinheit der Lasten beschädigt¹⁰¹. Darüber hinaus können Steuervergünstigungen (und als eine solche stellt sich die vorgesehene Freistellung von der Erbschaftsteuer für begünstigtes Betriebsvermögen mangels konkreter Belege für die Gefährdung der Betriebsfortführung durch die bisherige Erbschaftsteuerbelastung dar) zu einer Durchbrechung des Leistungsfähigkeitsprinzips führen.

Bewirkt eine lenkungspolitische Förderungsnorm einen Grundrechtseingriff, so unterliegt sie den Anforderungen des *Verhältnismäßigkeitsprinzips*. Der mit der Maßnahme verfolgte Zweck ist am Ausmaß der unterschiedlichen Behandlung der Vergleichsgruppen zu messen¹⁰². Die durch die Ungleichbehandlung bewirkte Belastung darf nicht weiter greifen, als der die Differenzierung legitimierende Zweck es rechtfertigt¹⁰³. § 28a ErbStG-E bezweckt, den Fortbestand des Unternehmens im Generationenwechsel zu sichern, indem es im Wege einer Erlassregel der erbschaftsteuerlichen Auszehrung des sog. produktiven Betriebsvermögens bei sog. mittelständischen Unternehmen vorbeugen soll. Diese Maßnahme ist nur dann zur Erreichung des anvisierten Ziels (Sicherung von Arbeitsplätzen durch Unternehmensfortführung) geeignet, wenn sich die Erbschaftsteuer auf die Unternehmensfortführung überhaupt auswirkt.

Laut offizieller Angaben der einschlägigen wissenschaftlichen Institute gab es im Jahre 2000 ca. 3,3 Mio. kleine und mittelständische Unternehmungen in Deutschland (KMU); diese Gruppe von Unternehmungen beschäftigte ca. 20 Mio. Mitarbeiter und stellt damit ungefähr 70 % aller Arbeitsplätze zur Verfügung¹⁰⁴. Die Erbschaftsteuerbelastung für eine typische mittelständische Unternehmung¹⁰⁵ liegt auf der Grundlage

¹⁰¹ C.Trzaskalik, „Inwieweit ist die Verfolgung ökonomischer, ökologischer und anderer öffentlicher Zwecke durch Instrumente des Abgabenrechts zu empfehlen“, Gutachten E, Verhandlungen des 63. Deutschen Juristentages, Leipzig 2000, Bd. 1, S. E 1 (64).

¹⁰² Grundlegend BVerfG v. 7.10.1980 (Fn. 94), BVerfGE 55, 72, 80: Es müssen Differenzierungsgründe „von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen“.

¹⁰³ Zur *Erforderlichkeit* der Differenzierung s. BVerfG v. 11.2.1992 - 1 BvL 29/87 -, BVerfGE 85, 238, 245 f.; BVerfG v. 10.1.1995 - 1 BvL 20/87 u. 88 -, BVerfGE 91, 389, 403 f.

¹⁰⁴ Vgl. B.Günterberg/H.-J.Wolter, Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Unternehmensgrößenstatistik 2001/2002, Bonn 2002, 21. Ca. 10% aller Unternehmungen des verarbeitenden Gewerbes weisen einen Jahresumsatz zwischen 2,5 Mio. € und 50 Mio. € aus, im Handwerk sind es ca. 6% aller Unternehmungen. Größere Umsätze erwirtschaften im verarbeitenden Gewerbe nur ca. 1 % der Unternehmungen, vgl. ebenda, S. 31, 34.

¹⁰⁵ Das ZEW in Mannheim geht bei seinen Berechnungen der Erbschaftsteuerbelastung von folgenden Werten aus, die ein typisches mittelständisches Unternehmen definieren können: Bilanzsumme = 5,9 Mio. €, Jahresumsatz = 8,1 Mio. €, Eigenkapitalrendite = 18,5%, Eigenkapitalquote = 21 %, vgl. W.Scheffler/C.Spengel, Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich, BB 2004, 967, 970, Fn. 9. Die Größenkriterien dieses Modellunternehmens überschreitet wohl lediglich ein geringer Anteil der Unternehmungen des verarbeitenden Gewerbes, denn Umsätze

des derzeit geltenden ErbStG bei ca. 5% des steuerbilanziellen Betriebsvermögens. Nach der Neuregelung entfällt diese Belastung bei einer Fortführung von 10 Jahren. Branchenabhängig werden durchschnittliche Eigenkapitalrenditen zwischen 10 und 20% vor Steuern, und somit zwischen ca. 5% und 10% nach Berücksichtigung der Ertragsteuerbelastung, erzielt. Eine typische mittelständische Unternehmung mit einem erbschaftsteuerlichen Betriebsvermögen von 1,2 Mio. € wird nach der Altregelung mit ca. 65.000 € Erbschaftsteuer belastet und erwirtschaftet durchschnittlich ca. 200.000 € Gewinn vor Ertragsteuern. Damit wäre es im Durchschnitt möglich, die Erbschaftsteuerschuld bereits im ersten Jahr sofort zu zahlen, ohne dass es zu einer Minderung der Eigenkapitalbasis kommt¹⁰⁶. Eine Existenzgefährdung lässt sich aus dieser Belastung nicht ableiten; zumindest temporär wäre eine Verminderung der Eigenkapitalbasis nachzuweisen, um eine solche Gefährdung zu begründen.

Die öffentlich vorgebrachten Argumente für erbschaftsteuerliche Ausnahmen zugunsten kleiner, mittelständischer Unternehmungen¹⁰⁷ lassen sich ökonomisch nur aus ungünstigeren Kapitalmarktbedingungen für kleinere Unternehmungen im Vergleich zu ihren großen Konkurrenten begründen. Zwei Bereiche sind hier zu unterscheiden. Zum einen die Bedingungen auf den Märkten für Realkapital – also die Veräußerungsmöglichkeiten für die Unternehmung selbst. Zum anderen die Bedingungen auf den Märkten für Finanzkapital – also der Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital. Ökonomisch gesehen ist der erste Fall der Frage nach der *Vollständigkeit* der Märkte für Realkapital zuzuordnen. Der zweite Fall zielt auf die Vollkommenheit der Märkte für *Finanzkapital* ab: Führt die erbschaftsteuerliche Belastung hier zu zusätzlichen Kapitalmarktunvollkommenheiten?

- (a) Es ist davon auszugehen, dass sich die *Veräußerungsmöglichkeiten* für Unternehmungen in Abhängigkeit von der Organisation des Kapitalmarktes verhalten. Für Anteile an personenbezogenen Unternehmungen (Anteile an mittelständischen GmbHs, Kommanditanteilen) sind die Veräußerungsmöglichkeiten zum Teil stark eingeschränkt, eine organisierte Börse für den Handel von Eigenkapi-

über 12,5 Mio. € erzielten im Jahre 1999 nur 3,5% der Unternehmungen; in der Branche Handel wiesen gar nur 1% der Unternehmungen größere Jahresumsätze auf.

¹⁰⁶ Für ein mittelständisches Durchschnittsunternehmen mit einem Jahresumsatz von 8,1 Mio. € streuen die Umsatzrenditen zwischen ca. 2,5% (0,8% in Ostdeutschland) für das produzierende und ca. 3,8% (1,4% in Ostdeutschland) für das verarbeitende Gewerbe, vgl. Deutsche Bundesbank: Statistische Sonderveröffentlichung 6 – Verhältniszahlen aus Jahresabschlüssen west- und ostdeutscher Unternehmen. Frankfurt a.M. 2001; vgl. auch *B.Günterberg/H.-J.Wolter* (Fn. 104), 214.

¹⁰⁷ Vgl. z.B. *L.v.Wartenberg*, Unternehmenskontinuität im Mittelstand: Plädoyer für die Reduzierung der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen, BFuP 1993, 237.

taltiteln existiert hier nicht. Fraglich ist, ob die Erbschaftsteuer auf solche Unvollständigkeiten der Märkte für Realkapital Rücksicht nehmen muss, um die Fortführung der Unternehmung nicht zu gefährden. Eine rationale Preisbildung wird die Beschränkungen der Veräußerungsmöglichkeiten in den Marktpreisen widerspiegeln¹⁰⁸. Eine personenbezogene Unternehmung, deren Fortführung an das spezifische Humankapital des Unternehmensgründers vollständig gebunden ist, wird zu einem Marktpreis in Höhe von null bewertet.

- (b) Die Erbschaftsteuerzahlung führt nur zu ökonomischen Wirkungen, sofern Liquiditätsbeschränkungen bestehen. Im Ideal eines vollkommenen Kapitalmarktes existieren keine Liquiditätsprobleme. Die Erbschaftsteuerzahlung führt nur zu einer Veränderung der Kapitalstruktur, sofern die Zahlung durch eine Kreditaufnahme geleistet wird. Ein Einfluss der Kapitalstruktur auf den Wert der Unternehmung besteht nur unter diesen idealen Bedingungen nicht¹⁰⁹. Solche idealen Kapitalmarktbedingungen können für mittelständische Unternehmungen nicht unterstellt werden. Eine verminderte Eigenkapitalbasis kann für kleine, mittelständische Unternehmungen Einfluss auf die Kosten der Kapitalbeschaffung nehmen. Durch die Vermögensminderung erhöht sich die Risikoposition für neue Kapitalgeber, so dass die Kosten der Kapitalbeschaffung in Abhängigkeit von der Höhe der Erbschaftsteuerbelastung ansteigen könnten.

Ziel erbschaftsteuerlicher Regelungen muss es demnach sein, die Kosten der Kapitalbeschaffung durch die Erhebung der Erbschaftsteuer nicht zu beeinflussen. Da die Bedingungen auf Märkten für Fremd- und Eigenkapital sich nicht in Abhängigkeit von der Rechtsform unterscheiden, sind rechtsformabhängige Erbschaftsteuerbelastungen abzulehnen. Die Haftungsbedingungen für Gesellschafter von Personen- und Kapitalgesellschaften unterscheiden sich kaum: Während Komplementäre einer Kommanditgesellschaft oder Gesellschafter einer OHG auch mit ihrem Privatvermögen haften, ist dies zwar grundsätzlich für GmbH-Gesellschafter nicht der Fall. Jedoch haben auch Gesellschafter von personenbezogenen GmbHs üblicherweise persönliche Bürgschaften bei Kreditaufnahmen zu übernehmen. Größenabhängige Unterschiede der Kapi-

¹⁰⁸ Vgl. auch schon *P.Bareis/T.Elser*, Analyse des neuen Erbschaftsteuerrechts. DStR 1997, 557, 561.

¹⁰⁹ Vgl. zu diesem grundlegenden Ergebnis *F.Modigliani/M. Miller*: The Cost of Capital, Corporation Finance, and the Theory of Investment. The American Economic Review, Vol. 48 (1958), 261.

talmarktbedingungen sind allerdings empirisch durchaus auszumachen¹¹⁰. Zu einer Erhöhung der Kapitalkosten aufgrund der Erbschaftsteuerzahlung könnte es bei einer angespannten Liquiditätslage kommen. Empirische Ergebnisse zeigen, dass sich die Liquidität mittelständischer Unternehmungen mit zunehmender Unternehmensgröße verbessert¹¹¹, so dass im Ergebnis die Kosten der Kapitalbeschaffung für *kleinere* Unternehmungen nicht erhöht werden dürfen. Vergünstigungen, die in Abhängigkeit von der Größe ansteigen, sind daher mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung („*Schaffung von Produktivität und Arbeitsplätzen*“) ebenso wenig zu vereinbaren wie rechtsformabhängige Unterschiede. Die vorgeschlagenen Neuregelungen führen zu unterschiedlichen Erbschaftsteuerbelastungen in Abhängigkeit von der Kapitalstruktur, sofern die Existenz „nicht produktiven“ Vermögens unterstellt wird (vgl. *Abb. 7b*). Ob jedoch für eine einzelne Unternehmung schädliche Anreize zur Verschuldung entstehen, hängt davon ab, ob eine optimale Kapitalstruktur existiert¹¹². Wird dies oder sogar eine Eigenkapitallücke unterstellt, könnte die optimale Quote größenabhängig variieren. Entstehen Verschuldungsanreize, weil die tatsächliche Eigenkapitalquote über der erbschaftsteuerlich optimalen liegt, steigen die Eigenkapitalkosten der jeweiligen Unternehmung. In diesem Fall stünden die Wirkungen im Gegensatz zu der Zielsetzung, die Kapitalmarktbedingungen für kleine Unternehmungen nicht zu verschlechtern. Der Effekt wird nochmals verstärkt, sofern davon ausgegangen wird, die tatsächliche Eigenkapitalquote liege bereits unter einer optimalen, so dass nur Anreize zur vermehrten Eigenfinanzierung marktwirtschaftlich konform wären.

Die primäre Fremdfinanzierung des „nicht produktiven“ Vermögens lässt erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten zu. Für jeden Unternehmer besteht die Möglichkeit, „nicht produktives“ Betriebsvermögen, wie beispielsweise Wertpapiere, in die Unternehmung einzubringen. Das folgende Beispiel geht von einem Wert des produktiven Vermögens in Höhe von 3 Mio. € aus, das vollständig eigenfinanziert sei. Die Zeilen 4-6 der Tabelle zeigen die Belastungsveränderung bei unterschiedlicher Finanzierung einer Investition in „nicht produktives“ Vermögen. Bei einer vollständigen Fremdfinanzierung kommt es nicht zu einer Belastung mit Erbschaftsteuer. Die Einlage von

¹¹⁰ Vgl. *I.Gößl/P.Stahlecker/E.Wohlers*, Finanzierungsstruktur und Risiken im Unternehmenssektor der Bundesrepublik Deutschland – eine empirische Bestandsaufnahme, HWWA Discussion Paper, Nr. 83 (1999), 27.

¹¹¹ Vgl. *I.Gößl/P.Stahlecker/E.Wohlers* (Fn. 110), 22.

¹¹² Die Frage der optimalen Kapitalstruktur und ob für kleine und mittelständische Unternehmungen eine Eigenkapitallücke existiert, ist bislang weder theoretisch noch empirisch abschließend geklärt, vgl. *R.H.Schmidt/E.Terberger*: Grundzüge der Investitions- und Finanzierungstheorie. 4. Aufl. Wiesbaden 1997, 452-460.

privaten Wertpapieren wird durch das betriebliche Fremdkapital vor der Erbschaftsteuer geschützt -es entsteht ein „Tax shield“.

Investition (2 Mio. €) in „nicht produktives“ Vermögen							
	PV	NPV	EK	FK	BV	NBV	Serb (19%)
	3	0	3	0	3	0	0,00
100% FK	3	2	3	2	3	0	0,00
50% FK	3	2	4	1	3	1	0,19
100% EK	3	2	5	0	3	2	0,38

Bsp. 1: Tax Shield der Fremdfinanzierung für „nicht produktives“ Vermögen

Beispiel 2 zeigt, dass durch dieses „Tax shield“ ein Verschuldungsanreiz entsteht. Besteht im Ausgangsfall nur „nicht produktives“ Vermögen, das vollständig eigenfinanziert sei, so kann die Erbschaftsteuerbelastung durch Investitionen in produktives Vermögen *gesenkt* werden. Ist diese Investition vollständig fremdfinanziert, gelingt es im *Beispiel 2* die Erbschaftsteuerbelastung von 0,57 Mio. € auf 0 € zu senken. Die Fremdfinanzierung schützt wiederum das „nicht produktive“ Vermögen vor der Erbschaftsteuer.

Investition (2 Mio. €) in „produktives“ Vermögen							
	PV	NPV	EK	FK	BV	NBV	Serb (19%)
	0	3	3	0	0	3	0,57
100% FK	2	3	3	2	2	1	0,19
50% EK	2	3	4	1	2	2	0,38
100% EK	2	3	5	0	2	3	0,57

Bsp. 2: Tax Shield der Fremdfinanzierung für „nicht produktives“ Vermögen

Die vorstehenden Überlegungen begründet bereits erhebliche Zweifel, ob ein ökonomisch fundiertes Bedürfnis für die Installierung der sich auf sog. produktives Betriebsvermögen fokussierenden Stundungs- und Erlassregel des § 28 ErbStG-E zur Sicherung der Unternehmensfortführung im Erbfall überhaupt existiert. Es kann daher bereits die Geeignetheit der vorgeschlagenen Fördermaßnahme zur Zielerreichung in

Frage gestellt werden. Unterstellt man sie, so mangelt es jedoch an ihrer *Erforderlichkeit* im Sinne verfassungsrechtlicher Verhältnismäßigkeit. Dem aus Art. 14 GG folgenden Bedürfnis eigentumschonender Besteuerung wird bereits durch die Maßgeblichkeit ertragsteuerliche Werte (Steuerbilanzwerte) Rechnung getragen (siehe oben II.). Erwerber von Betriebsvermögen brauchen wegen der zurückhaltenden Bewertung einen Teil ihrer Bereicherung (die stillen Reserven) nicht sofort, sondern erst Jahrzehnte später oder (z.B. bei einer weiteren Generationennachfolge) gar nicht zu versteuern. Bereits dadurch werden sie im Vergleich zu Erwerbern von Kapitalvermögen, die ihre Bereicherung in vollem Umfang ansetzen müssen, bevorzugt. Einer weitergehenden Beeinträchtigung der Besteuerungsgleichheit durch einen Steuererlass für sog. produktives Betriebsvermögen bedarf es nicht, um der unterstellten Gefahr für die Unternehmensfortführung zu begegnen. Die Anknüpfung an das steuerbilanzielle Eigenkapital gewährleistet bisher im Zusammenwirken mit der Tarifbegrenzung des § 19a ErbStG für den Regelfall, dass ein Erbe eines mittelständischen Unternehmens die anfallende Erbschaftsteuer aus dem laufenden Gewinn (der Eigenkapitalverzinsung) bezahlen kann. Soweit dies im Einzelfall einmal nicht möglich sein sollte, hilft bereits die de lege lata geltende Stundungsregel des § 28 Abs. 1 ErbStG. Danach ist die bei einem Erwerb von Todes wegen auf das Betriebsvermögen entfallende Erbschaftsteuer bis zu 10 Jahre (zinslos!) zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig erscheint. § 28 ErbStG gewährt einen *Rechtsanspruch* auf Stundung, wenn die Existenz und damit zugleich die Fortführung des Betriebes ernstlich gefährdet wäre¹¹³. Dies ist der Fall, wenn die Sofortzahlung der Steuer zu einer wesentlichen Betriebseinschränkung, zu einer das künftige Gesicht des Betriebs prägenden Umstrukturierung oder gar zur Liquidation zwingen würde¹¹⁴. Für einen weitergehenden Erlass nach Art der Regelung des § 28a ErbStG-E besteht kein ökonomisch begründbares Bedürfnis. Sie steht vielmehr im groben Mißverhältnis zum Ausmaß der Ungleichbehandlung. Um die unternehmerische Generationennachfolge zu ermöglichen, ist es *nicht erforderlich*, von dem zurückhaltenden Ausgangswert das sog. produktive Betriebsvermögen vollständig von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freizustellen. Denn die Gefahr der erbschaftsteuerlichen Existenzbedrohung wird bereits durch den Steuerbilanzwertansatz, den Stundungsanspruch nach § 28 Abs. 1 ErbStG und die Tarifbegrenzung des § 19 Abs. 1 ErbStG gebannt¹¹⁵. Einer weiteren Vergrößerung der

¹¹³ J.P.Meincke, ErbStG, Kommentar, 14. Aufl., München 2004, § 28 Rz. 5 f.

¹¹⁴ J.P.Meincke (Fn. 113), § 28 Rz. 6.

¹¹⁵ Der von R.Seer (Fn. 57), DSStJG Bd. 22 (1999), 191, 214 ff., zu § 13a ErbStG herausgearbeitete Befund gilt *erst recht* für den Erlassstatbestand des § 28a ErbStG-E.

Ungleichbehandlung bedarf es nicht, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Deshalb wandelt sich die eigentumschonende Besteuerung unternehmerischen Vermögens in § 28a ErbStG zum *gleichheitswidrigen Privileg*.

IV. Willkürlichkeit der 100 Millionen €-Steuerwert-Grenze

Unklar bleibt, welche Zielgruppe durch den Steuererlass überhaupt gefördert werden soll. Nach der Begründung zum CDU/CSU-Entwurf¹¹⁶ sollen mit der vorgeschlagenen Regelung vor allem Unternehmen, deren Vermögen sich in der Hand einer oder weniger Personen befindet (vor allem mittelständische Familienunternehmen), erfasst werden. Der Steuererlass soll familiengeführte Unternehmen von den Unwägbarkeiten eines Mittelentzugs durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer befreien, denen große Aktiengesellschaften und Konzerne mit Publikumsbeteiligungen nicht ausgesetzt sind. Ebenso will der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Generationennachfolge in mittelständischen Familienunternehmen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer unter der Voraussetzung entlasten, dass von Todes wegen oder zu Lebzeiten übergehende Unternehmen von den Nachfolgern fortgeführt werden¹¹⁷.

Beide Gesetzentwürfe wollen dies durch eine spezielle Begünstigung von produktivem Betriebsvermögen mit einem Steuerwert von insgesamt 100 Millionen Euro (§ 28 ErbStG-E) erreichen. Allerdings hat diese Wertgrenze weder einen Bezug zum Zielobjekt „Familienunternehmen“ noch zum Begriff „Mittelstand“. Der letztgenannte heuristische Begriff ist unscharf, da es „den“ Mittelstand als solchen nicht gibt. Die Europäische Kommission hat in ihrer „Empfehlung betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“¹¹⁸ zum 1.1.2005 als Obergrenze für sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) eine Arbeitnehmeranzahl von höchstens 250, einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € und eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € angesetzt. Das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) in Bonn stützt seine Mittelstandsdefinition auf eine Beschäftigtenzahl von max. 499 und einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. €¹¹⁹. Mit diesen Grenzen hat die Größe 100 Mio. € produktives Betriebsvermögen (100 Mio. produkti-

¹¹⁶ Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drucksache 15/5448 v. 10.5.2005, 1.

¹¹⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 15/5555 v. 30.5.2005, 1.

¹¹⁸ Empfehlung der Kommission v. 6.5.2003, 2003/361/EG, Amtsblatt L 124/36 v. 20.5.2003, Art. 2.

¹¹⁹ IfM, Mittelstand – Definitionen und Schlüsselzahlen, abrufbar unter <www.ifm-bonn.org/dienste/daten.htm>.

ves Eigenkapital lt. Steuerbilanz) nichts zu tun. Es werden vielmehr gerade solche Unternehmen erfasst, die deutlich über den Kennzahlen liegen, die gemeinhin „mittelständische“ Unternehmen klassifizieren. Es fehlt mithin ein innerer, sachlicher Zusammenhang zwischen dem angestrebten Förderungsziel und der normativen Begrenzung der Begünstigungsnorm. Um die Ungleichbehandlung von Betriebsvermögen und anderen Vermögensarten sowie die Differenzierung innerhalb des Betriebsvermögens zu rechtfertigen, bedarf es mehr als einer willkürlich anmutenden, nicht näher fundierten Grenzziehung bei einem Steuerwert von 100 Mio. €. Die Grenze deutet vielmehr darauf hin, dass Begünstigte der Neuregelung gerade nicht die kleinen, familiengeführten Unternehmen sind, die im Übrigen schon de lege lata aufgrund der bestehenden Begünstigungen des Betriebsvermögens kaum bzw. gar nicht durch die Erbschaftsteuer belastet werden.

Übersteigt das produktive Betriebsvermögen einen Betrag in Höhe von 100 Mio. €, soll insoweit an die Stelle des § 28a EStG-E die derzeit geltende Regelung des § 13a ErbStG (Freibetrag 256.000 € und Bewertungsabschlag 35%) zur Anwendung kommen (§§ 13a Abs. 1, 2, 3 ErbStG-E). Der Kritik des BFH, wonach diese Begünstigung mangels entsprechender Anhaltspunkte und Fakten nicht dadurch gerechtfertigt wird, dass anderenfalls eine Betriebsfortführung gefährdet sei, setzen beide Gesetzentwürfe nichts entgegen, sondern wiederholen lediglich - ohne jedweden Beleg - die auch in der Vergangenheit bereits vielfach geäußerte Behauptung einer „Auszehrung des Unternehmensvermögens durch die Erbschaft- und Schenkungssteuer“.

V. Abgrenzung zwischen produktivem und nicht produktivem Vermögen

Die beiden Gesetzentwürfe versuchen, durch die Begrenzung der in §§ 13a, 28a ErbStG-E enthaltenen Begünstigungen auf sog. produktives Betriebsvermögen sog. „Mitnahmeeffekte“ auszuschließen. Ökonomisch gesehen bedeuten Ausgaben für nicht produktives Vermögen keine Investitionen, sondern Konsum. Sollen steuerliche Konsumanreize ausgeschlossen werden, so liegt dem die Wertung zu Grunde: „Konsum führt nicht zur Schaffung von Produktivität und Arbeitsplätzen“. Eine Korrelation zwischen einzelnen Vermögenspositionen und der Übernahme von unternehmerischen

Risiken lässt sich empirisch allerdings nicht feststellen¹²⁰. Erbschaftsteuerliche Vergünstigungen, die in Abhängigkeit von einzelnen Vermögensarten gewährt werden, widersprechen zum einen dem Postulat der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Zum anderen erlauben solche Ausnahmen nicht, die ökonomische Zielgröße zu erfassen und verursachen Planungsaktivitäten¹²¹.

Die gesetzgeberische Begrenzung eines Fördertatbestandes mit dem Ziel der Missbrauchsabwehr und Verhinderung von Mitnahmeeffekten ist allerdings verfassungsrechtlich grundsätzlich legitim, wenn sie zur höheren Zielgenauigkeit der Förderung geeignet, erforderlich und im engeren Sinn verhältnismäßig ist. Beide Gesetzentwürfe fassen den Kanon des „nicht produktiven“ Betriebsvermögens in § 28a Abs. 2 ErbStG-E weit, so dass das Betriebsvermögen eines „produktiven“ Unternehmens in der Regel auch „nicht produktives“ Vermögen umfasst (siehe oben C.III.2.). Das Problem haben beide Gesetzentwürfe mit Hinweis darauf, dass das „nicht produktive“ Vermögen um das Fremdkapital vermindert werde, kurzerhand vernachlässigt¹²². Beide Gesetzentwürfe haben als „missbräuchliche Umgestaltung in Betriebsvermögen“ offenkundig die im Zusammenhang mit Gestaltungen zum § 13a ErbStG beschriebenen Fälle einer GmbH oder GmbH & Co. KG im Visier, die mit einer Eigenkapitalquote von 100% ausschließlich „nicht produktives“ Vermögen verwalten und derzeit gleichwohl in den Genuss der Begünstigung des Betriebsvermögens gelangen. Diese Fallgruppen werden nun in der Tat von der erbschaftsteuerlichen Begünstigung ausgenommen, so dass die Extraktion des „nicht produktiven“ Vermögens zur Zielgenauigkeit der Fördermaßnahme beiträgt.

Gleichzeitig bewirken beide Gesetzentwürfe aber, dass gerade eigenkapitalstarke Unternehmen nur eingeschränkt gefördert werden, und setzen einen deutlichen *Anreiz zur Verschuldung und Absenkung der Eigenkapitalquote* z.B. durch Entnahmen (siehe oben C.III.2.). Dies widerspricht dem selbst gesetzten Ziel, gerade solche Unternehmen zu fördern, die „von Unternehmerpersönlichkeiten geprägt werden, die nicht dem Ziel der Optimierung der zur Ausschüttung verfügbaren Gewinne verpflichtet sind, sondern ihre Unternehmensidee verwirklichen wollen und daher jeden verfügbaren

¹²⁰ Verschiedene Risikofaktoren sinken allerdings empirisch signifikant in Abhängigkeit von der Größenklasse, vgl. zu einer empirischen Analyse I.Göbl/P.Stahlecker/E.Wohlers (Fn. 110), 27-34.

¹²¹ Vgl. R.Maiterth/C.Sureth: Auswirkungen der Vermögensteuer als Mindeststeuer auf die Investitionstätigkeit und die Attraktivität Deutschland im internationalen Wettbewerb. StuB 2005, 116, 117.

¹²² Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion v. 10.5.2005, BT-Drucks. 15/5448, 11; Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 30.5.2005, BT-Drucks. 15/5555, 21.

Euro wiederum ins Unternehmen stecken“¹²³. Dem begegnen die beiden Entwürfe immerhin dadurch, dass sie in § 12 Abs. 5 Satz 4 und 5 ErbStG-E (CDU/CSU-Entwurf) bzw. in § 12a Abs. 3 Satz 3 und 4 ErbStG-E (Regierungsentwurf) einen *Abzugsbetrag für zukünftige Investitionen in produktives Betriebsvermögen* zulassen. Dieser Abzugsbetrag ermöglicht es, „nicht produktives“ Eigenkapital innerhalb von zwei Jahren nach dem Unternehmenserwerb in „produktives“ Betriebsvermögen umzuwandeln und auch insoweit an der Freistellung des Betriebsvermögens teilzuhaben. Im Unterschied zum Gesetzentwurf der Bundesregierung bleibt damit eine hohe Eigenkapitalquote bei zeitnahe Einsatz für Produktivzwecke erbschaftsteuerlich attraktiv. Insoweit erscheint dies als eine angemessene (verhältnismäßige) Lösung zur Verhinderung der als schädlich angesehenen sog. Mitnahmeeffekte.

Gleichzeitig wird an dieser Stelle aber erneut das gleichheitsrechtliche Fundamentaldéfizit der Freistellung von Betriebsvermögen im Gegensatz zu anderen Vermögensarten bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer deutlich. Ist es das erklärte Ziel der Gesetzentwürfe, den Unternehmenserwerb als „Garanten von Produktivität und Arbeitsplätzen“ zu fördern, dann fragt sich, warum nicht *erst recht* auch der Erbe von fungiblem Privatvermögen, der mit seinem geerbten Vermögen ein Unternehmen gründet, in den Genuss der Steuerbegünstigung nach § 28a ErbStG-E und § 13a ErbStG-E kommt. Denn er erhält nicht einfach bereits bestehende, sondern schafft sogar neue Arbeitsplätze. Obwohl er den mit den Gesetzesvorhaben verfolgten Lenkungszweck voll erfüllt, bleibt sein Erwerb jedoch unbegünstigt. Art. 3 Abs. 1 GG würde es gebieten, auch diese Fälle in den Förderkanon zu übernehmen.

Letztlich ist eine steuerliche Freistellung des Betriebsvermögens von der Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer auch nicht mit dem vom BVerfG betonten Gemeinwohlbezug begründbar. Das einzelne Unternehmen ist gerade keine Gemeinwohlveranstaltung. Vielmehr hat der Unternehmer im Rahmen der von der Verfassung vorausgesetzten Privatrechts- und Wirtschaftsordnung in Ausübung seiner Berufs- und Eigentümerfreiheit (Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG) legitimerweise ganz vorrangig seinen Vorteil im Auge. Ausdruck des erwerbswirtschaftlichen Prinzips ist sein Streben nach Gewinnmaximierung und Rentabilität. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Gebrauch der Eigentümerfreiheit nach Art. 14 Abs. 2 GG „zugleich“ dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Das Gemeinwohl geht nicht aus

¹²³ So Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion v. 10.5.2005, BT-Drucks. 15/5448, 1.

der bloßen Häufung privater Interessen hervor. Vielmehr hat es eine davon deutlich zu unterscheidende eigene, spezifische Qualität. Es verkörpert die Einheit des Gemeinwesens in seinen Zielen, das alle Bürger *über ihre divergierenden privaten Interessen hinweg* verbindet¹²⁴. Deshalb ist das Partikularwohl des Unternehmens (bonum particulare) nicht gleichbedeutend mit dem Gemeinwohl (bonum commune). Mit derselben Plausibilität kann gerade auch der Eigentümer des Grundbesitzes die besondere Gemeinwohlbindung seines Grundeigentums reklamieren. Selbst dem Wertpapierinhaber, dessen Kapital einem Unternehmen langfristig zur Verfügung gestellt wird und somit auch ggf. Arbeitsplätze sichert, müsste dann wohl eine besondere Gemeinwohlbindung seines Vermögens zuerkannt werden¹²⁵.

¹²⁴ J.Isensee, Gemeinwohl und Staatsaufgaben im Verfassungsstaat, in J.Isensee/P.Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, Heidelberg 1988, § 57 Rz.18.

¹²⁵ Ebenso P.Bareis/T.Elser, Analyse des neuen Erbschaftsteuerrechts, DStR 1997, S.557, 561.

VI. Vollzugsfähigkeit der Neuregelung

Das BVerfG hat in den beiden Urteilen zur Zins- und Spekulationsgewinnbesteuerung den wechselseitigen Zusammenhang zwischen der materiellen Steuerbelastungsnorm und dem verfahrensrechtlichen Vollzugsinstrumentarium herausgearbeitet¹²⁶. Danach wird der Spielraum des Gesetzgebers auch durch die Vollziehbarkeit der beabsichtigten Regelung begrenzt. Insoweit erscheint die Überwachung der zehnjährigen Frist für die Betriebsfortführung problematisch. Die Finanzverwaltung darf sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, dass die Steuerpflichtigen – wie in § 28 Abs. 4 S. 2 ErbStG-E vorgesehen – bei Wegfall der Begünstigung durch eine schädliche Verwendung (§ 28 Abs. 3 ErbStG-E) tatsächlich eine Steuererklärung abgeben, sondern ist auf effektive Möglichkeiten zur Verifikation und Überprüfung des Erklärungsverhaltens, d.h. insbesondere auf ein System von Kontrollmitteilungen, angewiesen. Damit wird der Finanzverwaltung zusätzlicher Verwaltungsaufwand zugemutet, der das Risiko birgt, dass in einer Reihe von Fällen eine tatsächlich bestehende Steuerschuld nach einer unentdeckt gebliebenen Veräußerung begünstigten Vermögens nicht festgesetzt und erhoben wird. Es ist damit zu rechnen, dass sich der Verwaltungsaufwand für die vorgeschlagene Neuregelung nicht in relevantem Maße verringert, sondern eher noch zunimmt, und zwar sowohl seitens der Verwaltung als auch seitens der Steuerpflichtigen. Für diejenigen Fälle, in denen nur begünstigtes Vermögen auf den Erwerber übergeht und der Betrieb während der gesamten Zehnjahresfrist weitergeführt wird, kann zwar auf Antrag des Erwerbers eine Festsetzung der Steuer unterbleiben, so dass eine Bewertung des Betriebsvermögens an sich obsolet ist. Allerdings muss in derartigen Fällen dennoch überprüft werden, ob ausschließlich produktives Vermögen übergegangen ist, und die Betriebsfortführung muss jedenfalls in einem repräsentativen Teil der Fälle seitens der Finanzverwaltung überwacht werden können, um die Steuerpflichtigen dazu zu veranlassen, bei einer Betriebsaufgabe tatsächlich eine Steuererklärung abzugeben. Darüber hinaus bedarf auch der vorgeschlagene „Abzugsbetrag für zukünftige Investitionen“ (§ 12a Abs. 3 S. 4 ErbStG-E) während der vorgesehenen Verwendungsfrist einer Überwachung seitens der Finanzverwaltung. Zudem ist die parallele Anwendung zweier unterschiedlicher Regime für die Besteuerung von Betriebsvermögen bis zu bzw. größer als 100 Mio. € (sowie entsprechender Übergangs-

¹²⁶ BVerfG v. 27.6.1991 (Fn. 90), BVerfGE 84, 239, 268 ff.; BVerfG v. 9.3.2004 – 2 BvL 17/02, BVerfGE 110, 94, 112 ff.

vorschriften, vgl. § 19b Abs. 1 ErbStG-E) nicht geeignet, zu einer Verwaltungsvereinfachung beizutragen.

Die Kosten der Durchführung der Besteuerung lassen sich in Planungskosten und Vollzugskosten der Besteuerung unterteilen¹²⁷. Die meisten Erhebungen zu diesen sog. „Compliance Costs“ konzentrieren sich dabei auf die Vollzugskosten, die auf Seiten des Steuerpflichtigen zu Deklarations- oder Befolgungskosten werden und auf Seite des Fiskus als Kontroll- oder Verwaltungskosten erscheinen. Öffentlich zugängliche Berechnungen weisen für die Erbschaftsteuer Verwaltungskosten in Höhe von 150 Mio. DM im Jahr 1997 aus; dies entsprach ca. 3,7 % des gesamten Steueraufkommens, mit diesem Wert liegt die Erbschaftsteuer an der Spitze der untersuchten Steuerarten¹²⁸. Für Nordrhein-Westfalen sollen die Verwaltungskosten im Jahre 1993 bei ca. 3% des Erbschaftsteueraufkommens gelegen haben¹²⁹. Gerade die Differenzierung zwischen produktivem und nicht produktivem Vermögen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Betätigungsfeld für die steuerliche Beratungspraxis werden und damit die Vollzugskosten für die Steuerpflichtigen erhöhen. Die Kosten der Steuerplanung werden umso geringer ausfallen, je besser es der Besteuerung gelingt, eine ökonomische Zielgröße des Steuerpflichtigen durch die Bemessungsgrundlage zu erfassen. Für die Höhe der zu erwartenden Planungskosten geben die unter C.III. gefundenen Ergebnisse einige Hinweise. Es zeigt sich beispielsweise, dass sich eine Deklaration von produktivem Vermögen umso mehr lohnt, je höher die Eigenkapitalquote und die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ist. Große Unternehmungen verfügen in der Regel sowohl über höhere Eigenkapitalquoten als auch über größere Anteile „nicht produktiven“ Betriebsvermögens; beispielsweise werden Beteiligungen erst ab einer Unternehmensgröße von 50 Mio. € in signifikantem Ausmaß gehalten¹³⁰. Damit besteht für diese Unternehmungen ein wesentlich größerer Anreiz, durch Planungsaktivitäten „nicht produktives“ Vermögen in „produktives“ Vermögen umzuschichten. Ebenso besteht der Anreiz zur grenzüberschreitenden Erbschaftsteuerplanung wohl eher mit zunehmender Unternehmensgröße. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass die vorgeschlagenen Neuregelungen den Verwaltungs- und Vollzugsaufwand nicht unerheblich erhöhen.

¹²⁷ Vgl. *F.W.Wagner*, *Steuervereinfachung und Entscheidungsneutralität - konkurrierende oder komplementäre Leitbilder für Steuerreformen?*, *StuW*, 2005, 94.

¹²⁸ Vgl. *Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI)*: *Kosten der Besteuerung in Deutschland*. In: *Monatsbericht Juli 2003 des BMF*, S. 81-92, hier S. 84.

¹²⁹ Vgl. *Landtags-Drucks. 12/634 v. 24.1.1996*.

¹³⁰ Vgl. *I.Göbl/P.Stahlecker/E.Wohlers* (Fn. 110), Tabellen 3.1.4a des dortigen Anhangs.

Bochum, den 25. Juli 2005

Prof. Dr. iur. Roman Seer
Ordinarius für Steuerrecht
Ruhr-Universität Bochum

Dr.rer.oec. Harald Jansen
Privatdozent am Lehrstuhl für
betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Ruhr-Universität Bochum

Anhänge 1-6: **Grün: Steuerbelastungen nach Stundungs- und Erlöschensvorschrift**
Rot: Steuerbelastungen ohne Vergünstigungsvorschriften nach § 13a ErbStG
Blau: Vergünstigungen nach §§ 13a, 19a ErbStG

Anhang 1a: Belastung Neuregel für große Vermögen bis zu 220 Mio. € (Steuerklasse I)

Anhang 1b: Belastung Altregel für große Vermögen bis zu 220 Mio. € (Steuerklasse I)

Anhang 2a: Belastung Neuregel für kleine Vermögen bis zu 2 Mio. € (Steuerklasse I)

Anhang 2b: Belastung Altregel für kleine Vermögen bis zu 2 Mio. € (Steuerklasse I)

Anhang 3a: Vorteil Neuregel für große Vermögen bis 220 Mio. € (Steuerklasse I)

Anhang 3b: Vorteil - Neuregel für kleine Vermögen bis 220 Mio. € (Steuerklasse I)

Anhang 4a: Belastung Neuregel für große Vermögen bis zu 220 Mio. € (Steuerklasse III)

Anhang 4b: Belastung Altregel für große Vermögen bis zu 220 Mio. € (Steuerklasse III)

Anhang 5a: Belastung Neuregel für kleine Vermögen bis zu 2 Mio. € (Steuerklasse III)

Anhang 5b: Belastung Altregel für kleine Vermögen bis zu 2 Mio. € (Steuerklasse III)

Anhang 6a: Vorteil - Neuregel für große Vermögen bis 220 Mio. € (Steuerklasse III)

Anhang 6b: Vorteil - Neuregel für kleine Vermögen bis 2 Mio. € (Steuerklasse III)

- Anhang 7a:* Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 10 Jahre, X (NPV) = 10%
- Anhang 7b:* Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 10 Jahre, X (NPV) = 40%
- Anhang 7c:* Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 10 Jahre, X (NPV) = 60%
- Anhang 7d:* Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 10 Jahre, X (NPV) = 80%
- Anhang 8a:* Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 5 Jahre, X (NPV) = 10%
- Anhang 8b:* Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 5 Jahre, X (NPV) = 40%
- Anhang 8c:* Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 5 Jahre, X (NPV) = 60%
- Anhang 8d:* Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 5 Jahre, X (NPV) = 80%
- Anhang 9:* Verhältnis von Gemeinem Wert nach Stuttgarter Verfahren zu steuerbilanzielltem Wert in Abhängigkeit von der Unternehmensrendite
- Anhang 10:* Übertragung von ausländischem Betriebsvermögen

Anhang Ia: Belastung Neuregel für große Vermögen bis zu 220 Mio. € (Steuerklasse I)

Jahre/ Mio. €	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	2,07	1,84	1,61	1,38	1,15	0,92	0,69	0,46	0,23	0
20	4,86	4,32	3,78	3,24	2,7	2,16	1,62	1,08	0,54	0
30	8,1	7,2	6,3	5,4	4,5	3,6	2,7	1,8	0,9	0
40	10,8	9,6	8,4	7,2	6	4,8	3,6	2,4	1,2	0
50	13,5	12	10,5	9	7,5	6	4,5	3	1,5	0
60	16,2	14,4	12,6	10,8	9	7,2	5,4	3,6	1,8	0
70	18,9	16,8	14,7	12,6	10,5	8,4	6,3	4,2	2,1	0
80	21,6	19,2	16,8	14,4	12	9,6	7,2	4,8	2,4	0
90	24,3	21,6	18,9	16,2	13,5	10,8	8,1	5,4	2,7	0
100	27	24	21	18	15	12	9	6	3	0
110	33	33	33	33	16,5	13,2	9,9	6,6	5	5
120	36	36	36	36	18	14,4	10,8	10	10	10
130	39	39	39	39	19,5	15,6	15	15	15	15
140	42	42	42	42	21	20	20	20	20	20
150	45	45	45	45	25	25	25	25	25	25
160	48	48	48	48	30	30	30	30	30	30
170	51	51	51	51	33,15	33,15	33,15	33,15	33,15	33,15
180	54	54	54	54	35,1	35,1	35,1	35,1	35,1	35,1
190	57	57	57	57	37,05	37,05	37,05	37,05	37,05	37,05
200	60	60	60	60	39	39	39	39	39	39
210	63	63	63	63	40,95	40,95	40,95	40,95	40,95	40,95
220	66	66	66	66	42,9	42,9	42,9	42,9	42,9	42,9

Anhang Ib: Belastung Altregel für große Vermögen bis zu 220 Mio. € (Steuerklasse I)

Jahre/ Mio. €	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	2,30	2,30	2,30	2,30	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
20	5,40	5,40	5,40	5,40	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05
30	9,00	9,00	9,00	9,00	5,27	5,27	5,27	5,27	5,27	5,27	5,27
40	12,00	12,00	12,00	12,00	7,12	7,12	7,12	7,12	7,12	7,12	7,12
50	15,00	15,00	15,00	15,00	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75
60	18,00	18,00	18,00	18,00	11,70	11,70	11,70	11,70	11,70	11,70	11,70
70	21,00	21,00	21,00	21,00	13,65	13,65	13,65	13,65	13,65	13,65	13,65
80	24,00	24,00	24,00	24,00	15,60	15,60	15,60	15,60	15,60	15,60	15,60
90	27,00	27,00	27,00	27,00	17,55	17,55	17,55	17,55	17,55	17,55	17,55
100	30,00	30,00	30,00	30,00	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50
110	33,00	33,00	33,00	33,00	21,45	21,45	21,45	21,45	21,45	21,45	21,45
120	36,00	36,00	36,00	36,00	23,40	23,40	23,40	23,40	23,40	23,40	23,40
130	39,00	39,00	39,00	39,00	25,35	25,35	25,35	25,35	25,35	25,35	25,35
140	42,00	42,00	42,00	42,00	27,30	27,30	27,30	27,30	27,30	27,30	27,30
150	45,00	45,00	45,00	45,00	29,25	29,25	29,25	29,25	29,25	29,25	29,25
160	48,00	48,00	48,00	48,00	31,20	31,20	31,20	31,20	31,20	31,20	31,20
170	51,00	51,00	51,00	51,00	33,15	33,15	33,15	33,15	33,15	33,15	33,15
180	54,00	54,00	54,00	54,00	35,10	35,10	35,10	35,10	35,10	35,10	35,10
190	57,00	57,00	57,00	57,00	37,05	37,05	37,05	37,05	37,05	37,05	37,05
200	60,00	60,00	60,00	60,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00
210	63,00	63,00	63,00	63,00	40,95	40,95	40,95	40,95	40,95	40,95	40,95
220	66,00	66,00	66,00	66,00	42,90	42,90	42,90	42,90	42,90	42,90	42,90

Anhang 2a: Belastung Neuregel für kleine Vermögen bis zu 2 Mio. € (Steuerklasse I)

Jahre/ 1000 €	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
100	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
200	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
250	3,2	2,8	2,5	2,1	1,8	1,4	1,1	0,7	0,4	0,0

300	9,9	8,8	7,7	6,6	5,5	4,4	3,3	2,2	1,1	0,0
350	14,9	13,2	11,6	9,9	8,3	6,6	5,0	3,3	1,7	0,0
400	19,8	17,6	15,4	13,2	11,0	8,8	6,6	4,4	2,2	0,0
450	24,8	22,0	19,3	16,5	13,8	11,0	8,3	5,5	2,8	0,0
500	40,5	36,0	31,5	27,0	22,5	18,0	13,5	9,0	4,5	0,0
600	54,0	48,0	42,0	36,0	30,0	24,0	18,0	12,0	6,0	0,0
700	67,5	60,0	52,5	45,0	37,5	30,0	22,5	15,0	7,5	0,0
800	102,6	91,2	79,8	68,4	57,0	45,6	34,2	22,8	11,4	0,0
900	119,7	106,4	93,1	79,8	66,5	53,2	39,9	26,6	13,3	0,0
1000	136,8	121,6	106,4	91,2	76,0	60,8	45,6	30,4	15,2	0,0
1100	153,9	136,8	119,7	102,6	85,5	68,4	51,3	34,2	17,1	0,0
1200	171,0	152,0	133,0	114,0	95,0	76,0	57,0	38,0	19,0	0,0
1300	188,1	167,2	146,3	125,4	104,5	83,6	62,7	41,8	20,9	0,0
1400	205,2	182,4	159,6	136,8	114,0	91,2	68,4	45,6	22,8	0,0
1500	222,3	197,6	172,9	148,2	123,5	98,8	74,1	49,4	24,7	0,0
1600	239,4	212,8	186,2	159,6	133,0	106,4	79,8	53,2	26,6	0,0
1700	256,5	228,0	199,5	171,0	142,5	114,0	85,5	57,0	28,5	0,0
1800	273,6	243,2	212,8	182,4	152,0	121,6	91,2	60,8	30,4	0,0
1900	290,7	258,4	226,1	193,8	161,5	129,2	96,9	64,6	32,3	0,0
2000	307,8	273,6	239,4	205,2	171,0	136,8	102,6	68,4	34,2	0,0

Anhang 2b: Belastung Altregel für kleine Vermögen bis zu 2 Mio. € (Steuerklasse I)

Jahre/ 1000 €	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
200	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
250	3,50	3,50	3,50	3,50	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
300	11,00	11,00	11,00	11,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
350	16,50	16,50	16,50	16,50	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
400	22,00	22,00	22,00	22,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
450	27,50	27,50	27,50	27,50	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

500	45,00	45,00	45,00	45,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
600	60,00	60,00	60,00	60,00	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1
700	75,00	75,00	75,00	75,00	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0
800	114,00	114,00	114,00	114,00	19,1	19,1	19,1	19,1	19,1	19,1
900	133,00	133,00	133,00	133,00	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3
1000	152,00	152,00	152,00	152,00	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6
1100	171,00	171,00	171,00	171,00	55,3	55,3	55,3	55,3	55,3	55,3
1200	190,00	190,00	190,00	190,00	65,1	65,1	65,1	65,1	65,1	65,1
1300	209,00	209,00	209,00	209,00	74,8	74,8	74,8	74,8	74,8	74,8
1400	228,00	228,00	228,00	228,00	102,7	102,7	102,7	102,7	102,7	102,7
1500	247,00	247,00	247,00	247,00	119,5	119,5	119,5	119,5	119,5	119,5
1600	266,00	266,00	266,00	266,00	131,8	131,8	131,8	131,8	131,8	131,8
1700	285,00	285,00	285,00	285,00	144,2	144,2	144,2	144,2	144,2	144,2
1800	304,00	304,00	304,00	304,00	156,5	156,5	156,5	156,5	156,5	156,5
1900	323,00	323,00	323,00	323,00	168,9	168,9	168,9	168,9	168,9	168,9
2000	342,00	342,00	342,00	342,00	181,2	181,2	181,2	181,2	181,2	181,2

Anhang 3a: Vorteil Neuregel für große Vermögen bis 220 Mio. € (Steuerklasse I)

Jahre/ Mio. €	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10	0,2	0,5	0,7	0,9	0,3	0,6	0,8	1,0	1,3	1,5
20	0,5	1,1	1,6	2,2	0,3	0,9	1,4	2,0	2,5	3,0
30	0,9	1,8	2,7	3,6	0,8	1,7	2,6	3,5	4,4	5,3
40	1,2	2,4	3,6	4,8	1,1	2,3	3,5	4,7	5,9	7,1
50	1,5	3,0	4,5	6,0	2,3	3,8	5,3	6,8	8,3	9,8
60	1,8	3,6	5,4	7,2	2,7	4,5	6,3	8,1	9,9	11,7
70	2,1	4,2	6,3	8,4	3,2	5,3	7,4	9,5	11,6	13,7
80	2,4	4,8	7,2	9,6	3,6	6,0	8,4	10,8	13,2	15,6
90	2,7	5,4	8,1	10,8	4,1	6,8	9,5	12,2	14,9	17,6
100	3,0	6,0	9,0	12,0	4,5	7,5	10,5	13,5	16,5	19,5
110	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	8,3	11,6	14,9	16,5	16,5

120	0,0	0,0	0,0	0,0	5,4	9,0	12,6	13,4	13,4	13,4
130	0,0	0,0	0,0	0,0	5,9	9,8	10,4	10,4	10,4	10,4
140	0,0	0,0	0,0	0,0	6,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3
150	0,0	0,0	0,0	0,0	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3
160	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
170	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
180	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
190	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
200	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
220	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Anhang 3b: Vorteil - Neuregel für kleine Vermögen bis 2 Mio. € (Steuerklasse I)

Jahre/ 1000 €	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
100	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
150	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
200	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
250	0,4	0,7	1,1	1,4	-1,8	-1,4	-1,1	-0,7	-0,4	0,0
300	1,1	2,2	3,3	4,4	-5,5	-4,4	-3,3	-2,2	-1,1	0,0
350	1,7	3,3	5,0	6,6	-8,3	-6,6	-5,0	-3,3	-1,7	0,0
400	2,2	4,4	6,6	8,8	-11,0	-8,8	-6,6	-4,4	-2,2	0,0
450	2,8	5,5	8,3	11,0	-13,8	-11,0	-8,3	-5,5	-2,8	0,0
500	4,5	9,0	13,5	18,0	-22,5	-18,0	-13,5	-9,0	-4,5	0,0
600	6,0	12,0	18,0	24,0	-26,9	-20,9	-14,9	-8,9	-2,9	3,1
700	7,5	15,0	22,5	30,0	-25,5	-18,0	-10,5	-3,0	4,5	12,0
800	11,4	22,8	34,2	45,6	-37,9	-26,5	-15,1	-3,7	7,7	19,1
900	13,3	26,6	39,9	53,2	-40,2	-26,9	-13,6	-0,3	13,0	26,3
1000	15,2	30,4	45,6	60,8	-30,4	-15,2	-0,0	15,2	30,4	45,6
1100	17,1	34,2	51,3	68,4	-30,2	-13,1	4,0	21,1	38,2	55,3
1200	19,0	38,0	57,0	76,0	-29,9	-10,9	8,1	27,1	46,1	65,1
1300	20,9	41,8	62,7	83,6	-29,7	-8,8	12,1	33,0	53,9	74,8

1400	22,8	45,6	68,4	91,2	-11,3	11,5	34,3	57,1	79,9	102,7
1500	24,7	49,4	74,1	98,8	-4,0	20,7	45,4	70,1	94,8	119,5
1600	26,6	53,2	79,8	106,4	-1,2	25,4	52,0	78,6	105,2	131,8
1700	28,5	57,0	85,5	114,0	1,7	30,2	58,7	87,2	115,7	144,2
1800	30,4	60,8	91,2	121,6	4,5	34,9	65,3	95,7	126,1	156,5
1900	32,3	64,6	96,9	129,2	7,4	39,7	72,0	104,3	136,6	168,9
2000	34,2	68,4	102,6	136,8	10,2	44,4	78,6	112,8	147,0	181,2

Anhang 4a: Belastung Neuregel für große Vermögen bis zu 220 Mio. € (Steuerklasse III)

Jahre/ Mio. €	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	3,69	3,28	2,87	2,46	2,05	1,64	1,23	0,82	0,41	0
20	8,46	7,52	6,58	5,64	4,7	3,76	2,82	1,88	0,94	0
30	13,5	12	10,5	9	7,5	6	4,5	3	1,5	0
40	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0
50	22,5	20	17,5	15	12,5	10	7,5	5	2,5	0
60	27	24	21	18	15	12	9	6	3	0
70	31,5	28	24,5	21	17,5	14	10,5	7	3,5	0
80	36	32	28	24	20	16	12	8	4	0
90	40,5	36	31,5	27	22,5	18	13,5	9	4,5	0
100	45	40	35	30	25	20	15	10	5	0
110	55	55	55	55	21,45	21,45	16,5	11	5,5	5
120	60	60	60	60	23,4	23,4	18	12	10	10
130	65	65	65	65	25,35	25,35	19,5	15	15	15
140	70	70	70	70	27,3	27,3	21	20	20	20
150	75	75	75	75	29,25	29,25	25	25	25	25
160	80	80	80	80	31,2	31,2	30	30	30	30
170	85	85	85	85	33,15	33,15	33,15	33,15	33,15	33,15
180	90	90	90	90	35,1	35,1	35,1	35,1	35,1	35,1

190	95	95	95	95	37,05	37,05	37,05	37,05	37,05	37,05
200	100	100	100	100	39	39	39	39	39	39
220	110	110	110	110	42,9	42,9	42,9	42,9	42,9	42,9

Anhang 4b: Belastung Altregel für große Vermögen bis zu 220 Mio. € (Steuerklasse III)

Jahre/ Mio. €	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	4,10	4,10	4,10	4,10	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
20	9,40	9,40	9,40	9,40	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05
30	15,00	15,00	15,00	15,00	5,27	5,27	5,27	5,27	5,27	5,27
40	20,00	20,00	20,00	20,00	7,12	7,12	7,12	7,12	7,12	7,12
50	25,00	25,00	25,00	25,00	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75
60	30,00	30,00	30,00	30,00	11,70	11,70	11,70	11,70	11,70	11,70
70	35,00	35,00	35,00	35,00	13,65	13,65	13,65	13,65	13,65	13,65
80	40,00	40,00	40,00	40,00	15,60	15,60	15,60	15,60	15,60	15,60
90	45,00	45,00	45,00	45,00	17,55	17,55	17,55	17,55	17,55	17,55
100	50,00	50,00	50,00	50,00	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50
110	55,00	55,00	55,00	55,00	21,45	21,45	21,45	21,45	21,45	21,45
120	60,00	60,00	60,00	60,00	23,40	23,40	23,40	23,40	23,40	23,40
130	65,00	65,00	65,00	65,00	25,35	25,35	25,35	25,35	25,35	25,35
140	70,00	70,00	70,00	70,00	27,30	27,30	27,30	27,30	27,30	27,30
150	75,00	75,00	75,00	75,00	29,25	29,25	29,25	29,25	29,25	29,25
160	80,00	80,00	80,00	80,00	31,20	31,20	31,20	31,20	31,20	31,20
170	85,00	85,00	85,00	85,00	33,15	33,15	33,15	33,15	33,15	33,15
180	90,00	90,00	90,00	90,00	35,10	35,10	35,10	35,10	35,10	35,10
190	95,00	95,00	95,00	95,00	37,05	37,05	37,05	37,05	37,05	37,05
200	100,00	100,00	100,00	100,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00
220	110,00	110,00	110,00	110,00	42,90	42,90	42,90	42,90	42,90	42,90

Anhang 5a: Belastung Neuregel für kleine Vermögen bis zu 2 Mio. € (Steuerklasse III)

Jahre/ 1000 €	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
100	20,70	18,40	16,10	13,80	11,50	9,20	6,90	4,60	2,30	0,00
200	41,40	36,80	32,20	27,60	23,00	18,40	13,80	9,20	4,60	0,00
250	51,75	46,00	40,25	34,50	28,75	23,00	17,25	11,50	5,75	0,00
300	72,79	64,70	56,62	48,53	40,44	32,35	24,26	16,18	8,09	0,00
350	91,35	81,20	71,05	60,90	50,75	40,60	30,45	20,30	10,15	0,00
400	104,40	92,80	81,20	69,60	58,00	46,40	34,80	23,20	11,60	0,00
450	117,45	104,40	91,35	78,30	65,25	52,20	39,15	26,10	13,05	0,00
500	130,50	116,00	101,50	87,00	72,50	58,00	43,50	29,00	14,50	0,00
600	189,00	168,00	147,00	126,00	105,00	84,00	63,00	42,00	21,00	0,00
700	220,50	196,00	171,50	147,00	122,50	98,00	73,50	49,00	24,50	0,00
800	252,00	224,00	196,00	168,00	140,00	112,00	84,00	56,00	28,00	0,00
900	283,50	252,00	220,50	189,00	157,50	126,00	94,50	63,00	31,50	0,00
1000	315,00	280,00	245,00	210,00	175,00	140,00	105,00	70,00	35,00	0,00
1100	346,50	308,00	269,50	231,00	192,50	154,00	115,50	77,00	38,50	0,00
1200	378,00	336,00	294,00	252,00	210,00	168,00	126,00	84,00	42,00	0,00
1300	409,50	364,00	318,50	273,00	227,50	182,00	136,50	91,00	45,50	0,00
1400	441,00	392,00	343,00	294,00	245,00	196,00	147,00	98,00	49,00	0,00
1500	472,50	420,00	367,50	315,00	262,50	210,00	157,50	105,00	52,50	0,00
1600	504,00	448,00	392,00	336,00	280,00	224,00	168,00	112,00	56,00	0,00
1700	535,50	476,00	416,50	357,00	297,50	238,00	178,50	119,00	59,50	0,00
1800	567,00	504,00	441,00	378,00	315,00	252,00	189,00	126,00	63,00	0,00
1900	598,50	532,00	465,50	399,00	332,50	266,00	199,50	133,00	66,50	0,00
2000	630,00	560,00	490,00	420,00	350,00	280,00	210,00	140,00	70,00	0,00

Anhang 5b: Belastung Altregel für kleine Vermögen bis zu 2 Mio. € (Steuerklasse III)

Jahre/ 1000 €	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
100	23,00	23,00	23,00	23,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
200	46,00	46,00	46,00	46,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
250	57,50	57,50	57,50	57,50	1,14	1,14	1,14	1,14	1,14	1,14
300	80,88	80,88	80,88	80,88	3,41	3,41	3,41	3,41	3,41	3,41

350	101,50	101,50	101,50	101,50	8,94	8,94	8,94	8,94	8,94	8,94
400	116,00	116,00	116,00	116,00	12,51	12,51	12,51	12,51	12,51	12,51
450	130,50	130,50	130,50	130,50	16,09	16,09	16,09	16,09	16,09	16,09
500	145,00	145,00	145,00	145,00	19,66	19,66	19,66	19,66	19,66	19,66
600	210,00	210,00	210,00	210,00	26,81	26,81	26,81	26,81	26,81	26,81
700	245,00	245,00	245,00	245,00	46,31	46,31	46,31	46,31	46,31	46,31
800	280,00	280,00	280,00	280,00	56,06	56,06	56,06	56,06	56,06	56,06
900	315,00	315,00	315,00	315,00	65,81	65,81	65,81	65,81	65,81	65,81
1000	350,00	350,00	350,00	350,00	75,56	75,56	75,56	75,56	75,56	75,56
1100	385,00	385,00	385,00	385,00	105,18	105,18	105,18	105,18	105,18	105,18
1200	420,00	420,00	420,00	420,00	120,41	120,41	120,41	120,41	120,41	120,41
1300	455,00	455,00	455,00	455,00	132,76	132,76	132,76	132,76	132,76	132,76
1400	490,00	490,00	490,00	490,00	145,11	145,11	145,11	145,11	145,11	145,11
1500	525,00	525,00	525,00	525,00	157,46	157,46	157,46	157,46	157,46	157,46
1600	560,00	560,00	560,00	560,00	169,81	169,81	169,81	169,81	169,81	169,81
1700	595,00	595,00	595,00	595,00	182,16	182,16	182,16	182,16	182,16	182,16
1800	630,00	630,00	630,00	630,00	194,51	194,51	194,51	194,51	194,51	194,51
1900	665,00	665,00	665,00	665,00	206,86	206,86	206,86	206,86	206,86	206,86
2000	700,00	700,00	700,00	700,00	219,21	219,21	219,21	219,21	219,21	219,21

Anhang 6a: Vorteil - Neuregel für große Vermögen bis 220 Mio. € (Steuerklasse III)

Jahre/ Mio. €	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10	0,41	0,82	1,23	1,64	-0,56	-0,14	0,27	0,68	1,09	1,50
20	0,94	1,88	2,82	3,76	-1,65	-0,71	0,23	1,17	2,11	3,05
30	1,50	3,00	4,50	6,00	-2,24	-0,73	0,77	2,27	3,77	5,27
40	2,00	4,00	6,00	8,00	-2,88	-0,88	1,12	3,12	5,12	7,12
50	2,50	5,00	7,50	10,00	-2,75	-0,25	2,25	4,75	7,25	9,75
60	3,00	6,00	9,00	12,00	-3,30	-0,30	2,70	5,70	8,70	11,70
70	3,50	7,00	10,50	14,00	-3,85	-0,35	3,15	6,65	10,15	13,65

80	4,00	8,00	12,00	16,00	-4,40	-0,40	3,60	7,60	11,60	15,60
90	4,50	9,00	13,50	18,00	-4,95	-0,45	4,05	8,55	13,05	17,55
100	5,00	10,00	15,00	20,00	-5,50	-0,50	4,50	9,50	14,50	19,50
110	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,95	10,45	15,95	16,45
120	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,40	11,40	13,40	13,40
130	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,85	10,35	10,35	10,35
140	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,30	7,30	7,30	7,30
150	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,25	4,25	4,25	4,25
160	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,20	1,20	1,20	1,20
170	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
180	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
190	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
200	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
220	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anhang 6b: Vorteil - Neuregel für kleine Vermögen bis 2 Mio. € (Steuerklasse III)

Jahre/ 1000 €	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
100	2,30	4,60	6,90	9,20	-11,50	-9,20	-6,90	-4,60	-2,30	0,00
200	4,60	9,20	13,80	18,40	-23,00	-18,40	-13,80	-9,20	-4,60	0,00
250	5,75	11,50	17,25	23,00	-27,61	-21,86	-16,11	-10,36	-4,61	1,14
300	8,09	16,18	24,26	32,35	-37,03	-28,94	-20,85	-12,76	-4,68	3,41
350	10,15	20,30	30,45	40,60	-41,81	-31,66	-21,51	-11,36	-1,21	8,94
400	11,60	23,20	34,80	46,40	-45,49	-33,89	-22,29	-10,69	0,91	12,51
450	13,05	26,10	39,15	52,20	-49,16	-36,11	-23,06	-10,01	3,04	16,09
500	14,50	29,00	43,50	58,00	-52,84	-38,34	-23,84	-9,34	5,16	19,66
600	21,00	42,00	63,00	84,00	-78,19	-57,19	-36,19	-15,19	5,81	26,81
700	24,50	49,00	73,50	98,00	-76,19	-51,69	-27,19	-2,69	21,81	46,31
800	28,00	56,00	84,00	112,00	-83,94	-55,94	-27,94	0,06	28,06	56,06
900	31,50	63,00	94,50	126,00	-91,69	-60,19	-28,69	2,81	34,31	65,81
1000	35,00	70,00	105,00	140,00	-99,44	-64,44	-29,44	5,56	40,56	75,56

1100	38,50	77,00	115,50	154,00	-87,33	-48,83	-10,33	28,18	66,68	105,18
1200	42,00	84,00	126,00	168,00	-89,59	-47,59	-5,59	36,41	78,41	120,41
1300	45,50	91,00	136,50	182,00	-94,74	-49,24	-3,74	41,76	87,26	132,76
1400	49,00	98,00	147,00	196,00	-99,89	-50,89	-1,89	47,11	96,11	145,11
1500	52,50	105,00	157,50	210,00	-105,04	-52,54	-0,04	52,46	104,96	157,46
1600	56,00	112,00	168,00	224,00	-110,19	-54,19	1,81	57,81	113,81	169,81
1700	59,50	119,00	178,50	238,00	-115,34	-55,84	3,66	63,16	122,66	182,16
1800	63,00	126,00	189,00	252,00	-120,49	-57,49	5,51	68,51	131,51	194,51
1900	66,50	133,00	199,50	266,00	-125,64	-59,14	7,36	73,86	140,36	206,86
2000	70,00	140,00	210,00	280,00	-130,79	-60,79	9,21	79,21	149,21	219,21

Anhang 7a: Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 10 Jahre, X (NPV) = 10%

EK-Quote/ 1000 €	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
200	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,4
300	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	1,3
400	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	9,7
500	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	16,2
600	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	20,2
700	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	38,6
800	56,1	56,1	56,1	56,1	56,1	56,1	56,1	56,1	56,1	47,3
900	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	55,9
1000	75,6	75,6	75,6	75,6	75,6	75,6	75,6	75,6	75,6	64,6
1100	105,2	105,2	105,2	105,2	105,2	105,2	105,2	105,2	105,2	93,1
1200	120,4	120,4	120,4	120,4	120,4	120,4	120,4	120,4	120,4	107,2
1300	132,8	132,8	132,8	132,8	132,8	132,8	132,8	132,8	132,8	118,5
1400	145,1	145,1	145,1	145,1	145,1	145,1	145,1	145,1	145,1	129,7
1500	157,5	157,5	157,5	157,5	157,5	157,5	157,5	157,5	157,5	141,0
1600	169,8	169,8	169,8	169,8	169,8	169,8	169,8	169,8	169,8	152,2
1700	182,2	182,2	182,2	182,2	182,2	182,2	182,2	182,2	182,2	163,5
1800	194,5	194,5	194,5	194,5	194,5	194,5	194,5	194,5	194,5	174,7
1900	206,9	206,9	206,9	206,9	206,9	206,9	206,9	206,9	206,9	186,0
2000	219,2	219,2	219,2	219,2	219,2	219,2	219,2	219,2	219,2	197,2
2200	243,9	243,9	243,9	243,9	243,9	243,9	243,9	243,9	243,9	219,7
2400	268,6	268,6	268,6	268,6	268,6	268,6	268,6	268,6	268,6	242,2
2600	293,3	293,3	293,3	293,3	293,3	293,3	293,3	293,3	293,3	263,2
2800	318,0	318,0	318,0	318,0	318,0	318,0	318,0	318,0	318,0	277,9
3000	342,7	342,7	342,7	342,7	342,7	342,7	342,7	342,7	342,7	297,7

Anhang 7b: Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 10 Jahre, X (NPV) = 40%

EK-Quote/	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
------------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	-------------

1000 €										
200	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-2,0	-3,5	-7,3	-8,8
300	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	0,4	-4,8	-7,6	-9,8
400	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	6,3	1,5	-2,2	-5,1
500	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	11,8	5,9	1,3	-2,3
600	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	17,4	10,3	4,8	0,4
700	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	35,3	27,1	20,6	6,2
800	56,1	56,1	56,1	56,1	56,1	56,1	43,5	34,1	22,6	8,1
900	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	51,7	41,1	20,8	11,8
1000	75,6	75,6	75,6	75,6	75,6	75,6	59,8	48,1	25,6	15,6
1100	105,2	105,2	105,2	105,2	105,2	105,2	87,9	67,5	50,2	39,2
1200	120,4	120,4	120,4	120,4	120,4	120,4	101,6	75,4	60,4	48,4
1300	132,8	132,8	132,8	132,8	132,8	132,8	112,3	84,0	67,8	52,0
1400	145,1	145,1	145,1	145,1	145,1	145,1	123,1	92,6	75,1	44,3
1500	157,5	157,5	157,5	157,5	157,5	157,5	133,9	101,2	82,5	43,5
1600	169,8	169,8	169,8	169,8	169,8	169,8	144,7	109,8	82,3	48,2
1700	182,2	182,2	182,2	182,2	182,2	182,2	155,4	118,4	78,0	53,0
1800	194,5	194,5	194,5	194,5	194,5	194,5	165,8	127,0	80,5	57,7
1900	206,9	206,9	206,9	206,9	206,9	206,9	171,0	135,6	86,5	62,5
2000	219,2	219,2	219,2	219,2	219,2	219,2	176,4	144,2	92,5	67,2
2200	243,9	243,9	243,9	243,9	243,9	243,9	196,8	148,1	104,6	76,7
2400	268,6	268,6	268,6	268,6	268,6	268,6	217,2	154,6	116,6	86,2
2600	293,3	293,3	293,3	293,3	293,3	293,3	237,6	169,8	128,6	95,7
2800	318,0	318,0	318,0	318,0	318,0	318,0	258,0	185,0	140,7	105,2
3000	342,7	342,7	342,7	342,7	342,7	342,7	278,4	200,2	152,7	114,7

Anhang 7c: Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 10 Jahre, X (NPV) = 60%

EK-Quote/ 1000 €	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
200	0,0	0,0	0,0	0,0	-2,8	-7,3	-9,4	-11,0	-12,2	-13,2
300	3,4	3,4	3,4	3,4	-3,2	-7,6	-10,7	-13,1	-14,9	-16,4
400	12,5	12,5	12,5	12,5	3,7	-2,2	-6,3	-9,5	-11,9	-13,9
500	19,7	19,7	19,7	19,7	8,7	1,3	-3,9	-7,8	-19,4	-25,3

600	26,8	26,8	26,8	26,8	13,6	4,8	-1,9	-18,2	-23,2	-27,2
700	46,3	46,3	46,3	46,3	30,9	20,6	1,3	-6,2	-12,0	-16,7
800	56,1	56,1	56,1	56,1	38,5	22,6	4,6	-3,9	-10,6	-15,9
900	65,8	65,8	65,8	65,8	46,0	20,8	8,0	-1,7	-9,2	-25,0
1000	75,6	75,6	75,6	75,6	53,6	25,6	11,3	0,6	-23,0	-38,4
1100	105,2	105,2	105,2	105,2	81,0	50,2	34,5	9,4	-10,9	-20,2
1200	120,4	120,4	120,4	120,4	94,0	60,4	42,5	6,4	-6,3	-16,4
1300	132,8	132,8	132,8	132,8	102,6	67,8	33,4	9,3	-4,5	-15,4
1400	145,1	145,1	145,1	145,1	105,0	75,1	31,1	12,1	-2,7	-14,5
1500	157,5	157,5	157,5	157,5	112,5	82,5	35,3	15,0	-0,9	-13,5
1600	169,8	169,8	169,8	169,8	121,8	82,3	39,5	17,8	0,9	-12,6
1700	182,2	182,2	182,2	182,2	131,2	78,0	43,7	20,7	2,7	-11,6
1800	194,5	194,5	194,5	194,5	140,5	80,5	47,9	23,5	4,5	-10,7
1900	206,9	206,9	206,9	206,9	149,9	86,5	52,1	26,4	6,3	-9,7
2000	219,2	219,2	219,2	219,2	159,2	92,5	56,4	29,2	8,1	-8,8
2200	243,9	243,9	243,9	243,9	177,9	104,6	64,8	34,9	11,7	-6,9
2400	268,6	268,6	268,6	268,6	196,6	116,6	73,2	40,6	15,3	-5,0
2600	293,3	293,3	293,3	293,3	212,5	128,6	81,6	46,3	18,9	-3,1
2800	318,0	318,0	318,0	318,0	217,2	140,7	90,0	52,0	22,5	-1,2
3000	342,7	342,7	342,7	342,7	228,7	152,7	98,4	57,7	26,0	0,7

Anhang 7d: Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 10 Jahre, $X(NPV) = 80\%$

EK-Quote/ 1000 €	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
200	0,0	0,0	-7,3	-11,0	-13,2	-14,7	-15,7	-16,5	-17,1	-17,6
300	3,4	3,4	-7,6	-13,1	-16,4	-18,6	-20,2	-21,3	-22,3	-23,0
400	12,5	12,5	-2,2	-9,5	-13,9	-21,0	-30,3	-32,5	-34,2	-35,5
500	19,7	19,7	1,3	-7,8	-25,3	-30,3	-33,9	-36,6	-38,7	-40,3
600	26,8	26,8	4,8	-18,2	-27,2	-33,2	-37,5	-40,7	-43,2	-45,2
700	46,3	46,3	20,6	-6,2	-16,7	-23,7	-28,7	-37,0	-46,7	-54,5
800	56,1	56,1	22,6	-3,9	-15,9	-31,4	-50,5	-57,9	-62,2	-65,5
900	65,8	65,8	20,8	-1,7	-25,0	-48,2	-56,3	-62,4	-67,2	-71,0

1000	75,6	75,6	25,6	0,6	-38,4	-51,1	-60,2	-66,9	-72,2	-76,4
1100	105,2	105,2	50,2	9,4	-20,2	-34,2	-44,1	-51,6	-57,4	-62,0
1200	120,4	120,4	60,4	6,4	-16,4	-31,6	-42,4	-50,6	-56,9	-62,0
1300	132,8	132,8	67,8	9,3	-15,4	-31,9	-43,7	-52,5	-59,3	-64,8
1400	145,1	145,1	75,1	12,1	-14,5	-32,2	-44,9	-54,4	-61,8	-67,7
1500	157,5	157,5	82,5	15,0	-13,5	-32,5	-46,1	-56,3	-64,2	-70,5
1600	169,8	169,8	82,3	17,8	-12,6	-32,9	-47,3	-58,2	-66,6	-73,4
1700	182,2	182,2	78,0	20,7	-11,6	-33,2	-48,6	-60,1	-69,1	-76,2
1800	194,5	194,5	80,5	23,5	-10,7	-33,5	-49,8	-62,0	-71,5	-79,1
1900	206,9	206,9	86,5	26,4	-9,7	-33,8	-51,0	-63,9	-73,9	-81,9
2000	219,2	219,2	92,5	29,2	-8,8	-34,1	-52,2	-65,8	-76,3	-84,8
2200	243,9	243,9	104,6	34,9	-6,9	-34,8	-54,7	-69,6	-81,2	-90,5
2400	268,6	268,6	116,6	40,6	-5,0	-35,4	-57,1	-73,4	-86,1	-96,2
2600	293,3	293,3	128,6	46,3	-3,1	-36,0	-59,5	-77,2	-90,9	-101,9
2800	318,0	318,0	140,7	52,0	-1,2	-36,7	-62,0	-81,0	-95,8	-107,6
3000	342,7	342,7	152,7	57,7	0,7	-37,3	-64,4	-84,8	-100,6	-113,3

Anhang 8a: Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 5 Jahre, $X(NPV) = 10\%$

EK-Quote/ 1000 €	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
200	-18,0	-18,0	-18,0	-18,0	-18,0	-18,0	-18,0	-18,0	-18,0	-18,4
300	-19,1	-19,1	-19,1	-19,1	-19,1	-19,1	-19,1	-19,1	-19,1	-21,3
400	-17,5	-17,5	-17,5	-17,5	-17,5	-17,5	-17,5	-17,5	-17,5	-20,5
500	-17,8	-17,8	-17,8	-17,8	-17,8	-17,8	-17,8	-17,8	-17,8	-21,6
600	-30,2	-30,2	-30,2	-30,2	-30,2	-30,2	-30,2	-30,2	-30,2	-35,9
700	-20,2	-20,2	-20,2	-20,2	-20,2	-20,2	-20,2	-20,2	-20,2	-26,8
800	-19,9	-19,9	-19,9	-19,9	-19,9	-19,9	-19,9	-19,9	-19,9	-27,5
900	-19,7	-19,7	-19,7	-19,7	-19,7	-19,7	-19,7	-19,7	-19,7	-28,2
1000	-19,4	-19,4	-19,4	-19,4	-19,4	-19,4	-19,4	-19,4	-19,4	-28,9
1100	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	-9,8
1200	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	-5,0
1300	9,3	9,3	9,3	9,3	9,3	9,3	9,3	9,3	9,3	-3,1
1400	12,1	12,1	12,1	12,1	12,1	12,1	12,1	12,1	12,1	-1,2

1500	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	0,7
1600	17,8	17,8	17,8	17,8	17,8	17,8	17,8	17,8	17,8	2,6
1700	20,7	20,7	20,7	20,7	20,7	20,7	20,7	20,7	20,7	4,5
1800	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	6,4
1900	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	8,3
2000	29,2	29,2	29,2	29,2	29,2	29,2	29,2	29,2	29,2	10,2
2200	34,9	34,9	34,9	34,9	34,9	34,9	34,9	34,9	34,9	14,0
2400	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	17,8
2600	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	21,6
2800	52,0	52,0	52,0	52,0	52,0	52,0	52,0	52,0	52,0	25,4
3000	57,7	57,7	57,7	57,7	57,7	57,7	57,7	57,7	57,7	29,2

Anhang 8b: Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 5 Jahre, $X(NPV) = 40\%$

EK-Quote/ 1000 €	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
200	-18,0	-18,0	-18,0	-18,0	-18,0	-18,0	-18,6	-19,0	-19,3	-19,6
300	-19,1	-19,1	-19,1	-19,1	-19,1	-19,1	-22,3	-24,7	-26,6	-28,1
400	-17,5	-17,5	-17,5	-17,5	-17,5	-17,5	-21,8	-25,0	-27,5	-29,5
500	-17,8	-17,8	-17,8	-17,8	-17,8	-17,8	-23,2	-27,2	-30,3	-32,8
600	-30,2	-30,2	-30,2	-30,2	-30,2	-30,2	-38,3	-44,4	-49,2	-53,0
700	-20,2	-20,2	-20,2	-20,2	-20,2	-20,2	-29,7	-36,8	-42,4	-46,8
800	-19,9	-19,9	-19,9	-19,9	-19,9	-19,9	-30,8	-38,9	-45,3	-50,3
900	-19,7	-19,7	-19,7	-19,7	-19,7	-19,7	-31,9	-41,1	-48,2	-53,9
1000	-19,4	-19,4	-19,4	-19,4	-19,4	-19,4	-33,0	-43,2	-51,1	-57,4
1100	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	-14,3	-25,5	-34,2	-41,1
1200	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	-9,9	-22,1	-31,6	-39,2
1300	9,3	9,3	9,3	9,3	9,3	9,3	-8,4	-21,6	-31,9	-40,1
1400	12,1	12,1	12,1	12,1	12,1	12,1	-6,9	-21,1	-32,2	-41,1
1500	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	-5,4	-20,7	-32,5	-42,0
1600	17,8	17,8	17,8	17,8	17,8	17,8	-3,9	-20,2	-32,9	-43,0
1700	20,7	20,7	20,7	20,7	20,7	20,7	-2,4	-19,7	-33,2	-43,9
1800	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	-0,9	-19,2	-33,5	-44,9
1900	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	0,6	-18,8	-33,8	-45,8

2000	29,2	29,2	29,2	29,2	29,2	29,2	2,1	-18,3	-34,1	-46,8
2200	34,9	34,9	34,9	34,9	34,9	34,9	5,1	-17,3	-34,8	-48,7
2400	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	8,0	-16,4	-35,4	-50,6
2600	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	11,0	-15,4	-36,0	-52,5
2800	52,0	52,0	52,0	52,0	52,0	52,0	14,0	-14,5	-36,7	-54,4
3000	57,7	57,7	57,7	57,7	57,7	57,7	17,0	-13,5	-37,3	-56,3

Anhang 8c: Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 5 Jahre, X (NPV) = 60%

EK-Quote/ 1000 €	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
200	-18,0	-18,0	-18,0	-18,0	-18,8	-19,3	-19,7	-20,0	-20,2	-20,4
300	-19,1	-19,1	-19,1	-19,1	-23,6	-26,6	-28,7	-30,3	-31,6	-32,6
400	-17,5	-17,5	-17,5	-17,5	-23,5	-27,5	-30,3	-32,5	-34,2	-35,5
500	-17,8	-17,8	-17,8	-17,8	-25,3	-30,3	-33,9	-36,6	-38,7	-40,3
600	-30,2	-30,2	-30,2	-30,2	-41,6	-49,2	-54,6	-58,7	-61,9	-64,4
700	-20,2	-20,2	-20,2	-20,2	-33,5	-42,4	-48,7	-53,4	-57,1	-60,1
800	-19,9	-19,9	-19,9	-19,9	-35,1	-45,3	-52,5	-57,9	-62,2	-65,5
900	-19,7	-19,7	-19,7	-19,7	-36,8	-48,2	-56,3	-62,4	-67,2	-71,0
1000	-19,4	-19,4	-19,4	-19,4	-38,4	-51,1	-60,2	-66,9	-72,2	-76,4
1100	0,7	0,7	0,7	0,7	-20,2	-34,2	-44,1	-51,6	-57,4	-62,0
1200	6,4	6,4	6,4	6,4	-16,4	-31,6	-42,4	-50,6	-56,9	-62,0
1300	9,3	9,3	9,3	9,3	-15,4	-31,9	-43,7	-52,5	-59,3	-64,8
1400	12,1	12,1	12,1	12,1	-14,5	-32,2	-44,9	-54,4	-61,8	-67,7
1500	15,0	15,0	15,0	15,0	-13,5	-32,5	-46,1	-56,3	-64,2	-70,5
1600	17,8	17,8	17,8	17,8	-12,6	-32,9	-47,3	-58,2	-66,6	-73,4
1700	20,7	20,7	20,7	20,7	-11,6	-33,2	-48,6	-60,1	-69,1	-76,2
1800	23,5	23,5	23,5	23,5	-10,7	-33,5	-49,8	-62,0	-71,5	-79,1
1900	26,4	26,4	26,4	26,4	-9,7	-33,8	-51,0	-63,9	-73,9	-81,9
2000	29,2	29,2	29,2	29,2	-8,8	-34,1	-52,2	-65,8	-76,3	-84,8
2200	34,9	34,9	34,9	34,9	-6,9	-34,8	-54,7	-69,6	-81,2	-90,5
2400	40,6	40,6	40,6	40,6	-5,0	-35,4	-57,1	-73,4	-86,1	-96,2
2600	46,3	46,3	46,3	46,3	-3,1	-36,0	-59,5	-77,2	-90,9	-101,9
2800	52,0	52,0	52,0	52,0	-1,2	-36,7	-62,0	-81,0	-95,8	-107,6
3000	57,7	57,7	57,7	57,7	0,7	-37,3	-64,4	-84,8	-100,6	-113,3

Anhang 8d: Vorteil und EK-Quoten, Fortführung 5 Jahre, X (NPV) = 90%

EK-Quote/ 1000 €	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
200	-18,0	-18,0	-19,3	-20,0	-20,4	-20,7	-20,9	-21,0	-21,1	-21,2
300	-19,1	-19,1	-26,6	-30,3	-32,6	-34,1	-35,2	-36,0	-36,6	-37,1
400	-17,5	-17,5	-27,5	-32,5	-35,5	-37,5	-38,9	-40,0	-40,8	-41,5
500	-17,8	-17,8	-30,3	-36,6	-40,3	-42,8	-44,6	-46,0	-47,0	-47,8
600	-30,2	-30,2	-49,2	-58,7	-64,4	-68,2	-70,9	-72,9	-74,5	-75,8
700	-20,2	-20,2	-42,4	-53,4	-60,1	-64,5	-67,7	-70,1	-71,9	-73,4
800	-19,9	-19,9	-45,3	-57,9	-65,5	-70,6	-74,2	-76,9	-79,0	-80,7
900	-19,7	-19,7	-48,2	-62,4	-71,0	-76,7	-80,8	-83,8	-86,2	-88,1
1000	-19,4	-19,4	-51,1	-66,9	-76,4	-82,8	-87,3	-90,7	-93,3	-95,4
1100	0,7	0,7	-34,2	-51,6	-62,0	-69,0	-74,0	-77,7	-80,6	-82,9
1200	6,4	6,4	-31,6	-50,6	-62,0	-69,6	-75,0	-79,1	-82,3	-84,8
1300	9,3	9,3	-31,9	-52,5	-64,8	-73,1	-79,0	-83,4	-86,8	-89,5
1400	12,1	12,1	-32,2	-54,4	-67,7	-76,6	-82,9	-87,6	-91,3	-94,3
1500	15,0	15,0	-32,5	-56,3	-70,5	-80,0	-86,8	-91,9	-95,9	-99,0
1600	17,8	17,8	-32,9	-58,2	-73,4	-83,5	-90,8	-96,2	-100,4	-103,8
1700	20,7	20,7	-33,2	-60,1	-76,2	-87,0	-94,7	-100,5	-104,9	-108,5
1800	23,5	23,5	-33,5	-62,0	-79,1	-90,5	-98,6	-104,7	-109,5	-113,3
1900	26,4	26,4	-33,8	-63,9	-81,9	-94,0	-102,6	-109,0	-114,0	-118,0
2000	29,2	29,2	-34,1	-65,8	-84,8	-97,5	-106,5	-113,3	-118,6	-122,8
2200	34,9	34,9	-34,8	-69,6	-90,5	-104,4	-114,4	-121,8	-127,6	-132,3
2400	40,6	40,6	-35,4	-73,4	-96,2	-111,4	-122,2	-130,4	-136,7	-141,8
2600	46,3	46,3	-36,0	-77,2	-101,9	-118,4	-130,1	-138,9	-145,8	-151,3
2800	52,0	52,0	-36,7	-81,0	-107,6	-125,3	-138,0	-147,5	-154,9	-160,8
3000	57,7	57,7	-37,3	-84,8	-113,3	-132,3	-145,9	-156,0	-164,0	-170,3

Anhang 9: Verhältnis von Gemeinem Wert nach Stuttgarter Verfahren zu steuerbilanzielltem Wert in Abhängigkeit von der Unternehmensrendite

GW: Gemeiner Wert nach Stuttgarter Verfahren

SB:

Wert des steuerbilanziellen Eigenkapitals

Unternehmensrendite	GW/SB
0	0,48
0,01	0,54
0,02	0,61
0,03	0,68
0,04	0,75
0,05	0,81
0,06	0,83
0,07	0,86
0,08	0,88
0,09	0,91
0,1	0,93
0,11	0,96
0,12	0,98
0,13	1,01
0,14	1,03
0,15	1,06
0,18	1,13
0,2	1,18
0,22	1,23
0,25	1,31
0,28	1,38
0,3	1,43
0,35	1,56
0,4	1,68



Anhang 10: Übertragung von ausländischem Betriebsvermögen

Vermögen in Mio. €	Serb (Land A) 5%	Serb (Land B) 15%	Serb (Land C) 30%	Inlandsvermögen
0	0	0	0	0
10	0,5	1,5	3	0
20	1	3	6	0
30	1,5	4,5	9	0
40	2	6	12	0
50	2,5	7,5	15	0
60	3	9	18	0
70	3,5	10,5	21	0
80	4	12	24	0
90	4,5	13,5	27	0
100	5	15	30	0
110	5,5	16,5	33	5
120	10	18	36	10
130	15	19,5	39	15
140	20	21	42	20
150	25	25	45	25
160	30	30	48	30
170	33,15	33,15	51	33,15
180	35,1	35,1	54	35,1
190	37,05	37,05	57	37,05

200	39	39	60	39
210	40,95	40,95	63	40,95
220	42,9	42,9	42,9	42,9